

Kreispflegeplan 2019



Hinweise:

Beim vorliegenden Kreispflegeplan des Landkreises Calw handelt es sich um die Fortschreibung des Kreispflegeplans von 2012.

Datengrundlage ist – soweit nicht anders angegeben – der 31.12.2018

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, beschränkt sich der Bericht auf die männliche Form. Der Grundsatz der Gleichstellung von Mann, Frau und Divers soll hierdurch ausdrücklich nicht in Frage gestellt werden.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	1
2.	Demografische Entwicklung im Landkreis Calw.....	2
2.1	Der Landkreis Calw in Zahlen	2
2.2	Bevölkerungsentwicklung	3
2.3	Wanderungsbilanz	6
2.4	Altersstruktur der Bevölkerung	7
2.4.1	Anteil der Jugendlichen und Senioren in der Bevölkerung	8
2.4.2	Durchschnittsalter der Bevölkerung	9
2.4.3	Entwicklung der Zahl der Hochbetagten	9
2.5	Migrationsanteil	16
3.	Das neue Landespflegestrukturgesetz.....	18
3.1	Eckpunkte des Landespflegestrukturgesetzes.....	18
3.1.1	Ziele des Landespflegestrukturgesetz.....	18
4.	Pflege.....	22
4.1	Pflegestärkungsgesetze	22
4.1.1	Pflegestärkungsgesetz I	22
4.1.2	Pflegestärkungsgesetz II	23
4.1.3	Pflegestärkungsgesetz III	23
4.2	Unterstützungsangebote-Verordnung	24
4.3	Situation in der Pflege.....	25
4.3.1	Pflegequote in Baden-Württemberg 2015.....	25
4.3.2	Pflegequote im Landkreis Calw 2015.....	26
4.3.3	Pflegegrade	27
4.3.4	Leistungsempfänger der Pflegeversicherung.....	30
4.4	Zukünftige Entwicklungen in der Pflege	33
4.4.1	Voraussichtliche Entwicklung der Zahl pflegebedürftiger Menschen in Baden-Württemberg	33

4.4.2	Voraussichtliche Entwicklung der Zahl pflegebedürftiger Menschen im Landkreis Calw	33
4.4.3	Zunahme dementieller Erkrankungen.....	34
4.4.4	Entwicklung der Anzahl der Menschen mit Demenz.....	35
4.4.5	Älter werdende und pflegebedürftige Menschen mit Behinderung.....	36
4.5	Fachkräftemangel	38
4.5.1	Fachkräftemangel im Bereich der Altenpflege	38
5.	Wohnen im Alter	40
5.1	Verbleib in der eigenen Wohnung mit zunehmendem Alter.....	40
5.2	Wohnraumberatung und Wohnraumanpassung	40
5.2.1	Wohnberatung des Kreissenorenrat Calw	41
5.2.2	Förderung durch die Pflegekassen	41
5.3	Betreutes Wohnen	42
5.4	Alternative Wohnformen für Senioren.....	43
5.4.1	Mehrgenerationenwohnen	43
5.4.2	Wohnformen nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz	44
<hr/>		
6.	Beratung und Vernetzung.....	46
6.1	Pflegestützpunkt	46
6.2	Kranken- und Pflegekassen	47
6.3	Modellkommune Pflege	47
6.4	Kreissenorenrat, Stadt- und Ortssenorenräte.....	48
6.5	Betreuungsbehörde des Landkreises Calw	50
6.5.1	Vorsorgevollmacht.....	50
6.5.2	Betreuungsverfügung.....	50
6.5.3	Patientenverfügung.....	51
6.6	Betreuungsverein im Landkreis Calw	51
7.	Ambulante Versorgung im Landkreis Calw	52
7.1	Ambulante Dienste	52
7.2	Begleitende Hilfen zur ambulanten Pflege.....	53

7.2.1	Angebote zur Unterstützung im Alltag	53
7.2.2	Betreuungsangebote für Menschen mit Demenz.....	55
7.2.3	Häusliche Betreuungsdienste und hauswirtschaftliche Hilfen	55
7.2.4	Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen	56
7.2.5	Mahlzeitendienst / Essen auf Rädern	57
7.2.6	Fahr- und Begleitdienste	57
7.2.7	Hilfe bei gesundheitlichen Schwierigkeiten	60
7.2.8	24 – Stunden Betreuung.....	62
7.3	Hilfen für pflegende Angehörige.....	63
7.3.1	Verhinderungspflege.....	63
7.3.2	Urlaub im Pflegehotel	64
7.3.3	Gesprächskreise pflegender Angehöriger	65
7.3.4	Vereinbarkeit von Beruf und Pflege	65
7.4	Alltagsunterstützende technische Hilfen	67
7.4.1	Hausnotruf.....	68
8.	Teilstationäre Einrichtungen im Landkreis Calw.....	69
8.1	Tagespflege	70
8.2	Nachtpflege	71
9.	Stationäre Einrichtungen im Landkreis Calw	77
9.1	Begriffsbestimmungen	77
9.2	Heimaufsicht.....	78
9.3	Landesheimbau-Verordnung Baden-Württemberg.....	79
9.3.1	Auswirkungen auf die Einrichtungen	80
9.3.2	Pflegepersonalstärkungsgesetz	80
9.3.3	Landespersonalverordnung	81
9.4	Kurzzeitpflege im Landkreis Calw	81
9.5	Bedarf an Heimplätzen	82
9.6	Bestand an Heimplätzen	84
9.7	Bestand und Bedarf der Mittelbereiche im Landkreis Calw	87
9.8	Kosten der vollstationären Pflege	95

9.8.1	Bemessungsgrundsätze nach § 84 SGB XI	95
9.8.2	Kostenzusammensetzung der stationären Unterbringung	97
9.8.3	Nettogesamtaufwand für Leistungen der stationären Hilfe zur Pflege	99
10.	Hilfe in der letzten Lebensphase	100
10.1	Hospizarbeit und Palliativversorgung	100
10.1.1	Hospiz- und Palliativgesetz	101
10.2	Ambulante Hospizdienste	101
10.2.1	Ambulante Hospizdienste im Landkreis Calw	102
10.3	Stationäre Hospizdienste	103
10.4	Palliativversorgung in den Kliniken	103
10.4.1	Spezialisierte ambulante Palliativversorgung	104
10.5	Kinderhospizversorgung	105
11.	Empfehlungen	106
11.1	Umsetzung Landespflegestrukturgesetz	106
11.2	Ambulante Maßnahmen	107
11.3	Teilstationäre Maßnahmen	107
11.4	Stationäre Maßnahmen	108
11.5	Allgemeine Maßnahmen	108
12.	Anhang	109
12.1	Anlagen	109
12.2	Flyer	144
13.	Impressum	172

1. Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn wir von Infrastruktur reden rücken neben Verkehrsanbindung und Breitband in verstärktem Maße Angebote aus dem sozialen Bereich in den Fokus. In dieser sozialen Infrastruktur hat die Pflege eine besondere Dynamik entwickelt. Diese Dynamik ist zum einen der demographischen Entwicklung zum anderen dem verständlichen Wunsch der Bürgerinnen und Bürger nach qualitativ hochwertigen, leicht erreichbaren Betreuungsangeboten geschuldet.

Der Kreispflegeplan 2019 nimmt sich dieses Themas an und bietet, unter den Besonderheiten einer sich demografisch verändernden Gesellschaft, eine Orientierung für die Entwicklung der Pflege innerhalb unseres Kreises.

Damit erhalten sowohl die Kommunen als auch die Anbieter eine wertvolle Informationsquelle zur Fortentwicklung und Bündelung ihrer Aktivitäten im Seniorenbereich. Eventuell bestehende Versorgungslücken können damit gezielt herausgefiltert und Konzepte für deren Beseitigung gefunden und umgesetzt, Doppelstrukturen vermieden werden.

Eine moderne Pflegeplanung hat ihren Schwerpunkt bei den ambulanten und teilstationären Angeboten, bei alternativen Wohnformen und Unterstützungsangeboten für pflegende Angehörige; sie verliert aber die stationären Hilfen nicht aus dem Blick.

Einen besonderen Stellenwert im „Ehrenamtskreis“ Calw genießt die Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements in der Pflege. Hier gibt es bereits eine Reihe erfolgreicher Initiativen weitere sollen folgen.

Mein Dank gilt all denen, die ihre Arbeitskraft – ob hauptberuflich oder bürgerschaftlich engagiert – in den Dienst der Seniorenhilfe und Pflege stellen.

Calw, Mai 2019

Helmut Riegger
Landrat

2. Demografische Entwicklung im Landkreis Calw

Die demografischen Entwicklungen machen auch vor dem Landkreis Calw nicht halt. Durch den erheblichen Zuwachs der älteren Bevölkerung und der steigenden Lebenserwartung bei gleichzeitiger Stagnation der Gesamtbevölkerung, entstehen sowohl politische, wirtschaftliche als auch gesellschaftliche Herausforderungen, die gemeistert werden wollen.

2.1 Der Landkreis Calw in Zahlen

Ende 2017 hatte der Landkreis Calw **157.280 Einwohner** verteilt auf 25 Kreisgemeinden mit insgesamt 81 Teilorten. Die Bevölkerungsdichte liegt damit bei 196 Einwohnern je Quadratkilometer.

Eckdaten zur Bevölkerung im Landkreis Calw

Tabelle 1¹

Gemarkungsfläche 2015 in km ²	797,51	in % des Landes	2,24
Kinder unter 6 Jahren	8.136	je 1000 Einwohner	52
Kinder unter 7 Jahren	9.526	je 1000 Einwohner	61
Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren	27.257	je 1000 Einwohner	175
65jährige und ältere	31.408	je 1000 Einwohner	202
75jährige und ältere	16.554	je 1000 Einwohner	107
Frauen	77.676	je 1000 Einwohner	500
Ausländer	20.600	je 1000 Einwohner	133
- darunter unter 18 Jahren	2.495	je 1000 Einwohner	16
Lebendgeborene	1.315	je 1000 Einwohner	8
Geburtenüberschuss/-defizit	- 280	je 1000 Einwohner	- 2
Zugezogene	14.889	je 1000 Einwohner	96
Wanderungsgewinn/-verlust	+ 2.886	je 1000 Einwohner	+ 16

¹ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2018.

2.2 Bevölkerungsentwicklung

Nachfolgende Übersicht zeigt die Bevölkerungsentwicklung im Land Baden-Württemberg, den Regierungsbezirken Karlsruhe und Stuttgart sowie dem Landkreis Calw in 1000.

Die Bevölkerung im Überblick

Tabelle 2²

Jahr	Baden-Württemberg	Regierungsbezirk Karlsruhe	Regierungsbezirk Stuttgart	Landkreis Calw
1970	8.953	2.341	3.389	118
1980	9.258	2.400	3.482	132
1990	9.822	2.532	3.683	148
2000	10.524	2.684	3.935	158
2010	10.753	2.744	4.003	157
2014	10.716	2.721	4.008	152
2025	11.414	2.826	4.180	156
2035	11.127	2.812	4.184	155

In den Jahren zwischen 1970 und 1990 erfuhr der Landkreis Calw einen Bevölkerungszuwachs von mehr als 25 %, mit steigender Tendenz in den folgenden Jahren. Auch die Regierungsbezirke verzeichneten derzeit positive Bevölkerungsentwicklungen. Im Landkreis Calw setzte der Bevölkerungsrückgang bereits vor 2010 ein, im Land Baden-Württemberg und dem Regierungsbezirk Karlsruhe erst im Jahr 2014. Der Regierungsbezirk Stuttgart verzeichnet hingegen seit 1970 einen kontinuierlichen Anstieg der Bevölkerung.

Stuttgart liegt mit einem Durchschnittsalter von 43,2 vor dem Land Baden-Württemberg und dem Regierungsbezirk Karlsruhe. Das Schlusslicht in diesem Vergleich bildet der Landkreis Calw mit einem durchschnittlichen Alter von 44,0 Jahren.

² Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2018.

Das nachfolgende Kurvendiagramm zeigt die Entwicklung des Durchschnittsalters in Prozent:

Abbildung 1³

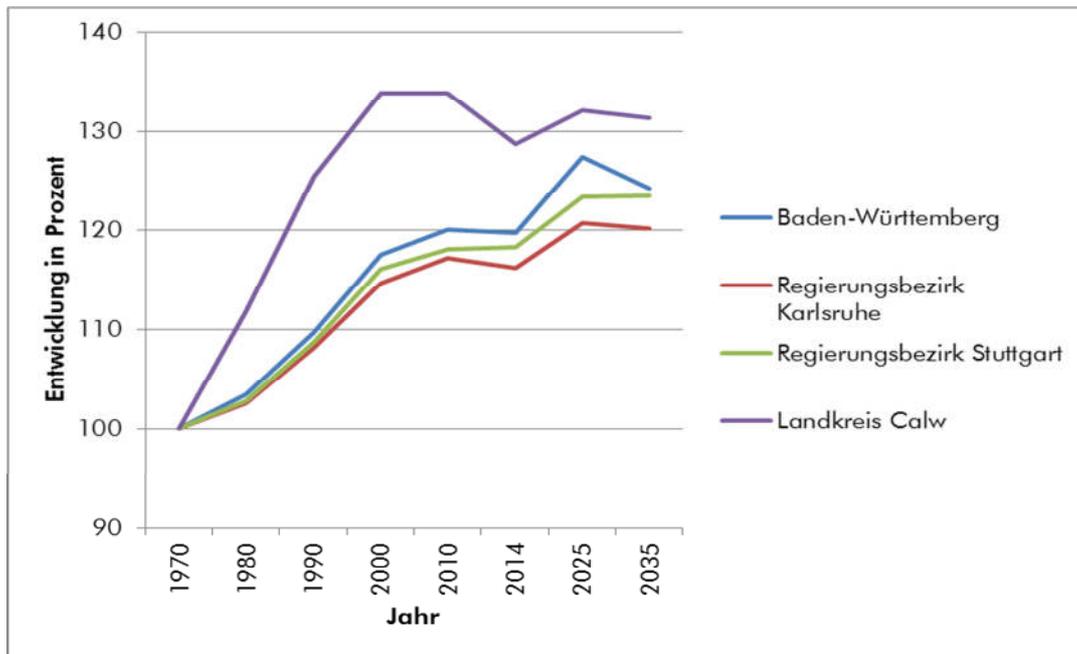


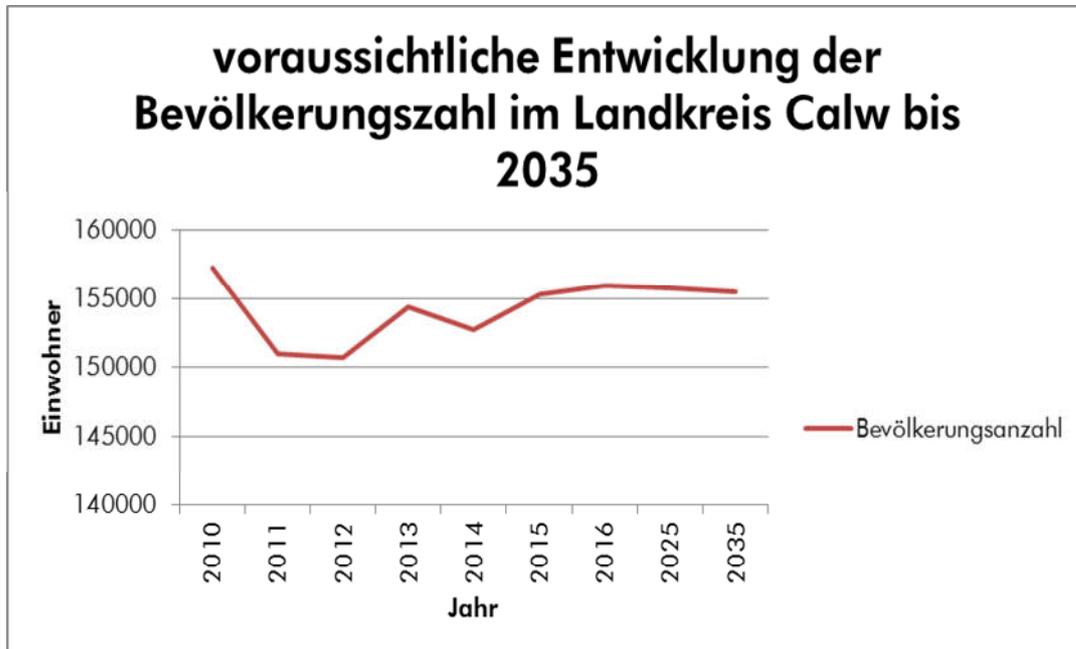
Tabelle 3

	1970	1980	1990	2000	2010	2014	2025	2035
BW	100	103,41	109,71	117,55	120,10	119,69	127,49	124,28
RB KA	100	102,52	108,16	114,65	117,21	116,23	120,71	120,12
RB S	100	102,74	108,68	116,11	118,12	118,26	123,34	123,46
LK CW	100	111,86	125,42	133,90	133,90	128,81	132,20	131,36

³ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2018.

Nachfolgende Abbildung zeigt die voraussichtlichen Entwicklungen der Gesamtbevölkerungszahl im Landkreis Calw bis zum Jahr 2035.⁴

Abbildung 2



Am **30.09.2017** betrug die Einwohnerzahl im Landkreis Calw **157.280**. Seit 2014 ist wieder ein leichter Anstieg der Bevölkerungszahlen zu verzeichnen. In 2013 wird seit acht Jahren erstmals wieder eine positive Wanderungsbilanz, also eine positive Differenz zwischen Zu- und Fortzügen verzeichnet. Diese hält bis heute an. Ein Geburtendefizit – Differenz zwischen Lebendgeborenen⁵ und Gestorbenen – besteht seit 2006. Im Jahr 2016 ergab sich ein Defizit von 218, bei 1.437 Geburten und 1.655 Sterbefällen.⁶

⁴ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2017.

⁵ Kinder, bei denen nach der Trennung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen, oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lebensatmung eingesetzt hat.

⁶ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2017.

2.3 Wanderungsbilanz

Bevölkerungsbilanzen nach Geschlecht seit 2005 im Landkreis Calw

Tabelle 4⁷

Jahr	Geburtenüberschuss/ -defizit		Wanderungssaldo		Bevölkerungszunahme/ - abnahme		Bevölkerung insgesamt 31.12	
	insgesamt	männlich	insgesamt	männlich	insgesamt	männlich	insgesamt	männlich
2005	14	85	- 471	- 311	- 457	- 226	161.069	79.197
2006	- 76	31	- 654	- 364	- 730	- 333	161.341	78.864
2007	- 60	37	- 628	- 233	- 688	- 196	159.644	78.664
2008	- 105	- 26	- 834	- 437	- 939	- 463	158.702	78.202
2009	- 175	- 33	- 468	- 160	- 643	- 193	158.055	78.007
2010	- 224	- 60	- 556	- 282	- 780	- 342	157.271	77.665
2011⁸	- 119	- 17	- 149	35	- 348	18	156.919	77.680
2012	- 281	- 136	- 22	74	303	- 62	150.709	74.407
2013	- 291	- 37	1.036	640	745	603	151.461	75.013
2014	- 131	- 37	1.429	904	1.298	877	152.766	75.894
2015	- 280	- 69	2.886	1.865	2.606	1.796	155.359	77.683
2016	- 218	- 79	865	567	647	488	155.960	78.144

⁷ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2018.

⁸ In 2011 fand eine Volkszählung, der sogenannte Zensus, statt. Damit kann genau erfasst werden, wie viele Menschen zu einem bestimmten Stichtag in Deutschland leben. Diese Daten bilden die Basis unter anderem für wirtschaftliche, politische aber auch infrastrukturelle Entscheidungen.

2.4 Altersstruktur der Bevölkerung

Bevölkerung im Landkreis Calw seit 2005 (jährlich) nach 6 Altersgruppen

Tabelle 5

Jahr	Gesamt	unter 15	15-18	18-25	25-40	40-65	über 65
2005	161.069	26.617	6.401	13.401	30.962	54.478	29.210
2006	160.341	25.757	6.273	13.382	29.763	55.176	29.990
2007	159.644	25.073	6.185	13.221	28.671	56.142	30.352
2008	158.702	24.397	5.934	13.309	27.609	56.708	30.745
2009	158.055	23.828	5.800	13.252	26.689	57.451	31.035
2010	157.271	23.134	5.666	13.245	25.999	58.334	30.893
2011	150.990	22.397	5.535	12.350	24.208	56.711	29.789
2012	150.709	21.761	5.569	12.197	24.131	56.964	30.087
2013	151.461	21.462	5.574	12.180	24.529	57.301	30.415
2014	152.766	21.445	5.505	12.158	25.327	57.327	31.004
2015	155.359	21.829	5.428	12.648	26.310	57.736	31.408
2016	155.960	21.837	5.328	12.501	26.714	57.798	31.782

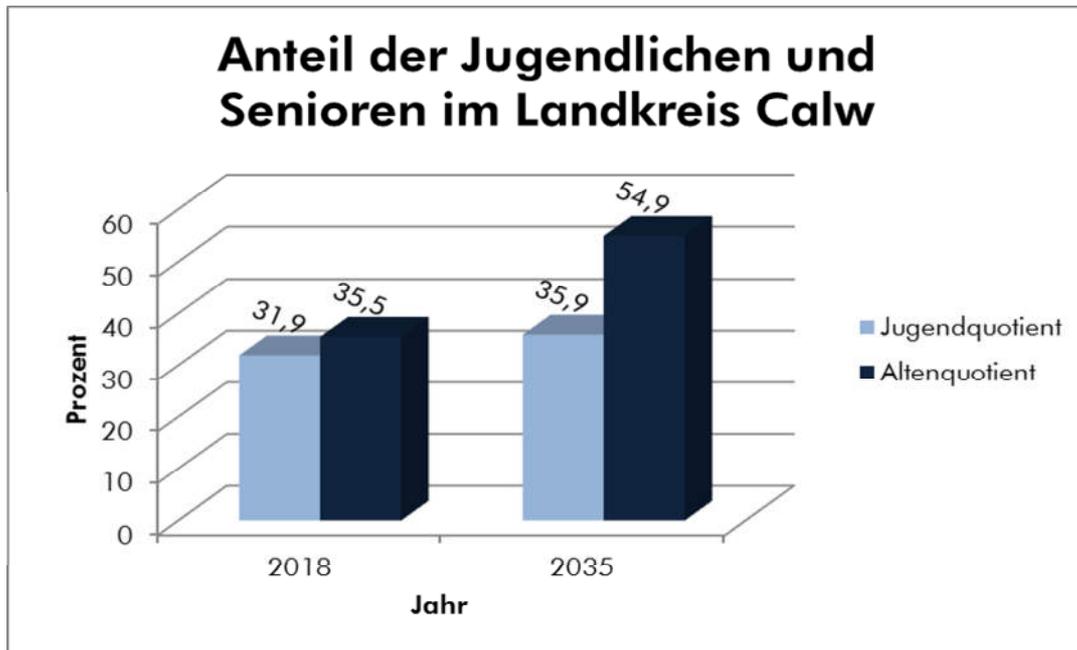
Seit 2005 steigt die Anzahl der 65-jährigen und Älteren im Landkreis Calw stetig an, mit Ausnahme der Jahre 2010 und 2011. Auch bei der Gruppe der 40 bis 65-jährigen sank die Anzahl in denselben Jahren leicht unter die Höchstmarke. Voraussichtlich wird die Bevölkerungszahl der 65-jährigen und Älteren von 2014 bis 2035 um 44,2 % wachsen. Die Anzahl der 18 bis 65-jährigen wird sich hingegen verkleinern.⁹

⁹ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2017.

2.4.1 Anteil der Jugendlichen und Senioren in der Bevölkerung

Im Jahr 2018 liegt der Jugendquotient¹⁰ im Landkreis Calw bei 31,9 % und der Altenquotient¹¹ bei 35,9 %. Nach den Vorausberechnungen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg für das Jahr 2035 liegt der Jugendquotient voraussichtlich bei 35,9 % und der Altenquotient bei 54,9 %.¹²

Abbildung 3



Während der Anteil der Senioren und Jugendlichen im Jahr 2018 nur um 3,6 % voneinander abweicht, vergrößert sich der Abstand im Jahr 2035 auf 19 %.

¹⁰ Bevölkerung im Alter von unter 20 Jahren bezogen auf die Bevölkerung von 20 bis unter 65 Jahren.

¹¹ Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter bezogen auf die Bevölkerung von 20 bis unter 65.

¹² Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2018.

2.4.2 Durchschnittsalter der Bevölkerung

Tabelle 6

	2016	2035
Landkreis Calw	44,0 Jahre	46,9 Jahre
Baden-Württemberg	43,3 Jahre	45,7 Jahre

Die enormen Veränderungen der Anzahl der Senioren im Landkreis Calw haben auch Auswirkungen auf das Durchschnittsalter. Im Jahr 2016 lag das durchschnittliche Alter der Menschen bei 44 Jahren. Bis zum Jahr 2035 wird dieses auf 46,9 Jahre, also um 2,9 Jahre ansteigen. Zum Vergleich: Das Land Baden-Württemberg war in 2016 durchschnittlich 0,7 Jahre jünger als der Landkreis Calw. Aber auch hier wird es in den kommenden Jahren einen nicht unbeachtlichen Anstieg geben. Im Jahr 2035 wird das Durchschnittsalter des Landes Baden-Württemberg gemäß den Vorausberechnungen des Statistischen Landesamtes auf 45,7 Jahre ansteigen.¹³

2.4.3 Entwicklung der Zahl der Hochbetagten

Eine klare Definition, ab wann ein Mensch organisch, psychisch und sozial hochaltrig ist, gibt es nicht. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg geht von einer Hochaltrigkeit ab 85 Jahren und älter aus.

Der demografische Wandel ist inzwischen deutlich erkennbar. Begonnen hat er damit, dass zunächst die Sterblichkeit in jungen Jahren sank, was zugleich eine steigende durchschnittliche Lebenserwartung mit sich brachte. Seit der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts sinkt die altersspezifische Morbidität und Mortalität der Menschen über 60. Demzufolge werden die Menschen älter.¹⁴

Was früher noch eine Seltenheit war, dürfte künftig die Regel sein. Knapp 17.000 Deutsche sind im Alter von 100 Jahren oder älter. Im Jahr 2050 sollen es schon fast 100.000 sein und weitere 10 Jahre später bereits 170.000.¹⁵

Steigt die Lebenserwartung in diesem Jahrhundert genauso schnell, wie sie im letzten Jahrhundert gestiegen ist, bedeutet das für die seit 2000 geborenen Jungen und Mädchen, in Kanada, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Italien, Japan, Großbritannien und den USA, dass jedes zweite von ihnen mindestens 100 Jahre alt wird.

Den Annahmen entsprechend, werden die Menschen in Baden-Württemberg im Jahr 2060 die höchste Lebenserwartung haben. Sie beträgt dann bei der Geburt für Männer 85,7 Jahre und für Frauen 89,3 Jahre.¹⁶

¹³ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2017.

¹⁴ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Monatsheft 1/2012.

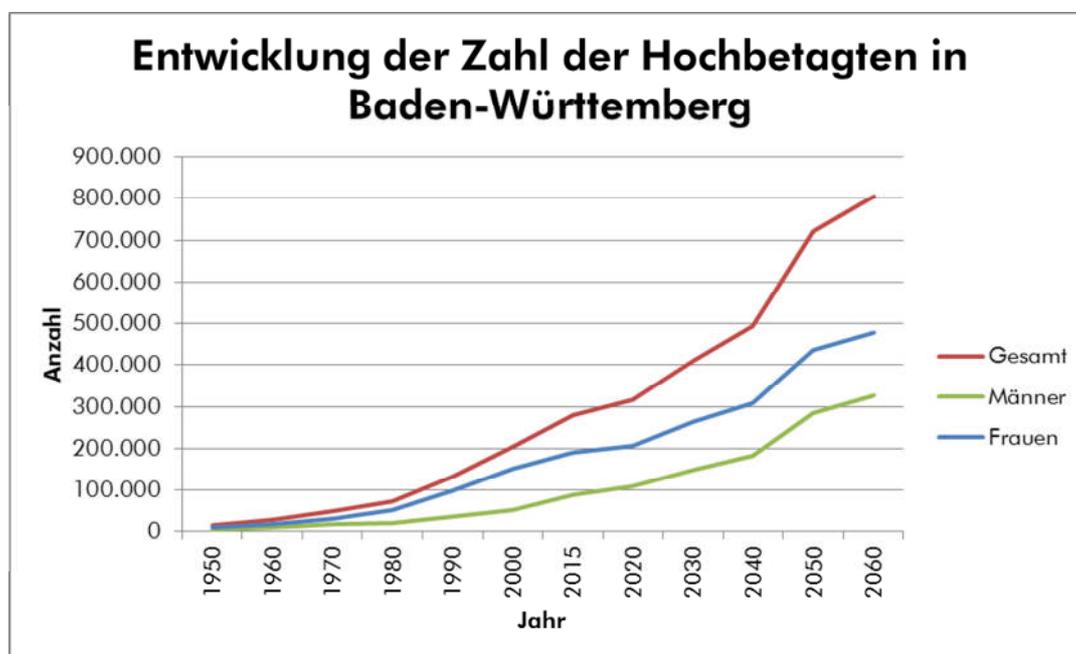
¹⁵ Statistisches Bundesamt, Ergebnisse der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, Wiesbaden, 2015.

¹⁶ Statistisches Bundesamt, Ergebnisse der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, Wiesbaden, 2015.

Im Jahr 2016 lebten in Baden-Württemberg 286.914 Menschen, die 85 Jahre oder älter waren. Davon waren 193.740 weiblich und lediglich 93.174 männlich. Das bedeutet, dass mehr als zwei Drittel (67,53 %) der hochbetagten Menschen weiblich, und nur ein Drittel (32,74 %) männlich ist. Die Differenz ist so groß, da Frauen im Schnitt fünf Jahre länger leben als Männer. Gründe dafür liegen insbesondere in der riskanteren Lebensweise der Männer. Sie trinken mehr Alkohol, rauchen mehr und häufiger Zigaretten und sind öfter in Verkehrsunfälle verwickelt. Außerdem achten sie weniger auf ihre Gesundheit. Frauen gehen deutlich regelmäßiger zu Vorsorgeuntersuchungen als Männer.

Gemäß des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs leben im Jahr 2060 voraussichtlich rund 804.000 Menschen im Alter von 85 Jahren und älter in Baden-Württemberg.¹⁷

Abbildung 4



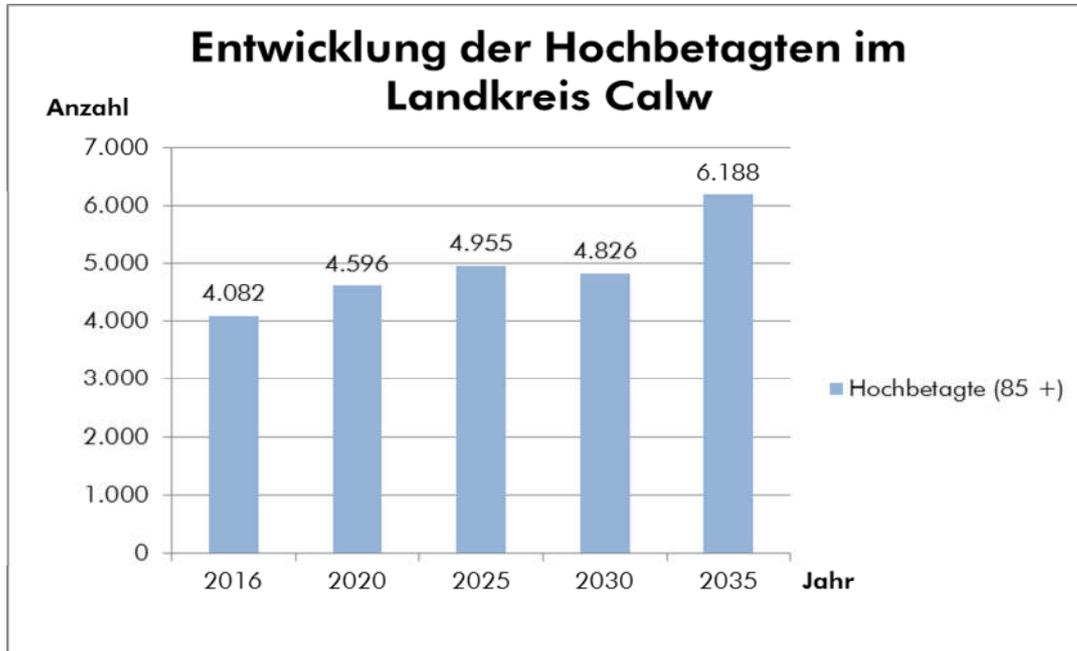
Die Vorausrechnungen bis 2050 sind vergleichsweise zuverlässig, denn diese älteren Menschen leben bereits, da sie um 1960 geboren wurden und heute wenigstens 50 Jahre alt sind. Bei gleichbleibenden sozialen Verhältnissen, werden diese Menschen 2050 erleben.¹⁸

¹⁷ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2016.

¹⁸ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Monatsheft 1/2012.

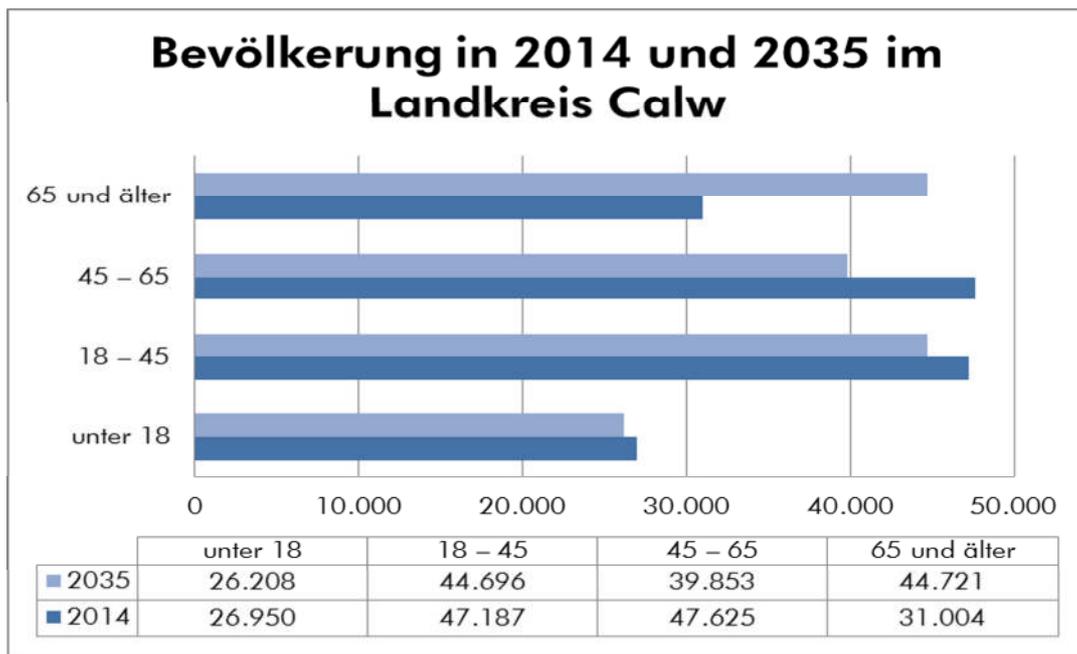
Auch im Landkreis Calw wird sich die Anzahl der Hochbetagten kontinuierlich erhöhen mit den bekannten Auswirkungen auf die Zahl der Pflegebedürftigen. **Im Jahr 2016 belief sich die Anzahl der Hochbetagten auf 4.082 Menschen.** Davon waren 2.730 weiblich und 1.352 männlich. Auch hier ist der Anteil der weiblich hochbetagten Menschen beinahe doppelt so hoch, wie die Anzahl der männlichen.

Abbildung 5



Nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Bevölkerung im Landkreis Calw in den Jahren 2014 und 2035.¹⁹ Dabei werden insbesondere die Veränderungen der Altersstrukturen deutlich. Die älteren Menschen werden mehr und die jüngeren werden weniger.

Abbildung 6

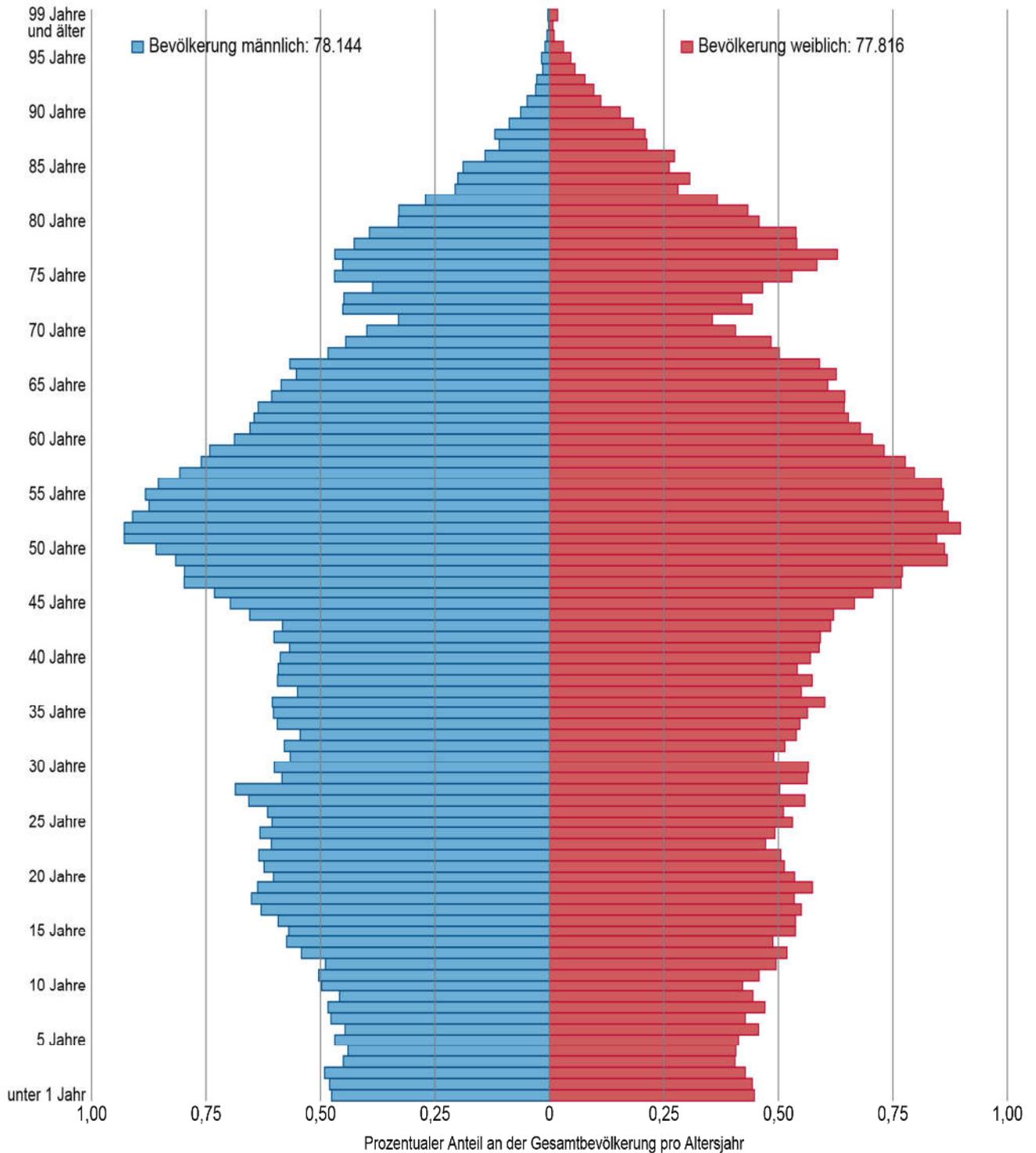


¹⁹ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2017.

Abbildung 7

Bevölkerung nach Alter und Geschlecht (relativ in %) 2016 Calw, LKR

Bevölkerung insgesamt: 155.960



Baden-Württemberg
STATISTISCHES LANDESAMT

Datenbasis: Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12. auf Basis Zensus 2011

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart 2018

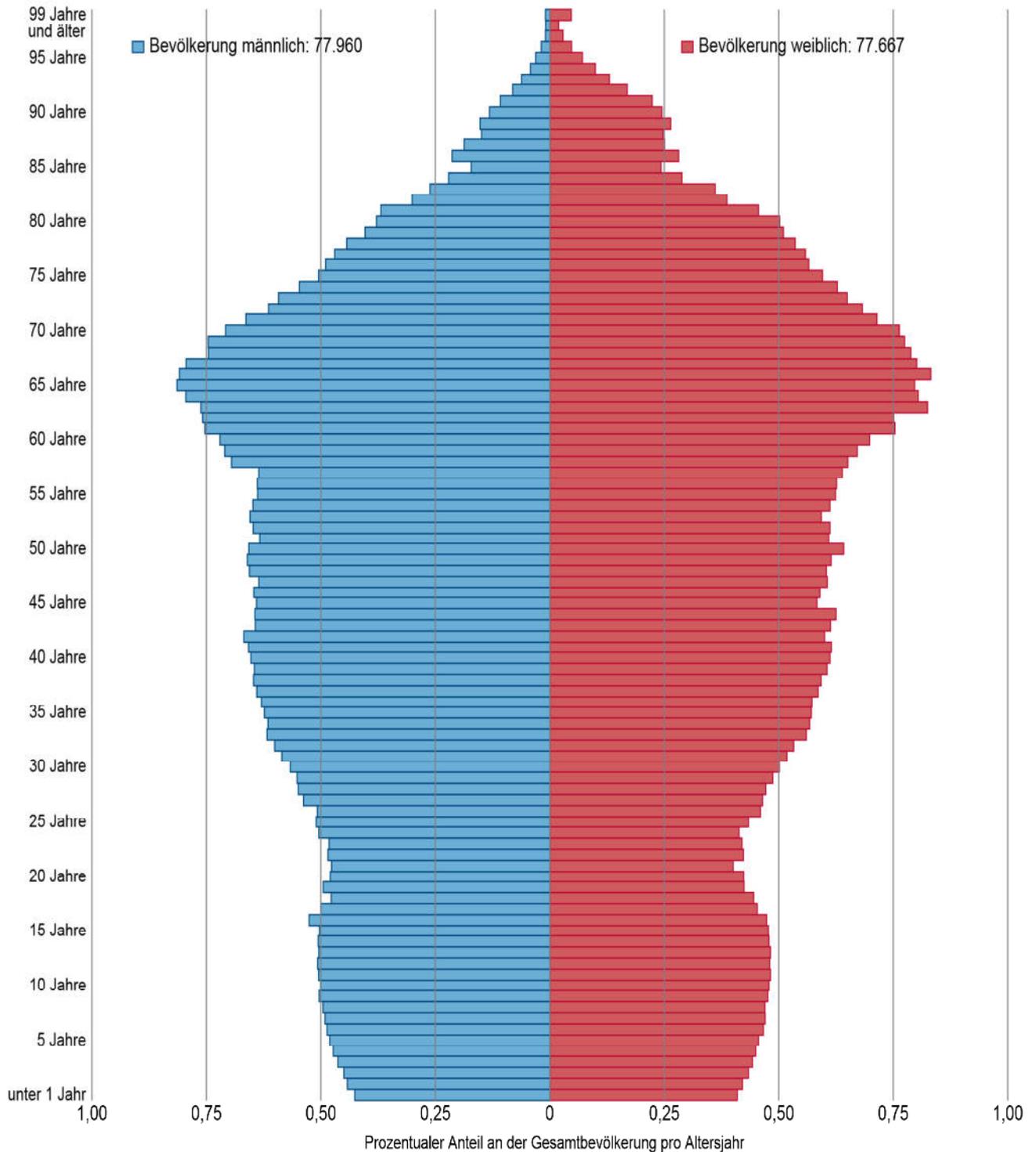
Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Kommerzielle Nutzung bzw. Verbreitung über elektronische Systeme bedarf vorheriger Zustimmung.

Abbildung 8

Bevölkerung nach Alter und Geschlecht (relativ in %) 2030 Calw, LKR

Bevölkerung insgesamt: 155.627



Baden-Württemberg
STATISTISCHES LANDESAMT

Datenbasis: Regionale Bevölkerungsvorausrechnung Basis 2014, Hauptvariante

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart 2018

Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Kommerzielle Nutzung bzw. Verbreitung über elektronische Systeme bedarf vorheriger Zustimmung.

Bevölkerungszahlen der einzelnen Gemeinden und Teilorte 2014 und 2025:

Tabelle 7²⁰

Mittelbereich	Gemeinde/ Stadt	Einwohner 2014	75 + in 2014	%	Einwohner in 2025 m.W.*	75 + in 2025 m.W.*	65 + in 2025 m.W.* in %
MB Calw	Althengstett	7.887	650	8	8.025	797	10
	Bad Liebenzell	8.915	982	11	9.426	1.104	12
	Gechingen	3.614	361	10	3.602	388	11
	Neubulach	5.470	549	10	5.115	512	10
	Neuweiler	3.126	314	10	3.109	310	10
	Oberreichen- bach	2.748	268	10	2.630	287	11
	Ostelsheim	2.338	220	9	2.109	246	12
	Simmozheim	2.882	190	7	2.764	285	10
	Unterreichen- bach	2.278	211	9	2.366	263	11
	Bad Teinach- Zavelstein	2.999	316	10	3.053	321	11
	Calw	22.600	2.284	10	23.903	2.661	11
insgesamt		64.857	6.345		66.102	7.174	
MB Nagold	Altensteig	10.236	1.123	11	10.106	1.130	11
	Ebhausen	4.739	405	8	4.700	430	9
	Egenhausen	1.956	173	8	1.932	195	10
	Haiterbach	5.765	598	10	6.131	610	10
	Nagold	21.470	2.247	10	22.390	2.513	11
	Rohrdorf	1.894	195	10	1.875	226	12
	Simmersfeld	2.071	187	9	1.933	201	10
	Wildberg	9.678	920	10	9.425	1.079	11
insgesamt		57.809	5.848		58.492	6.384	
MB Wildbad	Dobel	2.175	299	14	2.187	327	15
	Enzklösterle	1.166	163	14	1.129	164	15
	Bad Herrenalb	7.458	1.044	14	7.857	1.135	14
	Höfen	1.677	183	11	1.795	193	11
	Schömberg	7.987	881	11	8.505	944	11
	Bad Wildbad	9.637	1.305	13	9.749	1.279	13
insgesamt		30.100	3.875		31.222	4.042	
Landkreis Calw		152.766	17.015		155.816	17.600	

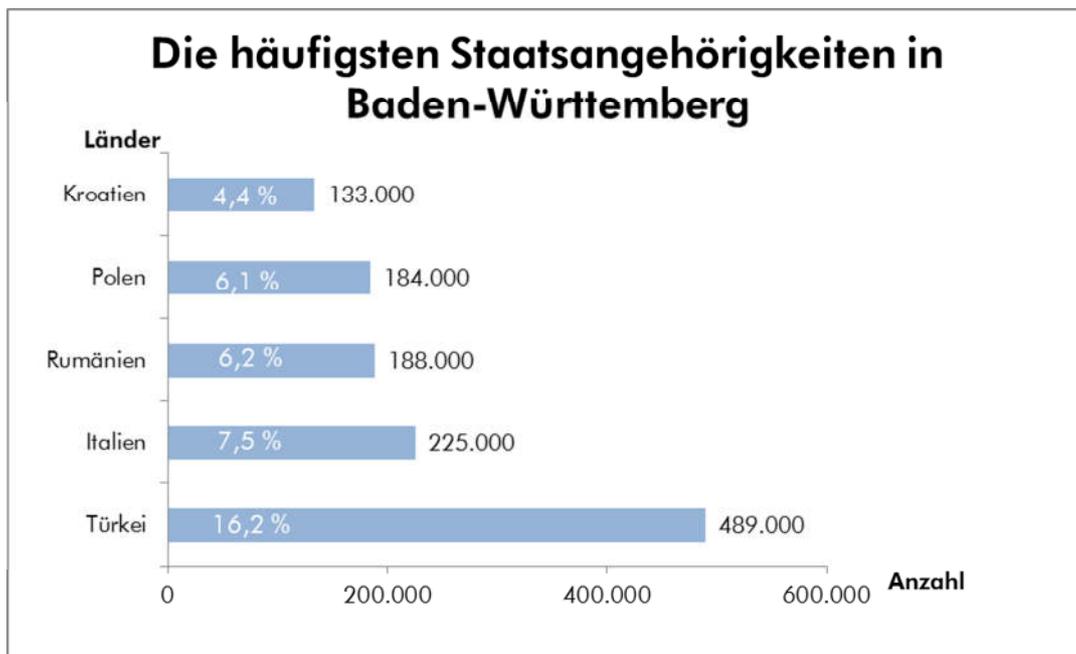
²⁰ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2018.

*m.W. = mit Wanderungen

2.5 Migrationsanteil²¹

In Baden-Württemberg lebten im Jahr 2015 rund 3 Millionen Menschen, die einen Migrationshintergrund haben. Damit hatten 28 % der baden-württembergischen Bevölkerung einen Migrationshintergrund. Davon hatten knapp 1,4 Millionen Menschen eine ausländische und circa 1,6 Millionen Menschen eine deutsche Staatsangehörigkeit. Daraus ergibt sich ein Anstieg der Bevölkerungsgruppe mit Migrationshintergrund von rund 13 % seit dem Jahr 2011. Die Gesamtbevölkerung in Baden-Württemberg hat sich in den letzten Jahren vergleichsweise gering, um nur 2,6 %, erhöht und die Bevölkerung ohne Migrationshintergrund hingegen um 1,1 % verringert.²²

Abbildung 9



Im Landkreis Calw belief sich die Anzahl der Ausländer auf 13,84 %. Damit ist der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund verhältnismäßig niedrig. Die Region Nordschwarzwald, zu der der Landkreis Calw gehört, hat mit annähernd 30 % einen überdurchschnittlich hohen Wert an Ausländern.

Mehr als 34 % der in Baden-Württemberg lebenden Bevölkerung mit Migrationshintergrund waren in 2015 unter 25 Jahren. Von den Personen ohne Migrationshintergrund waren es lediglich 22 % der unter 25-jährigen. Der Anteil der älteren Menschen ohne Migrationshintergrund hingegen war mit 24 % mehr als doppelt so hoch. Nur rund 11 % der baden-württembergischen Bevölkerung mit Migrationshintergrund sind 65 Jahre und älter. Mit knapp 31 % überragt der Anteil der zwischen 25 bis 45-

²¹ Im Rahmen der Mikrozensusauswertungen 2015 wird auf Personen mit Migrationshintergrund „im engeren Sinn“ Bezug genommen. Die Gruppe der Personen mit „Migrationshintergrund im weiteren Sinn“ umfasst hingegen auch in Deutschland geborene Deutsche mit Migrationshintergrund, die nicht mehr mit ihren Eltern in einem Haushalt leben. Deren Migrationsstatus ist nur alle 4 Jahre (2005, 2009, 2013, 2017) durch ein ausführliches Frageprogramm bestimmbar. Diese „Personen mit nicht durchgängig bestimmtem Migrationsstatus“ gelten in den Zwischenjahren als „Deutsche ohne Migrationshintergrund“, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, Monatsheft /2017.

²² Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, Monatsheft, 4/2017.

jährigen Personen mit Migrationshintergrund den vergleichsweise geringen Anteil von lediglich 23 % der Personen ohne Migrationshintergrund. Daraus ergibt sich die Folge, dass das durchschnittliche Alter der Bevölkerung mit Migrationshintergrund rund 10 Jahre – nämlich bei 36 Jahren – unter dem der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund liegt.

Im Landkreis Calw beläuft sich die Anzahl der Personen mit Migrationshintergrund über 65-Jähriger auf 11,09 % im Jahr 2016 und entspricht demnach dem Landesdurchschnitt. Bei den 25 bis 45-jährigen Menschen liegt der Anteil bei 41,53 % im Landkreis Calw und übersteigt somit den Landesdurchschnitt bei weitem.²³

In der Pflege bestehen insbesondere Unterschiede im Bereich der Altersstruktur zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund. Im Durchschnitt sind Pflegebedürftige mit Migrationshintergrund mit circa 62,1 Jahren mehr als 10 Jahre jünger als Pflegebedürftige ohne Migrationshintergrund mit 72,7 Jahren. Laut der Berechnungen des statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ist beinahe jeder zweite Pflegebedürftige ohne Migrationshintergrund über 80 Jahre alt. Bei Personen mit Migrationshintergrund beläuft sich die Zahl auf lediglich 29 %.²⁴

Die Bevölkerung in Baden-Württemberg, wie auch im Landkreis Calw wird älter und bunter. Demnach sollten auch kulturelle und religiöse Aspekte mit in den Pflegealltag einbezogen werden, um so ein interkulturelles Angebot bereitstellen zu können. Dies kann durch Schulungen der Pflegefachkräfte, aber auch durch zur Verfügung stellen von mehrsprachigem Informationsmaterial erreicht werden.

Die aktuelle Situation der Asylsuchenden spiegelt sich noch zu unzureichend in den Ergebnissen des Mikrozensus aus 2015 wieder, um diese vorliegend berücksichtigen zu können. Auch die Abhängigkeit der weiteren Entwicklungen von den künftigen politischen Entscheidungen macht es schwer Prognosen in diesem Bereich aufzustellen.

Handlungsempfehlungen und Herausforderungen:

- Bereitstellung von mehrsprachigem Informationsmaterial (Das Bundesministerium für Gesundheit bietet mehrsprachiges Informationsmaterial zum Download an)
- Situationsbezogen vermehrte Einbeziehung kultureller und religiöser Aspekte in den Pflegealltag
- Vermehrter Einsatz von multikulturellen Teams in stationären Einrichtungen und ambulanten Diensten
- Ggf. erhöhter Schulungsbedarf für Pflegefachkräfte
- Interkulturelle Qualifikationen von Mitarbeitern fördern und nutzen (z.B. muttersprachliche Kenntnisse)

²³ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2018.

²⁴ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Monatsheft, 2/2014.

3. Das neue Landespflegestrukturgesetz

Gemäß § 9 SGB XI tragen die Länder die Verantwortung für eine leistungsfähige, zahlenmäßig ausreichende und wirtschaftlich pflegerische Versorgungsstruktur.

Das in 1995 in Kraft getretene Landespflegegesetz zielt auf die Förderung stationärer Einrichtungen ab. Diese Ausrichtung auf stationäre Einrichtungen muss insbesondere im Bereich ambulant ausgerichteter Wohn- und Unterstützungsformen ausgeweitet werden. Die Unterstützung der Zukunft ist integriert sein im vertrauten sozialräumlichen Umfeld. Diese Neuausrichtung des Landesgesetzes soll mit Hilfe eines neuen Namens verdeutlicht werden – Landespflegestrukturgesetz (LPSG). Das LPSG ist zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Das Landespflegegesetz Baden-Württemberg (LPG) gilt mit entsprechenden Änderungen vom 18.12.2018 weiter. Dort ist in § 4 LPG die Kreispflegeplanung geregelt.

3.1 Eckpunkte des Landespflegestrukturgesetzes

Die Pflegeversorgung im Land soll künftig weiter ausgebaut werden. Neben der Förderung von Unterstützungsangeboten im Alltag sowie der Strategie „Quartier 2020“ ist die Novellierung des Landespflegegesetzes der dritte wichtige Baustein der verfolgten modernen Pflegepolitik für Baden-Württemberg.²⁵ Durch das Gesetz soll eine leistungsfähige, nachhaltige und sozialraumorientierte Pflege- und Unterstützungsinfrastruktur für Menschen sichergestellt werden, die aufgrund ihres Alters, wegen Krankheit oder Behinderungen auf diese angewiesen sind, sowie deren Angehörige. Diese Pflege- und Unterstützungsinfrastruktur muss sich an den individuellen Situationen der Menschen orientieren und einen möglichst langen Verbleib im gewohnten Umfeld des Quartiers gewährleisten.²⁶

3.1.1 Ziele des Landespflegestrukturgesetz

Das Landesgesetz soll für die Bevölkerung im Land mit ihrem jeweiligen möglichst individuellen Pflege- und Unterstützungsbedarf sicherstellen und gewährleisten, dass Betroffene möglichst lange im gewohnten Umfeld ihres Quartiers verbleiben können.

3.1.1.1 Kommunale Pflegekonferenzen

Es ist die Möglichkeit geschaffen worden, kommunale Pflegekonferenzen einzurichten, um Fragen der pflegerischen Versorgung, der Pflegeinfrastruktur und der Koordination von Leistungsangeboten zu beraten, um die sozialräumliche Gestaltung von Unterstützungsstrukturen in entsprechenden regionalen und lokalen Prozessen umzusetzen.

²⁵ <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuell-diskutierte-gesetzesentwuerfe/>, abgerufen am 24.08.2018.

²⁶ Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg – Eckpunkte zur Novellierung des Gesetzes zur Umsetzung der Pflegeversicherung in Baden-Württemberg.

zen. Dabei werden die Pflegekassen verpflichtet, Empfehlungen der kommunalen Pflegekonferenzen beim Abschluss von Rahmenverträgen / Versorgungsverträgen sowie Vergütungsvereinbarungen zu berücksichtigen.

3.1.1.2 Durchführung der Modellkommune Pflege

Das Land Baden-Württemberg hat sich für das Modellvorhaben zur kommunalen Beratung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen eingesetzt. Mit dem dritten Pflegestärkungsgesetz wurden die Vorschriften auch in das Elfte Sozialgesetzbuch eingeführt, die durch landesrechtliche Vorschriften näher zu bestimmen sind. Dabei sollen die Modellkommunen für die Beratung Pflegebedürftiger und ihrer Angehöriger zuständig und verantwortlich sein. Diese Aufgabe können sie selbst übernehmen oder aber Verträge mit Pflegeeinrichtungen schließen.

Sollte das Projekt der Modellkommunen Pflege nicht bis 31. Dezember 2018 in einer landesrechtlichen Vorschrift geregelt sein, ist das Land verpflichtet die ihm zustehenden Leistungen an andere Länder abzutreten.

3.1.1.3 Kommunales Initiativrecht zur Errichtung von Pflegestützpunkten

Durch das Dritte Pflegestärkungsgesetz wurde auch ein Initiativrecht zur Errichtung von Pflegestützpunkten für die Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch, die für die Hilfe zur Pflege zuständig sind, eingeführt. Dabei handelt es sich um ein bis zum 31. Dezember 2021 befristetes Recht, welches zur Umsetzung ebenfalls eine Regelung durch eine landesrechtliche Vorschrift erfordert. Damit wurde auch hier die Entscheidung, ob das kommunale Initiativrecht zugelassen wird, den Ländern überlassen. Das Land Baden-Württemberg möchte die Ausübung den Stadt- und Landkreisen ermöglichen und hat es in das Gesetz aufgenommen.

3.1.1.4 Stärkung der sozialraumbezogenen Unterstützungsstrukturen

Die Sicherstellung des Verbleibs in der eigenen Häuslichkeit und im vertrauten Wohnumfeld muss gewährleistet sein. Im Rahmen und nach Maßgabe der Haushaltspläne des Landes sollen unterstützende Wohnformen, Tages- und Nachtpflege jeweils vor dem sozialräumlichen Hintergrund einer wohnortnahen Unterstützung gefördert werden.²⁷ Dafür sollen Unterstützungsangebote für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige weiter ausgebaut und fortentwickelt werden.

²⁷ Bundesverband privater Anbieter soziale Dienste e.V., Eckpunkte neues Landespflegegesetz – Workshop ambulant, Mai 2018.

3.1.1.5 **Sektorenübergreifende Zusammenarbeit**

Es soll die Zusammenarbeit von Pflegekassen, Trägern von Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen und Pflegeeinrichtungen gestärkt werden. Anknüpfungspunkt hierbei ist die Pflicht der Pflegekassen zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Trägern der gesundheitlichen und sozialen Versorgung. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen gemeinsame und einheitliche Vereinbarungen der Landesverbände der Pflegekassen mit den Vereinigungen der Träger von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen eingeführt werden, um einen reibungslosen Übergang von Krankenhaus- und Rehabilitationsbehandlung zur Pflege zu erreichen. Dies wird auch für ein nahtloses Ineinandergreifen von ambulanter, teil- und vollstationärer Pflege- und Unterstützungsstruktur, für die Zusammenarbeit mit Vereinigungen der Träger von Pflegeeinrichtungen, eingeführt.

3.1.1.6 **Alltagsunterstützende Technologien und Digitalisierung**

Der technische Fortschritt und die zunehmende Digitalisierung helfen immer häufiger dabei, dass pflegebedürftige Menschen mit Hilfe alltagsunterstützender Technologien im häuslichen Umfeld leben können. Telemedizinische Anwendungen können ein wesentlicher Baustein pflegerischer Versorgung sein und zu einer Qualitätsverbesserung der Pflege sowie zur Entlastung von Pflegekräften und Angehörigen beitragen.

3.1.1.7 **Ausbildung**

Am 22. Juni 2017 hat der Deutsche Bundestag die Reform der Pflegeausbildung beschlossen. Mit diesem Gesetz wird der Grundstein für eine zukunftsfähige und qualitativ hochwertige Pflegeausbildung für Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege gelegt. Ziel ist es, dass allen Menschen, die ein Interesse für einen Pflegeberuf haben, eine hochwertige sowie zeitgemäße Ausbildung angeboten werden kann, die den beruflichen Einsatzmöglichkeiten, den Entwicklungen in der Gesellschaft und im Gesundheitswesen entsprechen.

Das Pflegeberufegesetz wird 2020 in Kraft treten und gilt dann für alle Ausbildungen, die ab dem 1. Januar 2020 begonnen werden. Bis dahin müssen auch die notwendigen begleitenden Rechtsverordnungen erlassen werden. Daher wird das Gesetz stufenweise in Kraft treten. Die Ausbildungs- und Pflegeschulen werden ausreichend Zeit haben, um sich auf die neue Ausbildung einzustellen. Außerdem sind umfassende Übergangs- und Bestandsschutzregelungen vorgesehen.

Ausbildungen, die bis zum 31. Dezember 2019 nach dem Altenpflegegesetz oder dem Krankenpflegegesetz begonnen werden, können auch nach diesen Regelungen abgeschlossen werden.

3.1.1.8 **Weiterentwicklung stationärer Einrichtungen**

Die Vorschriften über die Pflegeheimförderung sollen weiterhin im Landesgesetz verortet bleiben und die Möglichkeit einer zukünftigen Förderung bewahren, um so der Bedeutung stationärer Pflegestrukturen gerecht zu werden. Dabei sollen sich stationäre Einrichtungen in und für das Gemeinwesen öffnen und bürgerschaftliches Engagement in den Alltag einbinden. Das Land fördert im Rahmen und nach Maßgabe der Haushaltpläne die Kurzzeitpflege.

4. Pflege

Verbesserte Arbeitsbedingungen, moderne medizinische Versorgung und eine insgesamt wachsende Lebensqualität – die Menschen in Deutschland leben im Durchschnitt länger. Diese Entwicklung in der Gesellschaft erfordert auch eine Entwicklung im Bereich der Pflege, denn dadurch sind mehr Menschen im Alter auf Unterstützung angewiesen.

Die erste wichtige Entwicklung wurde vor 20 Jahren mit der Einführung der Pflegeversicherung erreicht. Dadurch wurde eine wichtige neue Säule der Sozialversicherung etabliert.

4.1 Pflegestärkungsgesetze

Mit den drei Pflegestärkungsgesetzen hat die Bundesregierung die Pflege auf ein völlig neues Fundament gestellt. Die Pflege zu Hause, die pflegenden Angehörigen und die zusätzlichen Betreuungskräfte in den stationären Pflegeeinrichtungen werden dadurch in besonderem Maße unterstützt und ausgebaut.²⁸

4.1.1 Pflegestärkungsgesetz I

Durch das erste Pflegestärkungsgesetz haben die derzeit etwa 2,9 Millionen pflegebedürftigen Menschen bereits zum 1. Januar 2015 deutlich mehr Unterstützung erhalten.

Regelungsschwerpunkte des Pflegestärkungsgesetz I waren:

- fast alle Leistungsbeträge der Pflegeversicherung wurden angehoben
- Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege wurden ausgebaut und können seitdem besser miteinander kombiniert werden
- Mittel für Umbaumaßnahmen wurden pro Maßnahme erhöht

Die Verbesserungen durch das erste Pflegestärkungsgesetz wurden mit der Einführung des zweiten Pflegestärkungsgesetzes übernommen und teilweise erneut ausgeweitet.²⁹

²⁸ Bundesministerium für Gesundheit, die Pflegestärkungsgesetze, April 2017.

²⁹ <https://www.pflegestaerkungsgesetz.de/pflege-wissen-von-a-bis-z/pflege-details/erklaerung/pflegestaerkungsgesetz-i-psg-i/>, abgerufen am 23.08.2018.

4.1.2 **Pflegestärkungsgesetz II**

Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz gelten nun seit 2017 grundlegende Veränderungen und Verbesserungen im Pflegesystem für Pflegebedürftige und deren Angehörigen sowie für Pflegekräfte. Dies wurde insbesondere durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs erreicht. Dieser orientiert sich an den Bedürfnissen jedes einzelnen Menschen – an seiner individuellen Lebenssituation und an seinen individuellen Beeinträchtigungen und Fähigkeiten.

Weitere Regelungsschwerpunkte im Pflegestärkungsgesetz II waren:

- Neues Begutachtungssystem
- Umstellung von drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade
- Verbesserung der Beratung
- Personalbemessung in stationären Einrichtungen
- Weiterentwicklung der Regelungen zur Qualitätssicherung³⁰

4.1.3 **Pflegestärkungsgesetz III**

Mit dem dritten Pflegestärkungsgesetz – im Dezember 2016 verkündet und ebenfalls am 01. Januar 2017 in weiten Teilen in Kraft getreten – werden zum einen die vereinbarten Empfehlungen zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege umgesetzt. Diese beziehen sich auf folgende Themenbereiche:

- altersgerechtes Wohnen
- Beratung
- Angebote zur Unterstützung im Alltag
- Sicherstellung der Versorgung

Außerdem enthält es ein Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Prävention, Aufdeckung und Bekämpfung von Abrechnungsbetrug. Zudem wird das Verhältnis der Pflege und der Eingliederungshilfe präzisiert und der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff im Recht der Sozialhilfe eingeführt.³¹

³⁰ <https://www.pflegestaerkungsgesetz.de/pflege-wissen-von-a-bis-z/pflege-details/erklaerung/pflegestaerkungsgesetz-ii-psg-ii/>, abgerufen am 23.08.2018.

³¹ <https://www.pflegestaerkungsgesetz.de/pflege-wissen-von-a-bis-z/pflege-details/erklaerung/pflegestaerkungsgesetz-iii-psg-iii/>, abgerufen am 23.08.2018.

4.2 Unterstützungsangebote-Verordnung

Mit der Unterstützungsangebote-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (UstA-VO BW) wird die bisherige Betreuungsangebote-Verordnung vom 28. Februar 2011, insbesondere aufgrund der erweiterten Ermächtigungsgrundlagen wegen des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, angepasst und neu erlassen.

Zweck der UstA-VO BW ist es, stabile Angebote und Strukturen im Quartier vor Ort, zur Unterstützung und Stabilisierung der häuslichen Pflegesituation im Sinne von Vielfalt der Unterstützungsangebote im Land auf- und auszubauen und neben der Anerkennung aus Mitteln des Landes, der Kommunen, der Arbeitsförderung und diese Basisfinanzierung ergänzend aus Mitteln der gesetzlichen Pflegeversicherung zu fördern.

Die UstA-VO BW setzt den bundesrechtlich gegebenen Rahmen nach §§ 45a, 45c, 45d Elftes Sozialgesetzbuch (SGB XI) unter Berücksichtigung der Bundesempfehlungen nach § 45c Abs. 7 SGB XI in landesrechtliche Regelungen um.

Die UstA-VO BW regelt im Wesentlichen folgendes:

- Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI einschließlich der Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung und Übermittlung einer Datenübersicht über die aktuell angebotenen Leistungen an die Pflegeversicherung
- Förderung des Auf- und Ausbaus von ehrenamtlich getragenen Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45c Abs. 1 SGB XI
- Förderung von Initiativen des Ehrenamts nach § 45c Abs. 4 SGB XI
- Förderung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen und -Konzepten
- Förderung der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI

Zielgruppe der Verordnung sind alle pflegebedürftigen Menschen, ob somatisch oder in der Alltagskompetenz eingeschränkt. Dabei handelt es sich um Personen, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Zudem wird noch eine zweite Zielgruppe umfasst – die pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen³² in ihrer Eigenschaft als Pflegende.³³

³² Vergleichbar nahestehende Pflegepersonen sind solche, zu denen die pflegebedürftige Person einen Bezug hat, der auf Dauer angelegt ist und der sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen füreinander begründen.

³³ Ministerium für Soziales und Integration Baden Württemberg, Unterstützungsangebote-Verordnung, Begründung.

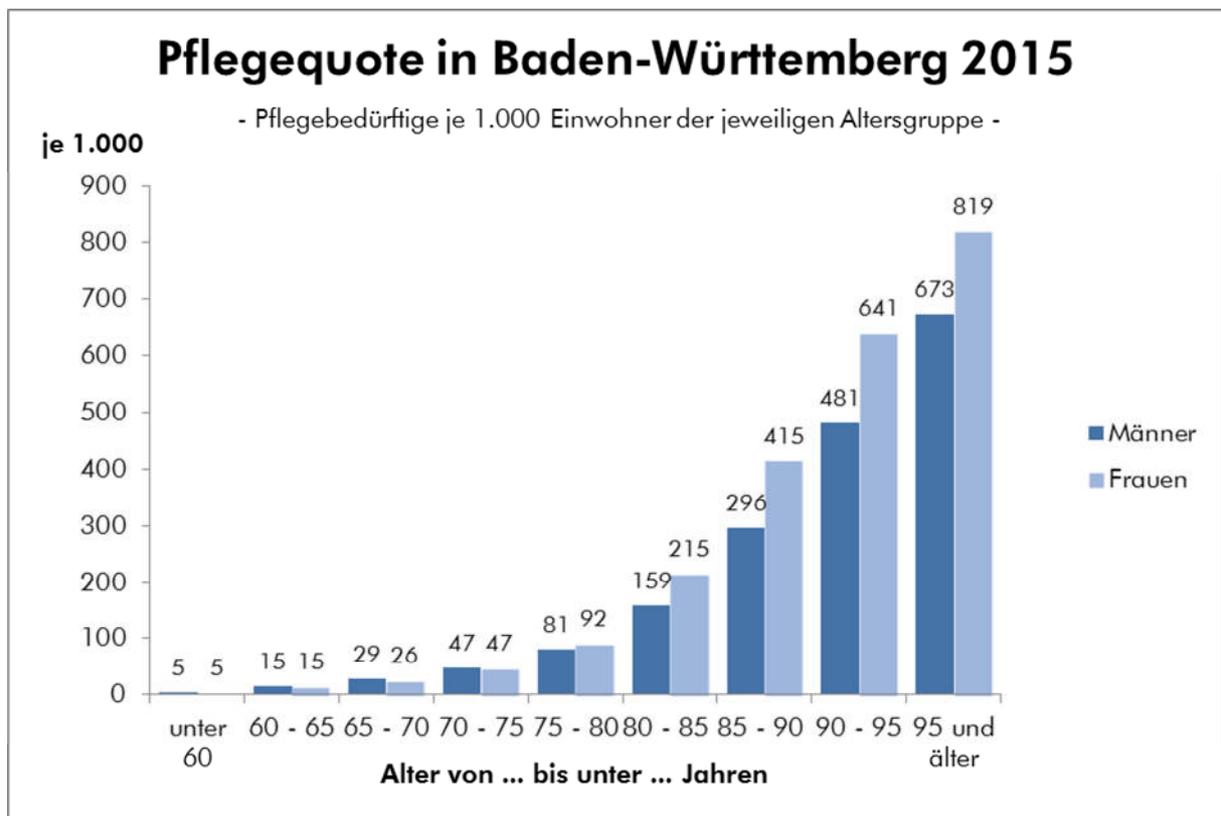
4.3 Situation in der Pflege

Der Pflegebereich steht in Zukunft vor großen Herausforderungen. Dies zeichnet sich vor dem Hintergrund des demografischen Wandels in Baden-Württemberg und einer zunehmenden Alterung der Bevölkerung, sich verändernder gesellschaftlicher Determinanten der pflegerischen Versorgung dieser Menschen sowie einem steigenden Bedarf an Pflegepersonal bereits heute ab.³⁴

4.3.1 Pflegequote in Baden-Württemberg 2015

Von 328.297 pflegebedürftigen Personen³⁵ in Baden-Württemberg sind 72 % älter als 75 Jahre. In 2009 belief sich die Zahl auf 246.038, demnach kamen innerhalb von nicht einmal zehn Jahren beinahe 100.000 weitere pflegebedürftige Personen hinzu. Dies verdeutlicht das zunehmende Risiko der Pflegebedürftigkeit mit dem Alter.

Abbildung 10



Über alle Altersgruppen lag die Pflegequote – also die Wahrscheinlichkeit pflegebedürftig zu sein – bei 3,0 %.

³⁴ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Monatsheft 9/2016.

³⁵ Als pflegebedürftig im Sinne der Pflegestatistik (2015) gilt eine Person dann, wenn sie eine Pflegestufe beantragt und bewilligt bekommen hat. Da nicht alle Personen, die tatsächlich im Alltag pflegerische Unterstützung bekommen eine Pflegestufe beantragt haben, dürfte die Zahl pflegebedürftiger Personen ggf. höher liegen.

Bei den über 65-Jährigen betrug die Pflegequote bereits 12,7 %. In den Altersklassen zwischen 65 bis 69 ist die Pflegehäufigkeit bei den Männern deutlich höher als bei den Frauen. Bei den 70 bis 75-jährigen pendelt sich ein Gleichgewicht zwischen der Pflegebedürftigkeit bei der weiblichen und männlichen Bevölkerung ein. In den dann folgenden Altersklassen sinkt die Pflegehäufigkeit der Männer unter die der Frauen. Ursache dafür ist unter anderem, dass Frauen eine höhere Pflegewahrscheinlichkeit aufweisen. Dies könnte damit zusammenhängen, dass Frauen nach dem Tod ihrer meist älteren Partner häufig alleine leben und deshalb im Falle ihrer eigenen Pflegebedürftigkeit stärker auf professionelle Unterstützung angewiesen sind, da Männer häufig von ihren meist jüngeren Partnerinnen gepflegt werden.

In Zukunft ist mit einem Anstieg der Pflegezahlen zu rechnen, begründet durch die veränderte Altersstruktur der Gesellschaft und den überproportionalen Anstieg der Zahl der älteren Menschen durch den demografischen Wandel. Die Änderung der Haushalts- und Familienstrukturen kann zudem dazu führen, dass ältere Menschen künftig weniger Unterstützungsleistungen aus dem unmittelbaren Familienkreis erwarten können und damit die Zahl der stationär Pflegebedürftigen verstärkt zunimmt. Im Ländervergleich leben in Baden-Württemberg relativ wenige Pflegebedürftige. Mit einer Pflegequote von 3,0 % befindet sich Baden-Württemberg auf dem dritten Platz, nach Bayern mit 2,71 % und Hamburg mit 2,95 %.³⁶

Die niedrige Pflegequote könnte darin begründet sein, dass Baden-Württemberg eine vergleichsweise jüngere Bevölkerung hat. Auch die positiven wirtschaftlichen Entwicklungen sind ein Anreiz für junge Menschen, um in Baden-Württemberg zu bleiben, oder dorthin zu ziehen.³⁷

4.3.2 **Pflegequote im Landkreis Calw 2015**

Auch die Bevölkerung im Landkreis Calw unterliegt einem schnellen Alterungsprozess. Die Zahl der älteren Menschen am Bevölkerungsanteil nimmt stetig zu. Im Jahr 2009 betrug der Anteil der Pflegebedürftigen noch 3.826 Personen. In 2015 bereits 5.592 Personen. Davon waren 1.589 in vollstationärer Pflege und 1.017 erhielten ambulante Hilfen.

Die Pflegequote des Landkreises Calw lag 2015 bei 3,6 %. Damit hat sie sich seit 2009 um 1,2 % erhöht.

Zum Vergleich:

Die Pflegequote im Regierungsbezirk Karlsruhe erhöhte sich um 0,89 % auf 3,49 % und beim Land Baden-Württemberg um 0,7 % auf 3,0 %.

³⁶ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2018.

³⁷ KVJS Berichterstattung, Hilfe zur Pflege, 2016.

4.3.3 Pflegegrade

Seit dem 1. Januar 2017 ersetzen die fünf Pflegegrade die bisherigen drei Pflegestufen. Damit ist es möglich, die Art und den Umfang der Leistungen der Pflegeversicherung unabhängig von körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen auf die jeweiligen individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse auszuweiten. Somit erhalten mittelfristig eine halbe Million Menschen mit dem Pflegegrad 1 erstmalig überhaupt einen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung.

Menschen, die bereits 2016 eine anerkannte körperliche Pflegebedürftigkeit und eine anerkannte eingeschränkte Alltagskompetenz hatten, werden nicht neu begutachtet, sondern erhalten automatisch den ihrer bisherigen Pflegestufe entsprechenden Pflegegrad.

Tabelle 8

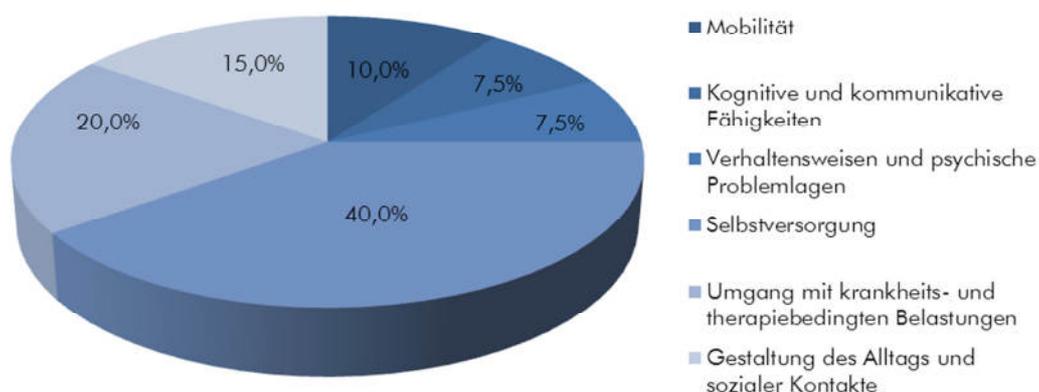
Pflegestufe	Pflegegrad
Bisher nicht vorgesehen	1
Pflegestufe 0 + Pflegestufe 1	2
Pflegestufe 1 mit e.A.* + Pflegestufe 2	3
Pflegestufe 2 mit e.A.* + Pflegestufe 3	4
Pflegestufe 3 mit e.A.* + Pflegestufe 3 mit Härtefall	5

*e.A. = eingeschränkte Alltagskompetenz

Diejenigen, die seit 2017 erstmals einen Antrag auf Pflegegrad stellen, werden nach einem Prüfverfahren begutachtet. Dabei wird der Grad der noch vorhandenen Selbstständigkeit ermittelt. Die Pflegekasse des Antragsstellers entscheidet schlussendlich über die Genehmigung eines Pflegegrades und der damit verbundenen Pflegeleistungen.³⁸

Abbildung 11

Begutachtungsverfahren



³⁸ <https://www.pflege.de/pflegekasse-pflegerecht/pflegegrade/>, abgerufen am 06.08.2018.

4.3.3.1 Die Leistungen im Überblick

Die Pflegestärkungsgesetze sorgen neben der direkten Stärkung der Pflege auch für Transparenz, Vereinfachung und den Abbau von Hemmnissen. So müssen Pflegebedürftige zum Beispiel für bestimmte Hilfsmittel, wie etwa Gehhilfen künftig keinen separaten Antrag stellen, wenn diese im Pflegegutachten des Medizinischen Dienstes empfohlen werden. Demnach bedarf es auch keiner ärztlichen Verordnung.

Tabelle 9

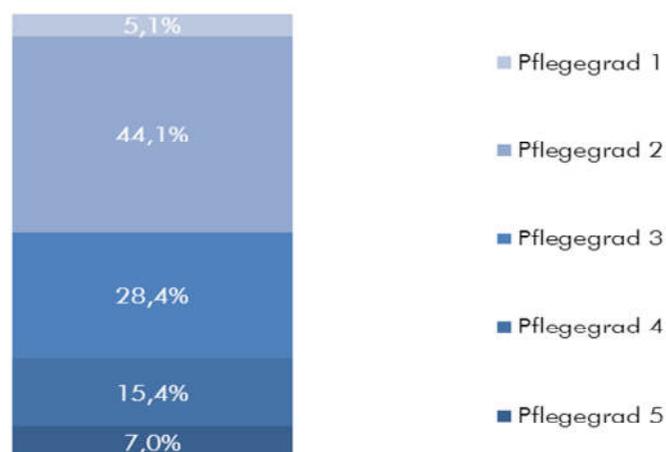
Pflegegrade	Pflege- geld ambulant	Pflegesach- leistung ambulant	Entlastungs- betrag ambulant	Leistungs- betrag vollstationär
Pflegegrad 1	-	-	125,00 €	125,00 €
Pflegegrad 2	316,00 €	689,00 €	125,00 €	770,00 €
Pflegegrad 3	545,00 €	1.298,00 €	125,00 €	1.262,00 €
Pflegegrad 4	728,00 €	1.612,00 €	125,00 €	1.775,00 €
Pflegegrad 5	901,00 €	1.995,00 €	125,00 €	2.005,00 €

Die aufgeführten Leistungen verstehen sich monatlich³⁹

Personen mit dem Pflegegrad 1 erhalten 125 € monatlich für Betreuungs- und Entlastungsleistungen, sowie 40 € monatlich für Versorgungen mit Pflegehilfsmitteln zum Verbrauch. Auch im vollstationären Bereich erhalten Pflegebedürftige mit der Pflegestufe 1 denselben Betrag wie bei einer ambulanten Betreuung. Damit soll bezweckt werden, dass Pflegebedürftige mit geringem Pflegebedarf, die ambulanten Möglichkeiten nutzen und nicht in ein Alten- und Pflegeheim umziehen.

Abbildung 12

Leistungsempfänger in Deutschland in 2017



³⁹ Bundesministerium für Gesundheit, Referat Öffentlichkeitsarbeit, 9. Auflage 2017.

Die meisten Pflegeleistungen erhielten 1.456.020 Personen mit einer Einstufung in den Pflegegrad 2. Weitere 936.553 Personen waren in den Pflegegrad 3 und 509.516 Personen in den Pflegegrad 4 eingestuft. Mit 232.754 Personen im Pflegegrad 5 und 167.156 Personen im Pflegegrad 1 erhielten insgesamt 3.301.999 Personen im Jahr 2017 Pflegeleistungen in Deutschland.⁴⁰

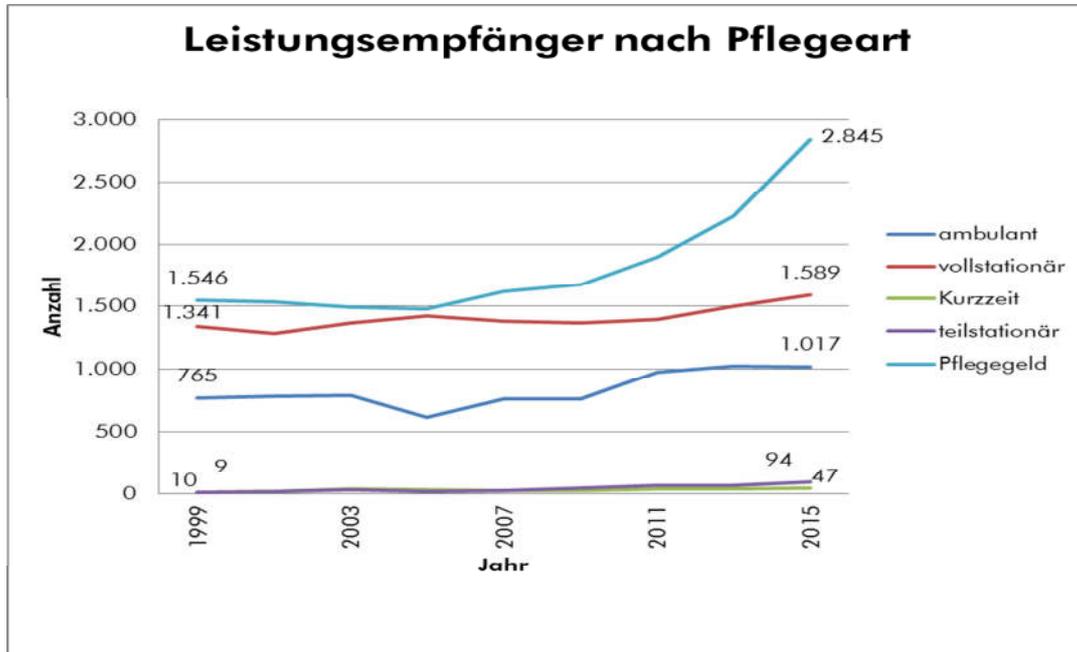
Handlungsempfehlungen:

- (1) Kontakt mit der Kranken-/Pflegekasse oder einem Pflegestützpunkt aufnehmen. Das kann auch von Familienangehörigen, Nachbarn oder Bekannten übernommen werden, wenn eine entsprechende Bevollmächtigung dazu vorliegt.
- (2) Sobald Leistungen der Pflegeversicherung beantragt wurden, beauftragt die Pflegekasse den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder andere unabhängige Gutachter mit der Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit.
- (3) Eine Pflegeperson sollte bei der Begutachtung anwesend sein.
- (4) Kann die Pflege längerfristig durch Angehörige durchgeführt werden oder bedarf es ergänzend oder ausschließlich der Hilfe eines ambulanten Pflegedienstes?
- (5) Ist eine Pflege zu Hause oder unter Inanspruchnahme des Betreuungsangebots einer örtlichen Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung nicht möglich, können Informationen über geeignete andere ambulante Angebote und/oder vollstationäre Pflegeeinrichtungen eingeholt werden.
- (6) Dafür stehen die Mitarbeiter der Pflegestützpunkte vor Ort und die Pflegeberater der Krankenkassen zur Verfügung.

⁴⁰ Bundesministerium für Gesundheit, Referat Öffentlichkeitsarbeit, 9. Auflage 2017.

4.3.4 Leistungsempfänger der Pflegeversicherung

Abbildung 13⁴¹



Die Anzahl der Leistungsempfänger im Bereich der Pflege steigt seit 1999 im Landkreis Calw kontinuierlich an. Insbesondere ist ein Anstieg beim Pflegegeld zu verzeichnen. Dazu könnten die Entlastungsmöglichkeiten wie der Ausbau von Tagespflegen und Leistungsausweitungen durch die Pflegestärkungsgesetze beigetragen haben. Außerdem scheint die Versorgung von Pflegebedürftigen durch häufig aus Osteuropa stammende Haushaltshilfen zuzunehmen. Seit 2011 benötigen Haushaltshilfen aus bestimmten Ländern keine Arbeitserlaubnis mehr.⁴²

⁴¹ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2018.

⁴² KVJS Berichterstattung, Hilfe zur Pflege, 2016.

Tabelle 10⁴³

Pflegebedürftige Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger seit 1999							
Landkreis Calw							
Jahr	Pflegebedürftige insgesamt						
	insgesamt	ambulante Pflege	stationäre Pflege				Pflegegeld
			zusammen	Vollstationäre Pflege	Kurzzeitpflege	teilstationäre Pflege	
Pflegebedürftige Männer							
1999	1.199	232	391	390	1	–	576
2001	1.214	231	395	378	6	11	588
2003	1.216	208	412	391	10	11	596
2005	1.218	169	432	413	13	6	617
2007	1.286	239	409	388	10	11	638
2009	1.351	229	463	437	10	16	675
2011	1.547	315	477	441	10	26	781
2013	1.734	321	528	488	14	26	911
2015	1.998	328	564	516	19	29	1.135
Pflegebedürftige Frauen							
1999	2.472	533	969	951	9	9	970
2001	2.422	552	922	907	11	4	948
2003	2.505	581	1.024	977	27	20	900
2005	2.341	441	1.035	1.008	16	11	865
2007	2.529	521	1.026	993	18	15	982
2009	2.475	531	974	930	13	31	1.001
2011	2.768	664	1.029	957	30	42	1.117
2013	3.061	704	1.085	1.014	28	43	1.315
2015	3.500	689	1.166	1.073	28	65	1.710

⁴³ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2018.

Die Änderung der drei Pflegestufen in die fünf Pflegegrade am 1. Januar 2017 wurde vorliegend noch nicht berücksichtigt. Da mit den Pflegegraden neben den körperlichen erstmals auch geistige und psychische Beeinträchtigungen berücksichtigt werden, ist die Zahl der pflegebedürftigen Leistungsempfänger deutlich gestiegen.

4.4 Zukünftige Entwicklungen in der Pflege⁴⁴

4.4.1 Voraussichtliche Entwicklung der Zahl pflegebedürftiger Menschen in Baden-Württemberg

Mit zunehmendem Alter nimmt auch das Risiko der Pflegebedürftigkeit zu. Jeder zweite Mensch über 90 Jahren ist pflegebedürftig.

Vorausgesetzt, das Pflegerisiko der einzelnen Altersgruppen verändert sich künftig nicht wesentlich, könnte die Zahl der Pflegebedürftigen allein aus demografischen Gründen von 328.297 im Jahr 2015 auf 443.000 im Jahr 2030 ansteigen. Dabei handelt es sich um eine Zunahme von rund 100.000 Personen, beziehungsweise 26 % gegenüber dem Jahr 2015.⁴⁵

4.4.2 Voraussichtliche Entwicklung der Zahl pflegebedürftiger Menschen im Landkreis Calw

Im Jahr 2015 gab es im Landkreis Calw insgesamt 1.998 männliche pflegebedürftige Personen. Davon erhielten 328 Personen ambulante Hilfen, 516 Personen befanden sich in vollstationärer Pflege, 19 in Kurzzeitpflege und 29 in teilstationärer Pflege. 1.135 Männer erhielten Pflegegeld.

Insgesamt gab es im Jahr 2015 3.500 weibliche pflegebedürftige Personen im Landkreis Calw. Damit liegt die Anzahl beinahe doppelt so hoch wie die der männlichen Leistungsempfänger. 689 Frauen erhielten ambulante Hilfen, 1.073 befanden sich in vollstationärer Pflege, 28 in Kurzzeitpflege und 65 in teilstationärer Pflege. 1.710 Frauen erhielten Pflegegeld.

Demnach waren 5.498 Personen im Landkreis Calw pflegebedürftig. Im Jahr 1999 lag die Zahl der Pflegebedürftigen noch bei 3.671 Personen.

⁴⁴ In der Pflegestatistik werden seit der Erhebung 2009 bei der Bestimmung der insgesamt Pflegebedürftigen die teilstationär versorgten Pflegebedürftigen nicht mehr zusätzlich berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass sie seit der Reform der Pflegeversicherung 2008 parallel entweder Pflegegeld oder ambulante Leistungen beziehen. Dadurch kann es zu leichten Verschiebungen in der Zahl der Pflegebedürftigen im Vergleich zu den Vorjahren kommen.

⁴⁵ KVJS Berichterstattung, Hilfe zur Pflege, 2016.

4.4.3 Zunahme dementieller Erkrankungen

Am Anfang der Krankheit sind häufig Kurzzeitgedächtnis und Merkfähigkeit gestört. Dann verschwinden bereits eingeprägte Inhalte des Langzeitgedächtnisses. Die Betroffenen verlieren so mehr und mehr die während ihres Lebens erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Eine Demenz ist aber weitaus mehr als eine einfache „Gedächtnisstörung“. Sie kann sich in verschiedenen Ausprägungen zeigen, wie zum Beispiel durch Beeinträchtigungen der Aufmerksamkeit, der Sprache, des Auffassungs- und Denkvermögens sowie der Orientierung.

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen primären und sekundären Formen der Demenz. Letztere sind Folgeerscheinungen anderer, meist außerhalb des Gehirns angesiedelter Grunderkrankungen wie etwa Stoffwechselerkrankungen oder Vitaminmangelzustände. Diese sind behandelbar und zum Teil sogar heilbar. Diese sekundären Demenzen machen aber nur etwa zehn Prozent aller Krankheitsfälle aus. Bis zu 90 % entfallen auf die primären und in der Regel irreversibel verlaufenden Demenzen. Die wohl häufigste irreversible Demenzform ist die Alzheimer-Krankheit mit einem Anteil von circa 60 bis 65 %.⁴⁶

Durch demenzielle Erkrankungen ergeben sich heute die häufigsten und folgenschwersten Beeinträchtigungen im Alter. In Baden-Württemberg wird die Zahl der mittel bis schwer Erkrankten auf etwa 150.000 Menschen geschätzt. Dabei ist insbesondere die Zunahme der Häufigkeit von Demenzerkrankungen mit dem steigenden Lebensalter zu beachten. Die Wahrscheinlichkeit einer Demenzerkrankung liegt bei um 65-jährigen Menschen bei gerade einmal 1,5 %. Bei über 90-jährigen steigt das Risiko auf bis zu 30 %. Mit dem weiteren Anstieg der Lebenserwartung und den sich allgemein abzeichnenden demografischen Entwicklungstrends ist in den kommenden Jahren mit einem erheblichen Anstieg demenzieller Erkrankungen zu rechnen. Dies stellt sicher eine der größten Herausforderungen dar – für die Familien und Angehörigen ebenso wie für die professionellen Dienste und Einrichtungen im Bereich der Altenhilfe und nicht zuletzt auch für die Sozialpolitik.

In die Versorgung demenzkranker älterer Menschen sind praktisch alle Dienste und Einrichtungen der Altenhilfe einbezogen, insbesondere aber gilt dies für den stationären Altenhilfebereich: Demenzerkrankungen bilden heute den mit Abstand häufigsten Grund für einen Heimeintritt. Der Anteil Demenzkranker unter den Pflegeheimbewohnern liegt bei etwa 60% mit steigender Tendenz. Im Verlauf der Erkrankung sind etwa zwei Drittel der Betroffenen auf eine stationäre Versorgung angewiesen.

Die gesamte Pflegeinfrastruktur muss an die sich abzeichnende Entwicklung angepasst werden. Die Pflegeeinrichtungen müssen sich hinsichtlich der Bau-, Betriebs- und Betreuungskonzepte entsprechend qualifizieren. Diese Qualifizierung der Versorgungsangebote für Demenzkranke muss sowohl in Richtung auf eine regionale Angebotsdifferenzierung (abgestufte und auf unterschiedliche Betreuungsbedürfnisse abgestimmte Versorgungsangebote) als auch im Hinblick auf die heiminterne Binnendifferenzierung (z.B. milieuthérapeutisch ausgerichtete Wohngruppen) als auch

⁴⁶ Bundesgesundheitsministerium, Ratgeber Demenz, 2016.

hinsichtlich der Entwicklung und Erprobung neuer Versorgungsformen (z.B. Hausgemeinschaften) erfolgen. Das Sozialministerium begleitet und unterstützt diesen Prozess, durch die Beteiligung an Fachdiskussionen und durch eigene Veranstaltungen, durch Forschungsvorhaben sowie im Rahmen der investiven Pflegeheimförderung.

Höchste Priorität ist in diesem Zusammenhang dem Aspekt der Personalentwicklung einzuräumen. Für die Betreuung demenziell Erkrankter muss eine quantitativ ausreichende und adäquat qualifizierte Personalausstattung der stationären Pflegeeinrichtungen gewährleistet sein. Dies setzt voraus, dass die hierfür notwendigen finanziellen Ressourcen zur Verfügung stehen und diese aber auch entsprechend eingesetzt werden. Dies erfordert eine angemessene Relation von Heimentgelten und Betreuungsaufwendungen, die Berücksichtigung von quantitativen und qualitativen Dimensionen der Betreuungsaufgaben im Rahmen der Pflegesatzverhandlungen und leistungsrechtliche Verbesserungen für Demenzerkrankte im Rahmen der Pflegeversicherung.⁴⁷

Ein Flyer mit weiteren Informationen der lokalen Allianz für Menschen mit Demenz (DemiL) befindet sich im Anhang.

4.4.4 **Entwicklung der Anzahl der Menschen mit Demenz**

Orientiert an der Studie von Herrn Dr. Horst Bickel leiden im Jahr 2018 rund 1,7 Millionen Menschen an einer demenziellen Erkrankung. Die meisten von ihnen sind von der Alzheimer-Krankheit betroffen. Auf Grund des demografischen Wandels kommt es zu weitaus mehr Neuerkrankungen als zu Sterbefällen. Sofern kein Durchbruch in Prävention und Therapie gelingt, wird sich nach Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung die Krankenzahl bis zum Jahr 2050 auf rund 3 Millionen erhöhen. Dies entspricht einem mittleren Anstieg der Zahl der Erkrankten um 40.000 pro Jahr oder um mehr als 100 pro Tag.

Zum 31. Dezember 2016 betrug die geschätzte Zahl der Menschen mit Demenz in Baden-Württemberg 204.258.⁴⁸

Handlungsempfehlungen:

- Anregung zur Bildung von Selbsthilfegruppen für Betroffene/Angehörige
- Erweiterung des Angebots begleitetes Einkaufen, Einkaufsbus usw.
- Ausbau der Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenz (Unterstützungsangebote im Alltag)

⁴⁷ <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/pflege/demenz/>, abgerufen am 13.08.2018.

⁴⁸ Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. Selbsthilfe Demenz, die Häufigkeit von Demenzerkrankungen, Juni 2018.

4.4.4.1 **Entwicklung der Anzahl der Menschen mit Demenz im Landkreis Calw**

Statistisch gesehen sind durchschnittlich 9,9 % der Menschen im Alter von 65 Jahren und älter an einer Demenz erkrankt. Für den Landkreis Calw ergibt sich demnach, dass bei einer Bevölkerung im Jahr 2016 von 155.960 Menschen, davon 31.782 Menschen im Alter von 65 Jahren und älter, eine Anzahl von 3.146 Menschen von einer Demenzerkrankung betroffen sind.

Im Jahr 2035 wird die Zahl Menschen im Alter von 65 Jahren und älter voraussichtlich auf rund 44.721 Menschen ansteigen. Unter der Annahme, dass auch im Jahr 2035 die Anzahl der Menschen im Alter von 65 Jahren und älter mit Demenz bei 9,9 % liegt, werden 3.846 Menschen an einer Demenz erkrankt sein.⁴⁹

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bietet einen Wegweiser Demenz an. Dieser steht unter www.wegweiser-demenz.de zum Download zur Verfügung.

4.4.5 **Älter werdende und pflegebedürftige Menschen mit Behinderung**

In 2015 lebten in Baden-Württemberg insgesamt 929.877 Menschen mit Behinderung. Davon sind 505.325 Menschen 65 Jahre und älter.⁵⁰ In den kommenden Jahren wird es zunehmend ältere und pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen geben, so auch im Landkreis Calw. Hier ist eine enge Kooperation der Sozialplanung für behinderte Menschen mit Teilhabe-, Pflege- und Altenhilfeplanung notwendig.

4.4.5.1 **Bundesteilhabegesetz**

Am 16.12.2016 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (BTHG) verabschiedet. Mit dem BTHG tritt das neue Reha- und Teilhaberecht bis zum 1. Januar 2023 stufenweise in Kraft und wird zu einem novellierten SGB IX mit neuen Inhalten und einer neuen Struktur führen.

Im Allgemeinen Teil werden die bisherigen Grundsätze für alle Rehabilitationsträger reformiert, mit der Absicht, ihre Zusammenarbeit in einem weiterhin gegliederten Sozialleistungssystem zu stärken. Dabei werden die Bedarfserkennung und -ermittlung, die Zuständigkeitsklärung und Koordinierung der Leistungen mit einer gestiegenen Verantwortung des leistenden Reha-Trägers sowie die Teilhabeplanung mit dem Menschen mit Behinderung geregelt.

⁴⁹ Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. Selbsthilfe Demenz, die Häufigkeit von Demenzerkrankungen, Juni 2018.

⁵⁰ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2016.

Im Teil des Rechts der Eingliederungshilfe wird die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem des SGB XII herausgelöst und ab 2020 als neuer zweiter Teil in das SGB IX aufgenommen. Damit soll ein modernes, personenbezogenes Teilhaberecht, das sich nach dem individuellen Bedarf einer Person ausrichtet und dem Träger der Eingliederungshilfe mehr Steuerungsmöglichkeiten bietet, erreicht werden.

Im Teil des Schwerbehindertenrechts verbleiben die Regelungen der Teilhabe schwerbehinderter Menschen im SGB IX – als dann dritter Teil.⁵¹

Im Landkreis Calw hat das Pflegeheim Efringen einen Vertrag mit der GWW geschlossen, um pflegebedürftige, behinderte Menschen in einen Wohnbereich aufzunehmen.

Im Anhang als Anlage 4 (Angebote zur Unterstützung im Alltag) befindet sich eine Übersicht über die Serviceangebote für familienentlastenden Dienste (FED). Dabei besteht das Ziel, Familien Erholung und Freiräume zu verschaffen, in denen ein Kind, Jugendlicher, Erwachsener oder Senior mit einer Behinderung lebt. Die FED haben die Aufgabe, dass auch pflegende und betreuende Angehörige am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilnehmen können. Den Menschen mit Behinderungen soll hierdurch eine gewisse Selbstständigkeit ermöglicht werden.⁵²

Handlungsempfehlungen:

- Sensibilisierung, Öffnung und Weiterentwicklung von Angeboten der Altenhilfe für Menschen mit Behinderungen
- Bereitstellung neuer Formen der Seniorenbetreuung

4.4.5.2 Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Bei der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) handelt es sich um ein neues Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen. Dabei können Betroffene sich mit allen Anfragen an ihre EUTB-Beratungsangebote vor Ort wenden, unabhängig von der Teilhabebeeinträchtigung.

Es wird das Ziel verfolgt, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen zu stärken. Das soll dadurch erreicht werden, da die EUTB zum einen unabhängig ist und zum anderen findet die Beratung möglichst durch ebenfalls von einer Behinderung Betroffener statt.

Ein Flyer der EUTB Stelle im Landkreis Calw befindet sich im Anhang.

⁵¹ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V., Bundesteilhabegesetz Kompakt – die wichtigsten Änderungen im SGB IX, Februar 2017.

⁵² <https://www.betanet.de/familienunterstuetzender-dienst.html>, abgerufen am 10.10.2018.

4.5 Fachkräftemangel

Trotz steigender Zahl an niedergelassenen Ärzten und zunehmender Beschäftigung in Gesundheits- und Pflegeberufen zeigen sich deutliche Engpässe in nahezu allen Bundesländern. Auf Expertenebene sind die Humanmedizin sowie die Pharmazie betroffen. Auf der Ebene der Fachkräfte und Spezialisten zeigt sich ein Mangel bei examinierten Gesundheits- und Krankenpflegern sowie Physiotherapeuten. Zudem besteht ein Mangel an Podologen sowie an Fachkräften und Meistern in der Orthopädie, Rehatechnik und Hörgeräteakustik.⁵³

Der Personalbedarf in den Gesundheits- und Pflegeberufen hängt von vielen unterschiedlichen Faktoren ab, wie zum Beispiel der Bevölkerungsentwicklung und der tatsächlichen Pflegefallhäufigkeit, dem Anteil von ambulanten und stationären Versorgungsmöglichkeiten in der Pflege, dem Verhältnis von Fachkräften zu Hilfskräften, aber auch von alternativen Unterstützungsangeboten und möglichen Entlastungen durch medizinischen und technischen Fortschritt oder durch die Digitalisierung.

4.5.1 Fachkräftemangel im Bereich der Altenpflege

Im Bereich der Altenpflege besteht ausnahmslos in allen Bundesländern ein Fachkräftemangel, welcher sich auf examinierte Fachkräfte und Spezialisten⁵⁴ fokussiert. Aus der Fachkräfteengpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit im Juni 2018 geht hervor, dass gemeldete Stelleangebote für examinierte Altenpflegefachkräfte und Spezialisten rund 175 Tage vakant waren. Das sind 63 % mehr als die durchschnittliche Vakanzzeit über alle Berufe. Diese Situation hat sich im Vergleich zum Vorjahr weiter angespannt. Die Vakanzzeit ist um weitere acht Tage gestiegen. Auch die Arbeitslosen-Stellen-Relation hat sich nochmals verringert. Auf 100 gemeldete Stellen kommen rechnerisch lediglich 27 Arbeitslose.

Eine Prognose der Entwicklung lässt sich daraus nicht ableiten, da viele in der letzten Legislaturperiode ergriffenen Maßnahmen zur Fachkräftesicherung erst in den nächsten Jahren Wirkung zeigen werden.

Im Anhang befindet sich ein Flyer des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben mit weiteren Informationen zur Ausbildung in der Altenpflege.

⁵³ Bundesagentur für Arbeit, Fachkräfteengpassanalyse, Juni 2018.

⁵⁴ Spezialisten in der Altenpflege sind Fachaltenpflegekräfte mit Zusatzausbildung beispielsweise für klinische Geriatrie, Rehabilitation, Palliativ und Onkologie – Bundesagentur für Arbeit, Fachkräfteengpassanalyse, Juni 2018

4.5.1.1 **Fachkräftemangel in der Altenpflege im Landkreis Calw**

Um dem entgegenzutreten nahm der Landkreis Calw und die kommunale Gesundheitskonferenz des Landkreises Calw den internationalen Tag der Pflege am 12. Mai 2018 zum Anlass für einen kreisweiten Aktionstag unter dem Titel „Begeistert Pflegen“. Über 30 Pflegeeinrichtungen und Pflegedienste sowie die Pflegeschulen im Landkreis Calw boten interessierten Besuchern an diesem Tag einen Einblick in die professionelle Arbeit im Pflegebereich. Schulabgänger, Berufseinsteiger, Pflegebedürftige und Angehörige sowie allgemein Interessierte erhielten im Rahmen des Aktionstages aus erster Hand Informationen zu Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie zu den verschiedenen Betreuungsformen im Pflegebereich. Solche Aktionstage sollen auch künftig durchgeführt werden, um dem Thema Pflege mehr Präsenz in der Gesellschaft zu verschaffen, um somit dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Eine eigens durchgeführte Umfrage in den Einrichtungen ergab, dass auch der Landkreis Calw vom Fachkräftemangel in der Altenpflege betroffen ist. Diese Situation wird sich voraussichtlich in den kommenden Jahren weiter verschärfen.

Bei 25 befragten Einrichtungen meldeten sich zwölf Einrichtungen zurück, wovon elf Einrichtungen angaben, dass Probleme bei der Personalbeschaffung bestehen. Insbesondere die Gewinnung von Pflegefachkräften, Pflegehilfskräften und von Betreuungskräften gestaltet sich als problematisch.

Die Einrichtungen erwarten in den kommenden Jahren eine weitere Verschärfung der Personalsituation und eine damit verbundene Reduzierung der Pflegeplätze sowie steigende Lohnkosten.

Handlungsempfehlungen:

Es wird mit einer verstärkten Belegungsentwicklung im Bereich der schwerstpflegebedürftigen sowie demenzkranken Menschen gerechnet, weshalb insbesondere das Angebot der Kurzzeitpflege sowie das der Tagespflege ausgebaut werden sollte.

5. Wohnen im Alter

„Wohnen gehört zu den existenziellen Grundbedürfnissen des Menschen. Wohnen ermöglicht Schutz, Geborgenheit, Ruhe und Gewohnheit. Mit der individuellen Einrichtung erhält die Wohnung eine persönliche Note. Gute Wohnbedingungen sind ein bedeutender Faktor für die Lebensqualität, denn Wohnen nimmt in prägender Weise Einfluss auf die Lebensverhältnisse und auf das Wohlbefinden.“⁵⁵

Für ältere Menschen stehen je nach Unterstützungsbedarf unterschiedliche Wohnformen zur Verfügung. Zunehmend gefragt sind individuell gestaltbare Wohnformen für ältere Menschen als Alternative zum klassischen Alten- oder Pflegeheim.

5.1 Verbleib in der eigenen Wohnung mit zunehmendem Alter

Menschen wollen heute selbstbestimmt und in Würde ihr Lebensumfeld gestalten, auch wenn sie auf Pflege, Hilfe und Unterstützung angewiesen sind. Mehr als 80 % der älteren Menschen wünschen sich, dass sie in der eigenen Wohnung und ihrer vertrauten Umgebung bleiben können, auch wenn eine Hilfe- oder Pflegebedürftigkeit eintritt. In einem Senioren- oder Altenpflegeheim zu leben, können sich nur die wenigsten vorstellen. Insbesondere bei den jüngeren Senioren besteht die Tendenz stärker zu den neueren Wohnformen wie Wohn- oder Hausgemeinschaften. Daher müssen die Unterstützungs- und Pflegeangebote zu der jeweiligen Lebenssituation des Pflegebedürftigen passen.

5.2 Wohnraumberatung und Wohnraumanpassung

Die Wohnraumberatung und Wohnraumanpassung richtet sich sowohl an Senioren, Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige, als auch an Pflegekräfte, Handwerker und Architekten. Sie kann einen wichtigen Beitrag zum selbstständigen Wohnen leisten. Ziel ist es, unabhängig von Verkaufsinteressen über mögliche Maßnahmen zu informieren und über eventuelle Finanzierungshilfen zu beraten.

Dabei werden zunächst die Mängel in der Wohnung betrachtet um dann gemeinsam Lösungen zu entwickeln, die eigene Wohnung so umzugestalten, dass Hindernisse und Gefahrenquellen beseitigt, Erleichterungen durch Hilfsmittel geschaffen und sinnvolle Umbaumaßnahmen überlegt werden.

In Baden-Württemberg übernehmen sowohl hauptamtliche Fachleute, als auch freiwillig engagierte Bürger die Aufgabe der Wohnraumberatung und Wohnraumanpassung. Die notwendigen Qualifikationen der Beratenden werden zum Beispiel durch Schulungen und Informationen zu aktuellen Entwicklungen gewährleistet. Häufig verfügen die ehrenamtlich Tätigen aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung die notwendigen Qualifikationen für die Aufgabe.

⁵⁵ Sozialministerium Baden-Württemberg, Altern und Gesundheit, Stuttgart, 2016.

5.2.1 **Wohnberatung des Kreissenorenrat Calw**

Im Landkreis Calw bietet der Kreissenorenrat Calw die Wohnberatung für Senioren und körperlich Beeinträchtigte an. Dabei kommen ausgebildete Wohnberater zu den betroffenen Personen nach Hause und informieren und beraten über die Möglichkeiten im eigenen Heim, damit dieses trotz Alter und / oder körperlichen Beeinträchtigungen bewohnbar bleibt. Die Beratungen sind unabhängig und neutral.

Es wird eine Auslagen- und Beratungspauschale von 60 € berechnet.

Karl Schrott	Dieter Otto Körner	Rainer Übele
Architekt	Bautechniker	Elektromeister
07452 / 7334	07052 / 8169783	07235 / 1773
karl.susanne@t-online.de	dieter.otto.koerner@gmail.com	r.uebele@t-online.de

Ein Flyer befindet sich im Anhang.

5.2.2 **Förderung durch die Pflegekassen**

Gemäß § 40 Abs. 4 Elftes Sozialgesetzbuch (SGB XI) können Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes bis zu 4.000 € von den Pflegekassen gewährt werden. Damit soll erreicht werden, dass für die Pflegebedürftigen eine selbstständige Lebensführung erhalten oder wieder hergestellt wird.

Diese Leistungen können auch von Pflegebedürftigen des Pflegegrad 1 in Anspruch genommen werden. Somit erhalten Menschen auch dann wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, wenn noch kein erheblicher Unterstützungsbedarf besteht.

Eine Zuschussgewährung nach § 40 Abs. 4 SGB XI kommt in Betracht, wenn:

- die häusliche Pflege erheblich erleichtert und damit eine Überforderung der Leistungskraft des Pflegebedürftigen oder der Pflegeperson verhindert wird,
- die häusliche Pflege durch die wohnumfeldverbessernden Maßnahmen überhaupt erst möglich wird, oder
- für den Pflegebedürftigen eine möglichst selbstständige Lebensführung wieder hergestellt werden kann

Wird eine Maßnahme nach § 40 Abs. 4 SGB XI bewilligt, schließt diese weitere Ansprüche anderer Leistungsträger nicht aus.⁵⁶

⁵⁶ <https://sozialversicherung-kompetent.de/pflegeversicherung/leistungsrecht-ab-2017/677-wohnumfeldverbesserung.html>, abgerufen am 16.08.2018.

5.3 Betreutes Wohnen

Selbstbestimmt in der eigenen Wohnung leben und trotzdem nicht auf Hilfe und Unterstützung verzichten müssen – das Konzept des betreuten Wohnens vereint diese beiden Komponenten in optimaler Weise miteinander.

Beim betreuten Wohnen liegt der Schwerpunkt auf der Eigenständigkeit der Bewohner, denn die Leistungen sind nur als Unterstützung gedacht und dienen dazu, die Selbstständigkeit der Bewohner möglichst lange zu erhalten. Die Wohnform des betreuten Wohnens kann demnach von Senioren in Anspruch genommen werden, die noch selbstständig wohnen möchten und entsprechend ihrer individuellen Situation für ihren sich verändernden Bedarf zusätzliche Unterstützung haben möchten.

Es ist zu beachten, dass es sich hierbei nicht um einen gesetzlich geschützten Begriff handelt, was zur Folge hat, dass unter der Bezeichnung „betreutes Wohnen“ nicht überall auch dieses tatsächlich angeboten wird. Es kann für alle möglichen Wohnangebote verwendet werden. Entsprechend unterscheiden sich die Konzepte im Hinblick der Angebote der Dienstleistungen, der baulichen Gestaltung sowie bei den Kosten, was eine Transparenz für die Nutzer und Interessenten beinahe unmöglich macht.

Betreutes Wohnen wird unter anderem durch folgende Merkmale gekennzeichnet:⁵⁷

- eigenes behindertengerechtes Apartment
- Hausnotruf-System
- Gemeinsame Veranstaltungen
- evtl. gemeinsamer Mittagstisch
- Betreuung bei Schriftverkehr mit Versicherungen und Verwaltungen
- Fahr- und Begleitdienste
- Behörden- und Botengänge
- Gemeinschaftsräume
- Serviceleistungen wie Reinigung, Wäsche, Vollpension
- Ambulante Pflegeleistungen

Im Anhang befindet sich die Anlage 1 mit einer Liste der Angebote von betreutem Wohnen im Landkreis Calw. Diese Liste wurde aufgrund freiwilliger Mitteilungen erstellt. Sie ist nicht abschließend und ohne Gewähr für die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Angaben.

⁵⁷ <https://www.pflege.de/altenpflege/betreutes-wohnen/>, abgerufen am 14.08.2018.

5.4 Alternative Wohnformen für Senioren

Der Wunsch vieler Menschen auch im hohen Alter ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen hat die alternativen Wohnformen für Senioren begünstigt. Inzwischen haben sich drei Wohnformen bundesweit etabliert – Senioren-Wohngemeinschaften, Hausgemeinschaften und das integrierte Wohnen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erstellte im Rahmen des Projekts „Zuhause im Alter“ die Broschüre „Länger zuhause wohnen – ein Wegweiser für das Wohnen im Alter“. Enthalten sind umfassende Informationen zu verschiedenen gemeinschaftlichen Wohnformen sowie deren Finanzierung.

Im Anhang befindet sich die Anlage 2 mit einer Liste der Pflegewohngruppen im Landkreis Calw.

Alle Broschüren des BMFSFJ stehen unter www.bmfsfj.de zum kostenlosen Download zur Verfügung. Alternativ können diese auch telefonisch oder per E-Mail bestellt werden:

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
11018 Berlin

info@bmfsfj-service.bund.de

Servicetelefon: 030 / 201 791 30
Mo – Do: 9:00 – 18:00 Uhr

5.4.1 Mehrgenerationenwohnen

Das Konzept des Mehrgenerationenwohnens verfolgt, ebenso wie das Mehrgenerationenhaus, das Prinzip der gegenseitigen Unterstützung von Jung und Alt. Beim Mehrgenerationenwohnen leben Paare, Familien oder auch Singles jeweils in ihrer eigenen Wohnung, stehen aber als Ansprechpartner zur Verfügung und unterstützen sich untereinander.⁵⁸

Im Anhang befindet sich ein Flyer des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit weiteren Informationen zum Mehrgenerationenwohnen.

⁵⁸ <https://www.pflege.de/altenpflege/mehrgenerationenhaus/#mehrgenerationenwohnen>
abgerufen am 15.08.2018.

5.4.2 **Wohnformen nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz**

Während das alte Landesheimgesetz nur die Alternative „Pflegeheim“ oder „Häuslichkeit“ kannte, entsteht mit dem im Juni 2014 in Kraft getretenen Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) eine bisher nie dagewesene Vielfalt von Wohn- und Versorgungsformen.

Mit dem WTPG ersetzt die „stationäre Einrichtung“⁵⁹ begrifflich das „Heim“ als Versorgungsform für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder Behinderungen.

Mit dem neuen Gesetz soll folgendes erreicht werden:

- mehr Vielfalt für ein selbstbestimmtes Leben
- die gleichberechtigte Teilhabe im Alter, bei Pflegebedürftigkeit oder Behinderung
- wohnortnahe gemeinschaftliche Wohnformen mit ambulanten Versorgungsstrukturen etablieren
- Grundlage für flexible Angebote schaffen

Das WTPG bietet eine Vielfalt unterschiedlichster, eigenständiger Wohn- und Versorgungsformen zwischen der Pflege zu Hause und stationären Einrichtungen.

⁵⁹ Dabei handelt es sich gemäß § 3 Abs. 1 WTPG um Einrichtungen, die dem Zweck dienen, volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie mit der Wohnraumüberlassung verpflichtend Pflege- und sonstige Unterstützungsleistungen mit umfassendem Versorgungscharakter zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, die in ihrem Bestand von Wechsel sowie Zahl der Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden.

5.4.2.1 **Ambulant betreute WGs für Menschen mit Pflegebedarf**

Die ambulant betreuten Wohngemeinschaften sind für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf. Diese Menschen können ihr Leben und ihren Tagesablauf nur teilweise selbst bestimmen, ein Anbieter sichert aber die Versorgung und die Organisation der Wohngemeinschaft ab. Die Bewohner können dabei ihre Pflegeleistungen frei wählen.⁶⁰ Daher ist hier in einem gewissen Umfang eine staatliche Aufsicht vorgesehen.

In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit Pflegebedarf dürfen maximal zwölf Personen zusammenleben, von denen jedem Bewohner 25 m² zur Verfügung stehen (§ 13 WTPG).⁶¹

5.4.2.2 **Ambulant betreute WGs für Menschen mit Behinderung**

In den ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung ist die Personenanzahl auf ein Maximum von acht Bewohnern begrenzt. Hier gelten andere Voraussetzungen und Anforderungen als in Wohngemeinschaften für Menschen mit Pflegebedarf (§ 6 i.V.m. § 13 WTPG). Die notwendige Unterstützung ist häufig durch Zeit oder Handhabung beschränkt, was einen sehr unterschiedlichen Umfang der Präsenz erfordert, gegebenenfalls sogar eine Rufbereitschaft.

5.4.2.3 **Selbstverantwortete WGs**

In den selbstverantworteten Wohngemeinschaften können die Bewohner ihre Angelegenheiten vollständig eigenverantwortlich regeln. Diese Art des Wohnens ähnelt sehr dem Leben in den eigenen vier Wänden, denn die Angehörigen, Betreuer oder Ehrenamtlichen unterstützen die Betroffenen in ihrem Alltag, übernehmen aber Verantwortung für die Bewohner. Dabei können sich die Wohngemeinschaften entsprechend der Interessen unterscheiden. Eine staatliche Aufsicht ist hier nicht erforderlich, allerdings müssen die selbstverantworteten Wohngemeinschaften bei der zuständigen Heimaufsicht angezeigt werden.⁶²

⁶⁰ Ministerium für Soziales und Integration, Selbstbestimmtes Leben im Alter – auch im Pflegefall „wie zuhause“ leben können.

⁶¹ Ministerium für Soziales und Integration, Neue geschützte Wohnformen für Menschen mit Pflege- oder Betreuungsbedarf.

⁶² Ministerium für Soziales und Integration, Neue geschützte Wohnformen für Menschen mit Pflege- oder Betreuungsbedarf.

6. Beratung und Vernetzung

6.1 Pflegestützpunkt

Im Pflegestützpunkt des Landkreises Calw erhalten pflegebedürftige Menschen sowie Menschen bei denen noch kein Pflegebedarf besteht, kostenlos Informationen rund um das Thema Pflege und Versorgung. Dabei handelt es sich um eine neutrale Beratungsstelle, mit dem Ziel gemeinsam mit dem Betroffenen und eventuellen Angehörigen eine gute Lösung für die jeweilige Situation zu finden.

Er berät umfassend über Hilfs- und Unterstützungsangebote im Alltag, über Pflegedienste und Entlastungsmöglichkeiten zu Hause, über Tagespflegeeinrichtungen, über seniorengerechtes Wohnen und Heimeinrichtungen. Bei Bedarf berät der Pflegestützpunkt auch vor Ort in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen über Möglichkeiten der Organisation der Pflege und vermittelt die entsprechenden ambulanten Hilfs- und Betreuungsdienste.

Das Angebot des Pflegestützpunktes richtet sich an Menschen mit chronischen Krankheiten, mit Gedächtnisproblemen, mit Behinderungen, pflegende Angehörige, Pflegebedürftige oder von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen sowie ehrenamtlich Engagierte.

Dabei wird das Ziel verfolgt, gemeinsam nach einem guten Weg zu suchen, der es unter Berücksichtigung der Wünsche und Vorstellungen des Betroffenen ermöglicht, in Würde in der gewohnten Umgebung bleiben zu können oder eine passende seniorengerechte Versorgungsmöglichkeit zu finden.

Adresse:

Vogteistraße 42 – 46

75365 Calw

Tel: 07051 / 160 – 329

www.pflegestuetspunkt-landkreis-calw.de

Kontaktzeiten:

Mo. – Fr. 9:00 – 12:00 Uhr

Di. 14:00 – 16:00 Uhr

Do. 14:00 – 18:30 Uhr

Im Anhang befindet sich ein Flyer des Pflegestützpunktes mit weiteren Informationen.

6.2 Kranken- und Pflegekassen

Personen, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Elften Sozialgesetzbuch haben, haben seit dem 1. Januar 2009 auch einen Anspruch auf individuelle Pflegeberatung durch die Pflegekassen gemäß §§ 7 und 7a SGB XI.

Ziel ist es, den Pflegebedürftigen eine umfassende Unterstützung bei der Auswahl und Inanspruchnahme notwendiger Hilfe- und Pflegeleistungen zukommen zu lassen und auf die dazu erforderlichen Maßnahmen hinzuwirken.

Auf Wunsch erfolgt die Pflegeberatung auch unter Einbeziehung von Angehörigen und Lebenspartnern und in der häuslichen Umgebung beziehungsweise der Einrichtung, in der der Anspruchsberechtigte lebt.

6.3 Modellkommune Pflege

Nach dem SGB XI und dem SGB XII bestehen Beratungsansprüche und Beratungspflichten. Diese sollen im Rahmen des Konzepts „Modellkommune Pflege“ zu weiteren Sozialleistungen, die in (Finanzierungs-) Verantwortung der Kommune geleistet werden, in ein Gesamtkonzept eingebunden und in eigener Verantwortung oder in Kooperation mit anderen erbracht werden.

Kreisfreie Städte und Landkreise können bis 31. Dezember 2019 beim Land einen Antrag stellen und als „Modellkommune Pflege“ zugelassen werden. Kriterien für eine Zulassung werden von den Ländern, gegebenenfalls mit allgemeinen Vorgaben des Bundes, vorab festgelegt.

Der Antrag der Kommune enthält ein Konzept, wie die Angebots- und Beratungsstruktur vor Ort gestaltet werden soll. Diese Angaben müssen enthalten sein:

- Sicherstellung von Aufgaben der sozialen Pflegeversicherung
- Verzahnung mit der kommunalen Infrastruktur und der Beratung kommunaler Leistungen zur Pflege und Pflegevermeidung

Kommunen, die als „Modellkommune Pflege“ zugelassen werden, schließen Kooperationsverträge mit den Pflegekassen über die konkrete Umsetzung. Diese Verträge werden auf fünf Jahre geschlossen.⁶³

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Teilnahme des Landkreises Calw am Konzept „Modellkommune Pflege“ nicht geplant.

⁶³ AOK – die Gesundheitskasse, Erläuterungen zur „Modellkommune Pflege“.

6.4 Kreissenorenrat, Stadt- und Ortssenorenräte

Der Kreissenorenrat Calw. e.V. (KSR) wurde im Jahr 1984 gegründet und ist eine unabhängige, parteipolitisch und konfessionell neutrale und gemeinnützige Organisation. Er versteht sich als Interessenvertretung aller älterer Menschen und ihrer Angehörigen im Landkreis Calw. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Zu den Aufgaben des Kreissenorenrats gehören:

- Vernetzung der Orts- und Stadtssenorenräte, soziale und kirchliche Einrichtungen sowie Landratsamt und Landessenorenrat in den Belangen und Bedürfnissen der älteren Mitbürger des Landkreises.
- Beratung und Information kommunaler Behörden und kirchlicher Stellen über Maßnahmen zur Verbesserung und zum Ausbau der Rahmenbedingungen für ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben im Alter sowie Initiierung entsprechender Einzelmaßnahmen vor Ort.
- Stärkung und Ausbau bürgerschaftlichen Engagements in den Kommunen durch Senioren durch den Aufbau von Seniorenetzwerken.
- Schaffung von Transparenz in der Gesellschaft für die Möglichkeiten des Alters, unter anderem durch die Zeitschrift „Alter aktiv“ sowie den zweijährig ausgelobten Sozialpreis.
- Etablierung von Fachbereichen und Benennung von Fachbeiräten zur gezielten Bewältigung bestimmter Schwerpunktthemen.

Folgende Aktivitäten des Kreissenorenrates sind besonders hervorzuheben:

- Wanderausstellung „Wohnformen im Alter“
Beschäftigt sich mit der Frage, wie will ich im Alter wohnen?
- Tradition der Sozialpreisverleihung
Diese findet alle zwei Jahre statt, bei der vorbildliches bürgerschaftliches Engagement im Landkreis ausgezeichnet wird.
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Netzwerken zum Beispiel mit dem Kreisjugendring, Schulen, Kindergärten, ambulanten Diensten, Alten- und Pflegeheimen, Pflegestützpunkt und örtlichen Seniorenräten
- Herausgabe „Alter aktiv“
Vier Ausgaben pro Jahr als Beilage in der Tageszeitung
- Veranstaltungen von Fachtagen
Mit wechselnden Themenschwerpunkten
- Information zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen
- Seniorenfreundlicher Service
Mit dieser Aktion soll bei Einzelhandelsbetrieben, Dienstleistern und Handwerkern ein Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für ein selbstständiges Leben im Alter geleistet werden

Im Landkreis Calw bestehen neben dem Kreissenorenrat noch acht Stadtseniorenräte und zwei Ortsseniorenräte. Der KSR arbeitet eng mit den Seniorenräten zusammen um die Interessen der Senioren im Landkreis Calw bestmöglich vertreten zu können.

- Stadtseniorenrat Altensteig e.V.
- Ortsseniorenrat Althengstett e.V.
- Stadtseniorenrat Bad Herrenalb e.V.
- Stadtseniorenrat Bad Liebenzell e.V.
- Stadtseniorenrat Calw e.V.
- Ortsseniorenrat Ebhausen e.V.
- Stadtseniorenrat Haiterbach e.V.
- Stadtseniorenrat Nagold e.V.
- Seniorenrat Oberes Enztal e.V.
- Stadtseniorenrat Wildberg e.V.

Seit Juli 2018 ist Herr Eberhard Fiedler Vorsitzender des Kreissenorenrates und damit Nachfolger von Herrn Hansjörg Hummel.

Kreissenorenrat Calw e.V.

Vorsitz: Eberhard Fiedler
Silcherstraße 17
72218 Wildberg
Tel: 07054 / 929 4716
E-Mail: kreissenorenratcalw@gmail.com
Homepage: www.ksr-calw.de

Ein Flyer des Kreissenorenrats befindet sich im Anhang.

Eine Liste mit Angeboten für Senioren wurde vom Kreissenorenrat als Ergebnis einer Umfrage erstellt und befindet sich als Anlage 11 im Anhang. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angebote kann nicht übernommen werden.

6.5 **Betreuungsbehörde des Landkreises Calw**

Im Jahr 1992 wurde das bis dahin gültige Vormundschafts- und Pflegerecht durch das Betreuungsrecht abgelöst. Ist ein Erwachsener aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande, seine Angelegenheiten zu besorgen, kann dieser einen gesetzlichen Betreuer erhalten.

Die gerichtliche Bestellung eines Betreuers bedeutet nicht die Entrechtung oder gar die Entmündigung des Betroffenen. Die Geschäftsfähigkeit bleibt nach wie vor erhalten. Ziel der Betreuung ist die rechtliche Vertretung im Sinne des Betroffenen. Eine Betreuung kann für längstens 7 Jahre angeordnet werden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss die Notwendigkeit und der Umfang der Aufgabenkreise vom Gericht überprüft werden.

Zu den Aufgaben der Betreuungsbehörde gehören unter anderem:

- die Sachverhaltsermittlung und Betreuervorschlag gegenüber dem Betreuungsgericht
- Information und Beratung zu Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung
- öffentliche Beglaubigung von Unterschriften auf betreuungsvermeidenden Vollmachten
- Gewinnung, Beratung und Begleitung von Berufsbetreuern
- Unterstützung und Beratung von Bevollmächtigten

6.5.1 **Vorsorgevollmacht**

Mit einer Vorsorgevollmacht wird einer oder mehreren Vertrauenspersonen die Möglichkeit gegeben, bei Bedarf die betroffene Person im gewünschten Umfang rechtsverbindlich zu vertreten. Durch eine Vorsorgevollmacht kann eine gesetzliche Betreuung vermieden werden. Denn mit einer Vorsorgevollmacht kann man „in gesunden Tagen“ die Vertrauensperson selbst auswählen, die bei einer eventuell eintretenden Geschäfts- und / oder Einwilligungsunfähigkeit entscheidet und handelt.⁶⁴

Eine Vorsorgevollmacht darf nicht mit einer Patientenverfügung verwechselt werden.

6.5.2 **Betreuungsverfügung**

Sofern die Erteilung einer Vorsorgevollmacht nicht gewünscht wird, besteht die Möglichkeit, durch eine Betreuungsverfügung Einfluss auf die Person des Betreuers zu nehmen.

⁶⁴ <http://www.vorsorgeregister.de/Vorsorgevollmacht/Vorsorgevollmacht/index.php>, abgerufen am 30.08.2018.

6.5.3 **Patientenverfügung**

Gemäß der Definition der Bundesärztekammer ist eine Patientenverfügung eine individuelle, schriftliche oder mündliche, formfreie Willensäußerung eines entscheidungsfähigen Menschen zur zukünftigen Behandlung im Fall der eigenen Einwilligungsunfähigkeit.

Es ist die Aufgabe des Vorsorgebevollmächtigten, dem in der Patientenverfügung ausgedrückten Willen Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung sollte immer mit einer Vorsorgevollmacht kombiniert werden, damit der Bevollmächtigte den Patientenwillen umsetzen kann, ansonsten erfolgt die Durchsetzung durch einen gesetzlichen Betreuer.

Informationen zu Vorsorgevollmachten und Patienten- und Betreuungsverfügungen erteilen auch der Betreuungsverein und der Kreissenorenrat.

Im Anhang befindet sich ein Flyer der Betreuungsbehörde des Landkreises Calw mit weiteren Informationen.

6.6 **Betreuungsverein im Landkreis Calw**

Der Betreuungsverein der Diakonie im Landkreis Calw e.V. arbeitet mit der Betreuungsbehörde und den Betreuungsgerichten zusammen und wirkt bei der Betreuung Volljähriger mit. Dabei übernehmen die hauptamtlichen Mitarbeiter die Führung von Betreuungen. Sie begleiten, informieren und beraten ehrenamtliche Betreuer. Dabei arbeiten sie gemeinnützig und überkonfessionell.

	Nagold	Calw
Ansprechpartner:	Martina Dotzauer	Birgit Auer
Adresse:	Bahnhofstraße 2 72202 Nagold	Badstraße 27 75365 Calw
Tel:	07452 / 869072 – 12	07051 / 92487 – 222
E-Mail:	m.dotzauer@diakonie-nsw.de	b.auer@diakonie-nsw.de

Im Anhang befindet sich ein Flyer des Betreuungsvereins des Landkreis Calw.

7. Ambulante Versorgung im Landkreis Calw

Die ambulante Pflege stellt einen elementaren Baustein der sozialraumbezogenen Unterstützungsinfrastruktur dar. Sie wird durch teilstationäre Angebote (Tages- und Nachtpflege) sowie durch die Kurzzeitpflege und Angebote zur Unterstützung im Alltag ergänzt.

7.1 Ambulante Dienste

Mit steigendem Alter benötigen Senioren immer häufiger Betreuung, Pflegemaßnahmen oder unterstützende Dienstleistungen. Der ganz normale Alltag kann ohne die Hilfe von Nachbarn oder den erwachsenen Kindern nicht mehr bewältigt werden. Die Mitarbeiter der ambulanten Pflegedienste, nahestehende Angehörige oder Helfer der sogenannten 24 Stunden Betreuung können Pflegebedürftige dabei unterstützen, ihren Alltag besser zu bewältigen. Je nach Pflegegrad kann sich die Versorgung aus pflegenden Angehörigen und einem ambulanten Pflegedienst zusammensetzen. Pflegenden Angehörige können dadurch stundenweise entlastet werden oder im Falle einer Verhinderungspflege oder Tages- und Nachtpflege übernehmen die Pflegedienste ersatzweise die komplette Versorgung des Pflegebedürftigen.⁶⁵

Die ambulanten Dienste bieten unter anderem die folgenden Leistungen an:

- Medizinische Behandlungspflege, Medikamentenvergabe, Verbandswechsel und Injektionen
- Hilfe bei der Körperpflege, der Ernährung, der Mobilität, der Lagerung und Förderung von Ressourcen sowie Training von Fähigkeiten
- Hauswirtschaftliche Versorgung (Einkaufen, Kochen, Putzen ...)
- Beratung der Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen
- Tages- und Nachtpflege
- Verhinderungspflege

Ambulante Pflegedienste müssen nach § 72 SGB XI eine Zulassung zur Pflege durch einen Versorgungsvertrag von den Pflegekassen haben. Darin sind Art, Umfang, Inhalt und Preis der Leistungen, die für die Pflegeversicherung erbracht werden, geregelt. So kann beispielsweise die Grundpflege als Pflegesachleistung entsprechend des Pflegegrades über die Pflegekasse abgerechnet werden. Die Behandlungspflege wird über die Krankenkassen abgerechnet.

Im Landkreis Calw gibt es in jeder Region mehrere ambulante Pflege- und Betreuungsdienste, die in die häusliche Pflege mit eingebunden werden können. Viele ambulante Dienste arbeiten in ihrem Einzugsbereich auch Landkreis übergreifend.

Eine Übersicht der ambulanten Dienste im Landkreis Calw befindet sich im Anhang unter der Anlage 3.

⁶⁵ <https://www.pflege.de/altenpflege/ambulante-pflege/>, abgerufen am 17.08.2018.

7.2 Begleitende Hilfen zur ambulanten Pflege

7.2.1 Angebote zur Unterstützung im Alltag

Eine gute Pflege zu Hause benötigt auch eine ergänzende Unterstützung durch einfache Angebote zur Alltagsbewältigung. Die Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) vom 17. Januar 2017 bietet eine breite Palette vielfältiger, insbesondere ehrenamtlicher Angebote und Initiativen.

Durch die Neufassung änderte sich auch der Begriff von „Betreuungs- und Entlastungsangebote“ in den neuen Begriff „Angebote zur Unterstützung im Alltag“. Diese Angebote tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten, und helfen Pflegebedürftigen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbstständig bewältigen zu können.

Der Entlastungsbetrag von 125 € kann hierfür eingesetzt werden. Die Kosten werden vom Pflegebedürftigen direkt mit der Pflegekasse abgerechnet.

7.2.1.1 Betreuungsangebote

Dabei handelt es sich um Angebote nach § 45a Abs. 1 Nr. 1 SGB XI, in denen insbesondere ehrenamtliche Helfer unter pflegefachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen.

7.2.1.2 Entlastung von Pflegenden

Dabei handelt es sich um Angebote nach § 45a Abs. 1 Nr. 2 SGB XI, die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegenden dienen.

7.2.1.3 Entlastung im Alltag

Dabei handelt es sich um Angebote nach § 45a Abs.1 Nr. 3 SGB XI, die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen.

Da es sich um Angebote unterstützender Natur handelt, die ergänzend zur häuslichen Pflegesituation in Anspruch genommen werden, dürfen die zu erhebenden Preise für die Durchführung, die Preise für vergleichbare Pflegesachleistungen nach §§ 77 ff. SGB XI nicht überschreiten.

Der Schwerpunkt der Angebote zur Unterstützung im Alltag liegt nach wie vor auf ehrenamtlich getragenen Angeboten.

Die Voraussetzungen einer Anerkennung nach § 45a SGB XI finden sich in § 10 Abs. 1 Nummern 1 bis 6 UstA-VO wieder:

- Es muss sich um ein Angebot für Pflegebedürftige oder pflegende Angehörige handeln (§ 3 UstA-VO) und bei der Antragsstellung muss ein Konzept vorgelegt werden zur regelmäßigen Qualitätssicherung
- Es muss eine ausreichend qualifizierte Fachkraft kontinuierlich verantwortlich zur Verfügung stehen und die Mitarbeitenden persönlich und fachlich geeignet sein
- Das Angebot muss regelmäßig und verlässlich angeboten werden
- Die räumlichen Voraussetzungen für die Angebote in Gruppen müssen angemessen sein
- Es muss ein angemessener Versicherungsschutz bestehen
- Es muss die Verpflichtung übernommen werden, dass der zuständigen Behörde (§ 4 UstA-VO) jährlich, spätestens zum 30. April einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht über den Vorjahreszeitraum, sowie eine Erklärung nach § 11 Abs. 4 UstA-VO für das laufende Jahre vorgelegt wird

Einzelpersonen sind nach § 10 Abs. 4 UstA-VO von der Anerkennung ausgeschlossen. Eine Anerkennung begründet keinen Anspruch auf öffentliche Förderung im Sinne des § 9 Abs. 3 UstA-VO.

Im Landkreis Calw gibt es bereits einige Angebote zur Unterstützung im Alltag, die nach der bisherigen Betreuungsangebote-Verordnung anerkannt wurden oder als anerkannt galten. Diese – damals noch niedrigschwelligen Angebote genannt – müssen sich mit einer Übergangsfrist bis 31.12.2018 auf der Grundlage der neuen UstA-VO anerkennen lassen. Ohne eine Anerkennung nach der UstA-VO kann der Entlastungsbetrag von 125 € nicht dafür eingesetzt werden. Nur bei Vorliegen einer Anerkennung übernehmen die Pflege- und Krankenkassen die Kosten.

Eine Übersicht über die Anbieter mit einer Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag findet sich im Anhang als Anlage 4.

Weitere Informationen zur Anerkennung nach § 45a SGB XI:

Landratsamt Calw
Vogteistraße 42 – 46
75365 Calw
Altenhilfefachberatung

Ansprechpartner: Karin Stumpf
Tel: 07051 / 160 – 138
E-Mail: Karin.Stumpf@kreis-calw.de

7.2.2 **Betreuungsangebote für Menschen mit Demenz**

Menschen, die an einer Demenz erkrankt sind, haben Probleme ihre gewohnten, alltäglichen Aufgaben zu meistern, da sie gewisse Dinge nicht mehr genau wissen oder Handlungen nicht mehr ausführen können. Häufig verlieren sie das Vertrauen in sich selbst und trauen sich daher nichts mehr zu und ziehen sich zurück. Daher ist eine Beschäftigung für Demenzkranke enorm wichtig.⁶⁶ Mit Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes II wurde der Personenkreis für Betreuungsgruppen auf alle Menschen mit Pflegebedarf erweitert.

Im Landkreis Calw gibt es verschiedene Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenz. Eine Übersicht findet sich im Anhang unter der Anlage 4 (Angebote zur Unterstützung im Alltag)

7.2.3 **Häusliche Betreuungsdienste und haushaltswirtschaftliche Hilfen**

Die Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) definiert in § 6 Abs. 1 UstA-VO Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Elftes Sozialgesetzbuch (SGB XI), die ausschließlich von ehrenamtlich Engagierten oder bürgerschaftlich Tätigen ausgeführt werden. Darunter fallen neben den Betreuungsgruppen vor allem auch die häuslichen Betreuungsdienste.

Diese Angebote können dabei unterschiedliche Schwerpunkte haben wie zum Beispiel Betreuung, Alltags- und Pflegebegleitung oder Entlastung insbesondere bei der hauswirtschaftlichen Versorgung. Im Vordergrund stehen dabei ergänzende Unterstützung und die Eigenständigkeit erhaltende Hilfen für die Pflegebedürftigen sowie entlastende Unterstützung für pflegende Angehörige. Angebote können auf schriftlichen Antrag anerkannt werden, in denen ehrenamtlich Engagierte⁶⁷ sowie bürgerschaftlich Tätige⁶⁸ eingesetzt werden.

Eine geringfügige Beschäftigung oder anderweitige arbeitsvertragliche Bindungen sind ein Ausschlusskriterium für die Anerkennung als Angebot zur Unterstützung im Alltag.

⁶⁶ <https://www.pflege.de/leben-im-alter/krankheiten/demenz/beschaeffigung-spiele/>, abgerufen am 05.09.2018.

⁶⁷ Ehrenamtlich Engagierte erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich für die ihnen tatsächlich entstandenen Auslagen, ohne Orientierung am Zeitaufwand.

⁶⁸ Aus der Bürgerschaft Tätige sind solche Personen, die für ihren Einsatz ebenfalls eine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Orientierung am Zeitaufwand. Die sogenannte Überleitungspauschale nach dem Einkommenssteuergesetz markiert dabei die Obergrenze.

Um einer qualitätsgesicherten Erbringung der Angebote Rechnung zu tragen, werden Mindestanforderungen an die Qualifizierung der in den Angeboten eingesetzten Personen sowie Inhalten von Schulungen und Fortbildungen vorgegeben. Der empfohlene Schulungsumfang bei ehrenamtlich Engagierten beläuft sich auf 30 Stunden. Die Schulung soll eine Basisschulung mit einem Stundenumfang von 20 Stunden und eine Schwerpunktschulung mit einem Stundenumfang von 10 Stunden enthalten.

Nach § 13 UstA-VO können ehrenamtliche Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XI die eine Anerkennung nach § 4 Abs. 1 erhalten haben und die Initiativen des Ehrenamts nach § 45c Abs. 2 Nr. 2 SGB XI eine Förderung erhalten.⁶⁹

7.2.4 **Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen**

In § 6 Abs. 2 UstA-VO wird ein Sonderfall definiert. Dabei handelt es sich um Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen mit beschäftigtem Personal. In der Regel erfolgt diese Beschäftigung gegen Entgelt, welches eine Sozialversicherungspflicht auslöst. Dabei besteht auch die Möglichkeit geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zuzulassen. Hierfür ist eine vom Träger erforderliche Erklärung notwendig, dass das eingesetzte Personal den Mindestlohn erhält.

Die Angebote nach § 6 Abs. 2 UstA-VO umfassen ergänzende Unterstützungsleistungen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung und / oder von sonstigen Alltagsanforderungen im Haushalt. Dabei handelt es sich um assistierende verlässlich bereitgestellte Unterstützung insbesondere zur Stabilisierung hauswirtschaftlicher Verrichtungen. Aus dem Konzept muss erkennbar hervorgehen, dass es entsprechend der Zielrichtung der Angebote nach § 6 Abs.1 auch zum Ziel hat, die Lebensqualität der Pflegebedürftigen zu erhöhen sowie die individuelle Pflege- und Betreuungssituation zu stabilisieren. Es sollen auch die sozialen und psychosozialen Belange im Sinne einer „Kümmerfunktion“ berücksichtigt werden und gegebenenfalls bei Bedarf weitergehende Unterstützungen veranlasst werden.

Da die von einem Dienstleister eingesetzten haupt- und nebenberuflichen Kräfte Leistungen in einem größeren Zeitumfang und in wechselnden Unterstützungssituationen erbringen, werden auch die Mindestanforderungen an die Qualifizierung der eingesetzten Mitarbeiter angehoben. Der empfohlene Schulungsumfang bei beschäftigtem Personal umfasst mindestens 160 Stunden.

Nach § 13 Abs. 2 UstA-VO ist eine Förderung von auf Gewinnerzielung ausgerichteten Angeboten für haushaltsnahe Serviceleistungen nach § 6 Abs. 2 UstA-VO nicht möglich.⁷⁰

⁶⁹ Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, Unterstützungsangebote-Verordnung, Begründung.

⁷⁰ Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, Unterstützungsangebote-Verordnung, Begründung.

7.2.5 **Mahlzeitendienst / Essen auf Rädern**

Essen auf Rädern – Lieferung von fertig zubereiteten Mahlzeiten direkt an die Tür. Für viele Senioren aber auch für pflegende Angehörige ist Essen auf Rädern eine ideale Unterstützung im Alltag. Können Menschen vorübergehend oder längerfristig nicht mehr selbst kochen, können sie diesen Service in Anspruch nehmen. Dabei werden auch besondere Ernährungsformen von den Anbietern berücksichtigt. Die Pflegeversicherung gewährt keinen Zuschuss für Essen auf Rädern. Diese Kosten sind selbst zu tragen.

Im Landkreis Calw bieten verschiedene Dienste Essen auf Rädern an. Einige Menüs müssen für eine ganze Woche vorbestellt werden, andere können am Vortag für den jeweils nächsten Tag bestellt werden.

Im Anhang findet sich eine Liste der Anbieter der Mahlzeitendienste sowie Mittagstische für Senioren im Landkreis Calw unter den Anlage 5 und Anlage 6.

7.2.6 **Fahr- und Begleitdienste**

Fahrdienste helfen pflegebedürftigen oder schwerbehinderten Menschen trotz Einschränkungen mobil zu bleiben, wenn sie selbst kein Fahrzeug führen und öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen können. Benötigt jemand darüber hinaus Hilfe, weil er sich unsicher fühlt oder Unterstützung in verschiedenen Situationen braucht, kann er einen Begleitdienst in Anspruch nehmen. Dieser fährt nicht nur zum gewünschten Ziel, sondern hilft in verschiedenen Situationen mit individueller Unterstützung. Damit wird den Senioren ermöglicht, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und den Grad der Selbstständigkeit möglichst lange beizubehalten. Fahrten, für die andere Kostenträger (z.B. Kranken- oder Rentenversicherung) zuständig sind, gehören hier nicht dazu.

Weitere Informationen zu den Fahrdiensten Schwerstbehinderter Menschen finden sich als Fallblatt im Anhang.

7.2.6.1 **Bürgerbusse und Bürgerautos**

Bürgerschaftliches Engagement ist ein wichtiger Bestandteil bei der Lösung unterschiedlicher gesellschaftlicher Probleme. Zudem kommt es dem Einzelnen zugute. Ältere Menschen erhalten und erweitern ihre Kompetenzen und erfahren das Gefühl des Gebrauchtwerdens, außerdem leisten sie durch ihr freiwilliges Engagement einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft und den sozialen Zusammenhalt.⁷¹

⁷¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Monitor Engagement – wie und wofür engagieren sich ältere Menschen, 2011.

Im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements haben sich Fahr- und Begleitdienste etabliert, die insbesondere auch ältere Menschen und deren Lebenssituation berücksichtigen. Daher ist das Bürgermobil insbesondere in ländlichen Regionen eine echte Bereicherung. Dabei soll es den öffentlichen Personen- und Nahverkehr ergänzen. Fahr- oder Begleitdienste können von Personen in Anspruch genommen werden, die pflegebedürftig, blind, geh- oder schwerbehindert sind.

Das Land Baden-Württemberg unterstützt Bürgerbusprojekte seit 2013 mit verschiedenen Maßnahmen. Dabei besteht unter anderem die Fördermöglichkeit der Fahrzeugförderung für Bürgerbusse und Bürgerautos. Im Rahmen der Förderung von Elektromobilität im ländlichen Raum werden zusätzliche Elektrofahrzeuge sowie die notwendigen Ladestationen für die Bürgerbusse und Bürgerautos gefördert.

Das Land Baden-Württemberg fördert dabei insbesondere die klassischen Bürgerbusse und Bürgerautos. Dabei handelt es sich um Verkehre, welche an bestehende Linienverkehrsgenehmigungen von Verkehrsunternehmen angekoppelt sind. Die im Landkreis Calw bestehenden Bürgerbusse und Bürgerautos gehören nicht zu dieser klassischen Kategorie. Die Verkehre wurden in Abstimmung mit dem Landkreis Calw so ausgestaltet, dass sie nicht der Genehmigungspflicht des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) unterliegen. Somit benötigen ehrenamtlich tätige Fahrer keinen Personenbeförderungsschein.

Das Kompetenzzentrum neue ÖPNV-Angebotsformen bei der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) ist Ansprechpartner auf Landesebene für Fragen rund um das Thema Bürgerbusse und Bürgerautos.⁷²

Die Gemeinde Oberreichenbach bietet das Elektro-Bürgerauto als einen Fahrdienst an. Hier engagieren sich rund 20 Ehrenamtliche, die von Montag bis Freitag von 8:00 – 20:00 Uhr Fahrten in Oberreichenbach und den Nachbargemeinden Calw, Bad Liebenzell, Bad Teinach, Bad Wildbad, Neuweiler und Schömberg anbieten. Der Fahrtwunsch sollte bis spätestens 16:00 Uhr des Vorwerktes unter 0176 / 754 0488 angemeldet werden.

Die Gemeinde Bad Teinach engagiert sich ebenfalls mit einem Bürgermobil. Dieses fährt in alle Stadtteile von Bad Teinach-Zavelstein sowie die Nachbargemeinden Calw, Neubulach, Neuweiler und Oberreichenbach. Die Fahrgäste müssen ihren Fahrtwunsch zwischen 8:00 – 16:00 Uhr telefonisch über 0712 / 915 1871, möglichst am Vorwerktag, anmelden. Das Bürgermobil fährt von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 20:00 Uhr.

Im Landkreis Calw gibt es weitere Bürgermobile mit einer ähnlichen Struktur in Althengstett, Bad Liebenzell, Ebhausen, Haiterbach und Neubulach. Weitere Informationen zu Fahr- und Begleitdiensten im Landkreis Calw sowie eine Übersicht mit den Kontaktdaten befindet sich im Anhang unter der Anlage 7 und Anlage 8.

⁷² <https://www.buergerbus-bw.de/beratung-und-foerderung/>, abgerufen am 11.09.2018.

7.2.6.2 Initiativen im Bereich Senioren

Im Landkreis Calw gibt es weitere bürgerschaftliche Initiativen, die sich unter anderem auch mit Fragestellungen der Senioren befassen. Davon sind fünf Kommunen innerhalb der LEADER-Projekte aktiv. Dabei handelt es sich um ein Regionalentwicklungsprogramm der Europäischen Union und des Landes Baden-Württemberg zur wirtschaftlichen Stärkung und nachhaltigen Weiterentwicklung strukturschwacher ländlicher Regionen in Europa.

Die LEADER-Aktionsgruppe Nordschwarzwald hat sich bereits zum dritten Mal erfolgreich für die Aufnahme in das LEADER-Programm beworben mit einer Laufzeit von 2015 bis 2020.

Im Landkreis Calw gibt es folgende LEADER-Projekte:

LEADER-Projekt	Ort	
Lebensqualität durch Nähe im Rahmen von Leader (LQN)	Neubulach	Bürgerauto
		Seniorenmittagstisch
		Arbeitsgruppe „Alt werden in Neubulach“
	Oberreichenbach	Elektro-Bürgerauto
		Dorf-Markt
		Seniorenmittagstisch
		Verein „Zeitbank Plus“
		Verein „Für uns in Oberreichenbach“
		Lebenslanges Leben in Oberreichenbach
Innovative Wohnformen zur Belebung der Ortszentren	Enzklösterle	Verein „Helfende Hände“
		Arbeitskreis „Soziales“
	Neuweiler	Verein „Miteinander und Füreinander in der Gemeinde Neuweiler“
		Verein „Gaugenwald“ – Seniorenveranstaltungen
	Neubulach	Planungen – barrierefreier Wohnkomplex
	Simmersfeld	In Planung
Generationen-Aktiv-Platz Schömberg	Schömberg	
Generation-Aktiv-Pfad Schömberg	Schömberg	
Vital- und Aktivplatz für Jung und Alt	Enzklösterle	

7.2.7 **Hilfe bei gesundheitlichen Schwierigkeiten**

Die meisten Krankheiten sind nicht angeboren, sondern treten erst im Laufe des Lebens auf. Daher liegen gesundheitsförderndes Verhalten und Prävention vorrangig in der Eigenverantwortung des Einzelnen. Eigene Fähigkeiten und Ressourcen sollten daher gepflegt und erhalten bleiben. Verschiedene Selbsthilfegruppen unterstützen den Einzelnen darin, Einschränkungen gesundheitlicher Art zu beheben oder zumindest zu verbessern oder deren Folgen zu lindern, um so die Gesundheit zu stärken.

Der Stadtseniorenrat Nagold hat das Projekt „Beste Genesung zu Hause“ – ein Angebot nach § 45d SGB XI – ins Leben gerufen. Dabei handelt es sich um eine Patientenbegleitung für alleinlebende Menschen durch ehrenamtliche Helfer nach dem Klinikaufenthalt in Nagold. Es ist als Ergänzung zum bestehenden Versorgungsnetz in Nagold zu verstehen.

Ein Flyer mit weiteren Informationen befindet sich im Anhang.

7.2.7.1 **Selbsthilfe im Landkreis Calw**

Der Landkreis Calw hat eine Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen eingerichtet. Diese fördern den Austausch von Personen, die von der gleichen Situation betroffen sind, helfen die eigenen Stärken wieder zu entdecken und neuen Mut zu fassen, helfen neue Verbindungen zu finden und arbeiten anonym.

Landratsamt Calw
Vogteistraße 42 – 46
75365 Calw

Gesundheit und Versorgung

Ansprechpartner: Silke Munsky
Tel: 07051 / 160 – 201
E-Mail: Selbsthilfe@kreis-calw.de

7.2.7.2 **Patientenfürsprecher**

Zudem ist im Landkreis Calw ein Patientenfürsprecher tätig. Dieser ist Ansprechpartner für psychisch kranke und behinderte Personen sowie deren Angehörigen. Er hilft bei der Problemlösung in Zusammenarbeit mit den Betroffenen und vermittelt bei Bedarf zwischen stationären, teilstationären oder ambulanten Einrichtungen und dem Betroffenen. Der Patientenfürsprecher ist unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Mit einer regelmäßigen Sprechstunde steht der Patientenfürsprecher jeden ersten und dritten Mittwoch, beziehungsweise jeden zweiten und vierten Dienstag im Klinikum Nordschwarzwald – Zentrum für Psychiatrie zur Verfügung.

Ein Flyer des Patientenfürsprechers befindet sich im Anhang.

7.2.7.3 **IBB-Stelle**

Haben psychisch Erkrankte oder deren Angehörige Probleme mit ambulanten oder stationären Einrichtungen und Diensten, steht die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) des Landkreises Calw als Informations- und Beratungsstelle zur Verfügung.

Außerdem hilft die IBB-Stelle wenn Personen nicht wissen, an wen sie sich bei psychischen Problemen wenden sollen, andere Betroffene kennenlernen möchten, sich als Angehöriger mit anderen Angehörigen austauschen möchten oder sich über Angebote und Hilfe für psychisch kranke Menschen informieren möchten.

Sprechstunde der IBB-Stelle:

Gebäude des AOP⁷³

Badstraße 41

Raum Strandcafé

75365 Calw

Sprechstunde: An jedem ersten Mittwoch des Monats von 15:30 bis 17:00 Uhr

Tel: 0172 / 6157580

E-Mail: info@ibb-calw.de

Homepage: <https://www.ibb-calw.de/>

Ein Flyer mit weiteren Informationen befindet sich im Anhang.

⁷³ Arbeitskreis offene Psychiatrie Calw e.V.

7.2.8 **24 – Stunden Betreuung**

Die Mehrheit der pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen lebt in privaten Haushalten und möchte dort auch möglichst lange bleiben. Die häusliche Pflege und Betreuung stößt allerdings dann an ihre personellen sowie finanziellen Grenzen, sobald eine Unterstützung auch nachts anfällt – also 24 Stunden.

Erhält die pflegebedürftige Person überwiegend Hilfe und Unterstützung bei der Körperhygiene, im Haushalt, wird sie von der Hilfskraft tagsüber betreut und zum Arzt und anderen Unternehmungen begleitet, dann handelt es sich um eine sogenannte 24 – Stunden Betreuung. Diese kann sowohl von Angehörigen, Freunden, Nachbarn, Pflegediensten oder privat organisierten Betreuungspersonen geleistet werden.

Im Rahmen der 24 – Stunden Betreuung lebt die betreuende Person üblicherweise mit im Haus oder in der Wohnung zusammen mit dem Pflegebedürftigen und ist damit rund um die Uhr vor Ort. Diese umfassende Betreuung mit deutschen Betreuungskräften zu leisten, ist für viele Familien finanziell nicht tragbar, weshalb auf günstigere Arbeitskräfte aus Osteuropa zurückgegriffen wird.

Das bedeutet aber nicht, dass die osteuropäischen Helfer rund um die Uhr arbeiten dürfen. Auch hier sind die gesetzlichen Regelungen zu beachten.⁷⁴ Bei der 24 – Stunden Betreuung sind insbesondere die arbeitsrechtlichen Vorschriften zu beachten, die Pflicht Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer abzuführen, die Arbeitszeitbestimmungen einzuhalten und Urlaub zu gewähren. Wohnen die angestellten Personen mit den zu pflegenden Personen über einen längeren Zeitraum zusammen und ist dabei eine klare Trennung von Arbeits- und Freizeit nicht möglich, kann eine Ausnahmeregelung des Arbeitszeitgesetzes in Anspruch genommen werden.

Eine pauschale Angabe eines Preises für eine 24 – Stunden Betreuung ist nicht möglich, da er sich nach den fachlichen Anforderungen richtet. Eine Orientierung bieten lediglich Erfahrungswerte. Diese betragen im Raum Stuttgart rund 4.000 € pro Monat.⁷⁵

Ansprechpartner hierfür ist die Zentrale für Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit. Sie sind Experten für den internationalen Arbeitsmarkt und die Vermittlung spezieller Berufsgruppen.

Neben zahlreichen Vermittlungsagenturen bieten sowohl die Diakonie mit dem Projekt „Faircare“ als auch der Deutsche Caritasverband e.V. mit dem Projekt „Caritas24“ legale Möglichkeiten mit hohen Standards für die Arbeit mit osteuropäischen Betreuungskräften.

Weitere Informationen erteilt auch der Pflegestützpunkt des Landkreises Calw.

⁷⁴ <https://www.pflege.de/altenpflege/24-stunden-pflege/>, abgerufen am 21.08.2018.

⁷⁵ Ministerium für Soziales und Integration Pflegebedürftig – was nun?, Stuttgart, 2017.

7.3 Hilfen für pflegende Angehörige

Die Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen kostet Kraft und ist nicht nur eine körperliche sondern auch eine psychische Belastung. Daher ist es wichtig, dass der pflegende Angehörige regelmäßig Auszeiten in Anspruch nimmt. Die Pflegeperson ist nicht nur für die pflegebedürftige Person verantwortlich, sondern vor allem auch für die eigene Gesundheit. Je länger der pflegende Angehörige gesund bleibt, desto länger kann er auch für den Pflegebedürftigen sorgen.

7.3.1 Verhinderungspflege

Die Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI ist eine Leistung der Pflegeversicherung und wird wie folgt definiert:

„Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr“.

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat und der Pflegebedürftige zum Zeitpunkt der Verhinderung mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist. Personen ohne einen anerkannten Pflegegrad oder mit dem Pflegegrad 1 haben keinen Anspruch auf Verhinderungspflege.

Die Leistung beläuft sich auf einen Betrag von 1.612 € für bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr.

Die Verhinderungspflege kann auch in Form einer stundenweisen Ersatzpflege erfolgen. Dabei ist es der Situation der Pflegeperson überlassen, ob sie mehrere Wochen am Stück Urlaub oder über das Jahr stundenweise Verhinderungspflege in Anspruch nehmen möchte um sich so kleine Auszeiten im Alltag zu schaffen.

Sind die Pflegebedürftigen in mindestens dem Pflegegrad 2 eingestuft, haben diese auch einen Anspruch auf **Kurzzeitpflege**. Diese Leistung wird nicht immer in Anspruch genommen. Die Restmittel aus der Kurzzeitpflege können für die Verhinderungspflege genutzt werden. Damit stehen dem pflegenden Angehörigen weitere 806 € aus der Kurzzeitpflege für die Kostenerstattung von Leistungen der Verhinderungspflege zur Verfügung. Diese ergeben zusammen 2.418 €. Wird keine Verhinderungspflege im laufenden Jahr benötigt, können umgekehrt die Restmittel für acht Wochen Kurzzeitpflege verwendet werden, was ein Betrag von 3.224 € ergibt.

7.3.2 Urlaub im Pflegehotel

Bei einem Pflegehotel handelt es sich um ein klassisches Hotel inklusive Wellness-Angebote und Rundum-Verpflegung sowie Aktivitäten in der Urlaubsregion. Zudem bietet ein Pflegehotel auch die Leistungen an, die bei einem Urlaub mit einem Pflegebedürftigen notwendig sind.

Bei dem Begriff Pflegehotel handelt es sich nicht um einen geschützten Begriff. Dabei kann es sich um ein Pflegeheim, eine Seniorenresidenz mit Hotel-Service, ein Hotel das optional eine ambulante oder sogar Kurzzeitpflege anbietet handeln.

Im Anhang befindet sich ein Flyer des DRK mit weiteren Informationen.

Handlungsempfehlungen:

- Beratungen bieten Pflegedienste, Pflegestützpunkte oder Anbieter für Spezialreisen
- Bei der Planung wird empfohlen z.B. folgende Fragestellungen zu klären:
 - ✓ Kann auch am Urlaubsort die nötige Hilfe sichergestellt werden – auch im Notfall?
 - ✓ Kann am Urlaubsort auch auf die notwendigen Hilfsmittel zugegriffen werden?
 - ✓ Wie sind die klimatischen Rahmenbedingungen am Urlaubsort?
 - ✓ Leistungen der Pflegekasse sind rechtzeitig vor Urlaubsantritt zu beantragen.

7.3.2.1 Regenerationsangebote der Krankenkassen

Die AOK Baden-Württemberg bietet in der AOK-Klinik am Schloßberg in Bad Liebenzell ein besonderes Programm für pflegende Angehörige an. Dort wird das Ziel verfolgt, die körperliche und seelische Gesundheit pflegender Angehöriger nachhaltig zu stärken. Durch Gesundheitsvorträge und Gesprächskreise sollen Möglichkeiten zur Entlastung zu Hause vermittelt und neue Perspektiven für die Zukunft eröffnet werden.

Im Anhang befindet sich ein Flyer mit weiteren Informationen.

7.3.3 **Gesprächskreise pflegender Angehöriger**

Fühlen sich pflegende Angehörige mit ihrer Situation allein gelassen, folgt daraus häufig eine Überforderung. Daher ist ein Austausch mit anderen pflegenden Angehörigen enorm wichtig, denn wer, wenn nicht andere pflegende Angehörige, haben dafür ein besonderes Verständnis.

Das Aussprechen belastender Gefühle, gegenseitige Ermutigung, aber auch Informationen, Anregungen oder Hilfestellungen, die den Pflegealltag betreffen können beim Austausch mit anderen pflegenden Angehörigen Thema werden.

Eine Übersicht mit den Angeboten befindet sich im Anhang als Anlage 9.

7.3.4 **Vereinbarkeit von Beruf und Pflege**

Mit dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) vom 1. Juli 2008 soll Beschäftigten die Möglichkeit eröffnet werden, pflegebedürftige nahe Angehörige⁷⁶ in häuslicher Umgebung zu pflegen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege zu verbessern.

7.3.4.1 **Kurzzeitige Arbeitsverhinderung § 2 PflegeZG**

Bei einer akut aufgetretenen Pflegesituation eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, haben Beschäftigte das Recht, bis zu zehn Arbeitstage von der Arbeit freigestellt zu werden um eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Während dieser Zeit sind die pflegenden Angehörigen finanziell durch das Pflegeunterstützungsgeld abgesichert. Dabei handelt es sich um eine Lohnersatzleistung der Pflegeversicherung für entgangenes Arbeitsentgelt während der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung.

⁷⁶ Als nahe Angehörige gelten gemäß § 7 PflegeZG Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Kinder, Pflege- und Adoptivkinder, auch diese des Ehegatten, Lebenspartners sowie Schwiegerkinder und Enkelkinder.

7.3.4.2 **Pflegezeit § 3 PflegeZG**

Pflegende Angehörige können eine bis zu sechs monatige teilweise oder vollständige Freistellung von der Arbeit in Anspruch nehmen, um einen nahen Angehörigen zu pflegen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich bei dem Arbeitgeber um ein Unternehmen handelt mit mindestens 15 Mitarbeitern. Außerdem muss die Pflegezeit spätestens zehn Tage vor dem geplanten Beginn dem Arbeitgeber persönlich und mit einem formlosen Anschreiben mitgeteilt werden.

7.3.4.3 **Familienpflegezeit §§ 2, 3 FPfZG**

In Unternehmen mit mindestens 25 Mitarbeitern haben pflegende Angehörige neben der Pflegezeit alternativ die Möglichkeit eine Familienpflegezeit in Anspruch zu nehmen. Dabei können Berufstätige ihre Arbeitszeit für maximal 24 Monate auf die wöchentliche Mindestarbeitszeit von 15 Stunden reduzieren, um nahe Angehörige zu pflegen. Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht hier nicht, allerdings werden für diese Zeit zinslose Darlehen vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) gewährt. Die geplante Teilzeitarbeit ist dem Arbeitgeber spätestens acht Wochen vor Beginn mitzuteilen. Die Familienpflegezeit ist im Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) geregelt.

Im Anhang befindet sich ein Flyer des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit weiteren Informationen zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf.

7.4 Alltagsunterstützende technische Hilfen

Alltagsunterstützende Technologien können einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung von Selbstständigkeit und Selbstbestimmung älterer Menschen leisten. Bereits heute stehen zahlreiche Technologien und Dienstleistungen zur Verfügung, die ältere Menschen bei einer selbstständigen Lebensführung unterstützen. Die Herausforderung besteht hierbei darin, dass das Wissen über die Unterstützungsmöglichkeiten bei den Betroffenen nur gering ausgeprägt ist.

Hier setzt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) durch die Bekanntmachung „Besser leben im Alter durch Technik“ an. Das Institut Forschungszentrum Informatik (FZI) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) baut in diesem Rahmen die nationale Referenzdatenbank für technische Hilfsmittel sowie eine Informationsplattform für den einfachen Zugriff auf das gesammelte Wissen auf: dem „Wegweiser Alter und Technik“.⁷⁷

Dort kann unter „Anwendungsfälle“ die vorliegende Schädigung und / oder Einschränkung einer Person angegeben werden, das System zeigt dann die passenden alltagsunterstützenden technischen Hilfen, wie zum Beispiel:

- Sturzerkennung / Sturzprävention
- Notrufsysteme
- Orientierungshilfen
- Einbruchschutz
- Erinnerungshilfen
- Medikamentenunterstützung
- Wasserschutz / Brandschutz

Außerdem besteht mit dem virtuellen Rundgang die Möglichkeit sich in einer Musterwohnung zu bewegen und sich dort über die verschiedenen Anwendungsfälle zu informieren.

⁷⁷ <https://www.wegweiseralterundtechnik.de/index.php/Hauptseite>, abgerufen am 31.08.2018.

7.4.1 Hausnotruf

Statistisch gesehen stürzt ab einem Alter von 65 Jahren jeder dritte Mensch einmal im Jahr. Damit Senioren nicht gleich deshalb ihre Selbstständigkeit aufgeben müssen, bietet ein Hausnotrufsystem die optimale Sicherheit. Senioren können nach wie vor in den eigenen Häuslichkeiten wohnen, können aber auf eine garantiert schnelle Hilfe in Notfällen zurückgreifen.

Beim Hausnotrufsystem tragen Senioren rund um die Uhr einen kleinen, wasserdichten Sender (Anhänger, Brosche, Armband, Halskette), welcher in Notfällen gedrückt werden kann, um automatisch mit der Notrufzentrale verbunden zu werden. Der Mitarbeiter der Notrufzentrale nimmt dann Kontakt zum Betroffenen auf und informiert je nach Situation die in einer Liste hinterlegten Verwandten, Bekannten oder einen Rettungsdienst.

Der Hausnotruf wird in der Regel von den Kassen mitfinanziert, wenn ein Pflegegrad vorhanden ist (circa 100 € bis 200 € monatlich).

Im Anhang befindet sich eine Liste mit Kooperationspartnern als Anlage 10.

Handlungsempfehlungen:

Die Übernahme der Kosten für den Hausnotruf mit den Pflegekassen klären.

8. Teilstationäre Einrichtungen im Landkreis Calw

Teilstationäre Pflege (§ 41 SGB XI)

Kann die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden, kann die teilstationäre Pflege in Anspruch genommen werden. Die teilstationäre Pflege kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Pflegebedürftige grundsätzlich zu Hause versorgt werden kann, jedoch bei Abwesenheit der Pflegeperson aufgrund von körperlichen oder seelischen Beeinträchtigungen außerstande ist, alleine in der Häuslichkeit zu verbleiben.

- Für Pflegebedürftige mit den Pflegegraden 2 bis 5
- Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1 können den Anspruch auf den Entlastungsbeitrag in Höhe von 125,00 € für die teilstationäre Pflege heranziehen
- Der Anspruch auf teilstationäre Pflege in den Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege besteht zeitlich unbegrenzt⁷⁸
- Die Leistungen der Tages- und Nachtpflege können neben der ambulanten Pflegesachleistung / dem Pflegegeld in vollem Umfang in Anspruch genommen werden

Im Rahmenvertrag für teilstationäre Pflege gemäß § 75 Abs.1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg vom 15.11.2017 sind die Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und der Leistungsträger unter anderem auch zu Form und Inhalt der Pflegeleistungen und zu Unterkunft und Verpflegung geregelt.

In der Bekanntmachung des GKV-Spitzenverbandes⁷⁹ der Pflegekassen vom 08.02.2013 finden sich die Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der teilstationären Pflege (Tagespflege). Die zuständige Pflegekasse prüft die Zulassung entsprechend § 72 SGB XI nach Vorlage des Strukturhebungsbogens.

⁷⁸ <https://sozialversicherung-kompetent.de/pflegeversicherung/leistungsrecht-ab-2017/684-teilstationaere-pflege.html> abgerufen am 10.08.2018.

⁷⁹ Der GKV-Spitzenverband ist die zentrale Interessenvertretung der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen in Deutschland und auf europäischer sowie internationaler Ebene.

8.1 Tagespflege

In der Tagespflegeeinrichtung finden pflegebedürftige Menschen, die abends und nachts in ihrer eigenen Wohnung versorgt werden können, Pflege und Betreuung.

Zum Programm der Tagespflege gehören neben den gemeinsamen Mahlzeiten und der notwendigen Pflege auch beschäftigungstherapeutische Angebote (Singen, Basteln und Ausflüge) sowie aktivierende Hilfen (Gymnastik, Gedächtnistraining und das Wiedererlernen und Einüben alltäglicher Verrichtungen). Die meist gut erreichbaren Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 17 Uhr geöffnet und verfügen über Fahrdienste, die die Gäste zuhause abholen und wieder zurückbringen. In vielen Tagespflegeeinrichtungen sind bedarfsgerechte Betreuungszeiten, auch eine Betreuung am Wochenende, nach Absprache möglich.⁸⁰

Pflegende Angehörige werden durch diese Angebote entlastet.

Die Tagespflege ist frei wählbar. Für die Gewährung der Leistung stellen die Pflegebedürftigen und / oder ihre Angehörigen einen Antrag bei der zuständigen Pflegekasse und schließen mit der Pflegeeinrichtung einen Vertrag.

Es gibt verschiedene Arten von Tagespflegen:

- Integrierte Tagespflege:
Diese Plätze sind räumlich und organisatorisch mit einer Pflegeeinrichtung verbunden und haben möglichst einen eigenen Zugang. Die Versorgung in Pflegeeinrichtungen wird mitgenutzt, gemeinsame Aktivitäten im Rahmen des Pflegekonzepts sind möglich.
- Solitäre Tagespflege:
Dabei handelt es sich um wirtschaftlich, räumlich und organisatorisch selbstständige Einrichtungen mit eigener Konzeption und ausschließlicher Nutzung durch Tagespflege-Gäste.

Eine Liste mit den Tagespflegeangeboten im Landkreis Calw befindet sich in Tabelle 12.

⁸⁰ Ministerium für Soziales und Integration Pflegebedürftig – was nun?, Stuttgart, 2017.

Tabelle 11

Vergleich Bestand 2018 – Bedarf 2025 (obere Variante) im Landkreis Calw

Mittelbereich	Bestand 2018	Bedarf 2025	Differenz
Tagespflegeplätze:			
Calw	77	61	13
Nagold	72	56	16
Bad Wildbad	58	35	23
insgesamt	207	152	52

Im Landkreis Calw bestehen derzeit 174 integrierte und solitäre Tagespflegeplätze, weitere 30 Plätze sind im Bau. Demnach ergibt sich ein Bestand von insgesamt 204 Plätzen im Bereich der Tagespflege. Davon sind 138 Plätze solitär und 66 integriert.

Gemäß den Eckwerten für 2025 besteht ein Bedarf nach der oberen Variante von 152 Tagespflegeplätzen. Somit liegt die tatsächliche Platzzahl im Landkreis Calw über dem vom Land empfohlenen Bedarfseckwert. In allen drei Mittelbereichen besteht eine Überversorgung, allerdings ist angesichts der weiteren Zunahme der Senioren, insbesondere der Hochbetagen ein weiterer Ausbau der Tagespflege notwendig.

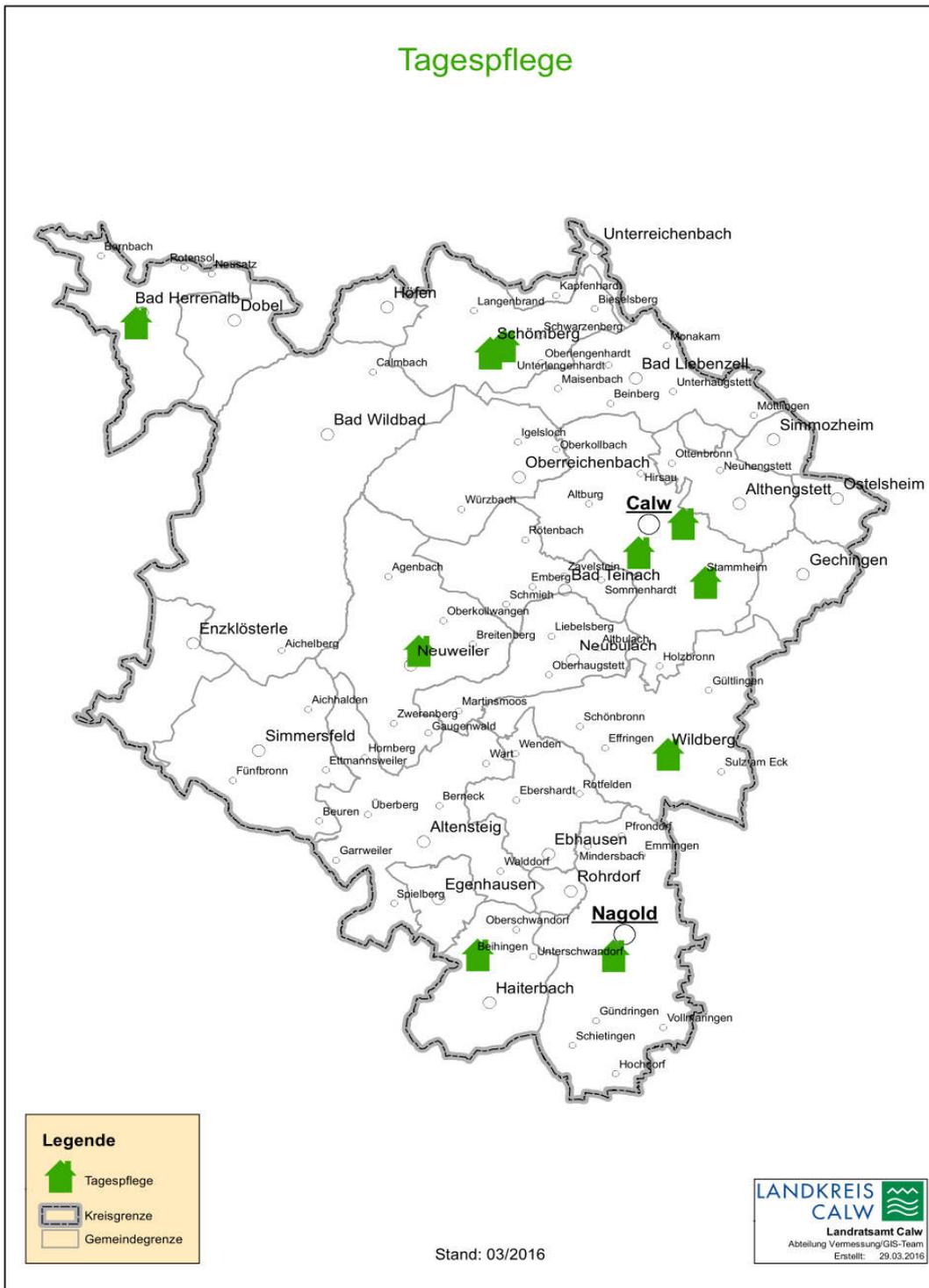
8.2 Nachtpflege

Das Programm der Nachtpflegeeinrichtungen ähnelt dem Programm der Tagespflegeeinrichtungen. Es ist jedoch auf die Bedürfnisse der Gäste ausgerichtet, die einen veränderten Tag-Nacht-Rhythmus haben. So gehören zum Programm der Nachtpflege neben unterhaltenden Aktivitäten und aktivierenden Hilfen auch Angebote zur Entspannung.⁸¹

Die Tagespflege Seniorentreff Herbstrose in Neuweiler bietet drei Nachtpflegeplätze an. Für diese besteht ein Versorgungsvertrag.

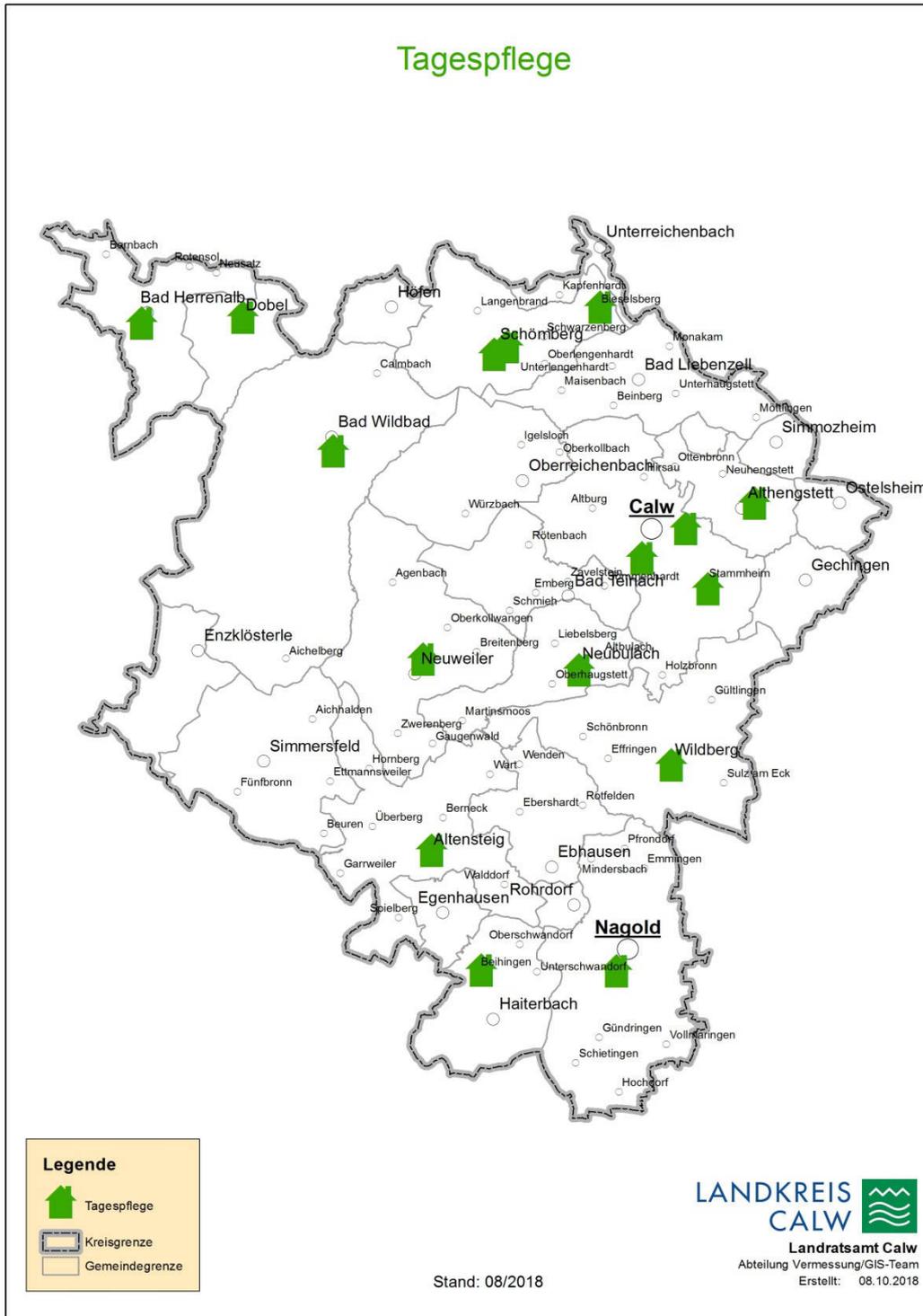
⁸¹ Ministerium für Soziales und Integration Pflegebedürftig – was nun?, Stuttgart, 2017.

Abbildung 14



Im März 2016 boten lediglich zehn Einrichtungen im Landkreis Calw eine Tagespflege an. Eine Erweiterung des Angebots war daher unbedingt notwendig.

Abbildung 15



Inzwischen bieten im Landkreis Calw insgesamt 15 Einrichtungen eine Tagespflege an, weitere drei Einrichtungen sind im Bau oder in Planung. Nach den Bedarfseckwerten liegt der Bestand über dem vorausgerechneten Bedarf. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Anzahl der hochbetagten Menschen in der Bevölkerung wächst, was wiederum eine Zunahme der an Demenz erkrankten Menschen mit sich bringt. Außerdem kann seit Einführung des Pflegestärkungsgesetzes II die Tagespflege zusätzlich zu den Pflegesachleistungen und dem Pflegegeld in Anspruch genommen werden. Daher wird das Tagespflegeangebot zunehmend genutzt, weshalb eine Erweiterung trotz der Bedarfsdeckung unbedingt notwendig ist.

Tabelle 12

Nr.	Einrichtung	Telefon - Nr. / Fax - Nr.	Plätze	Art
1	Tagespflege Altensteig – Sonnenhalde Hegelstraße 3 72213 Altensteig	07453 / 94630	15	solitär
2	Tagespflege Althengstett Jahnstraße 3 75328 Althengstett	07051 / 931980 07051 / 937989	16	solitär
3	Sozial- und Diakoniestation Dobel Rechteichweg 1 76332 Bad Herrenalb	07083 / 2195	12	solitär
4	Ludwig-Uhland-Residenz König-Karl-Straße 17 75323 Bad Wildbad	07081 / 1780	15	solitär
5	Seniorenresidenz Schönblick Altenpflegeheim Walkmühlenweg 40 75365 Calw	07051 / 7980 07051 / 7981 – 99	5	integriert
6	Tagespflege und -betreuung Regenbogen Heinz-Schnauer-Straße 78 75365 Calw-Heumaden	07051 / 30725 07051 / 8089289	14	solitär
7	Friedensheim Alten- und Pflegeheim Nilleweg 2 75365 Calw-Stammheim	07051 / 9333 – 0	2	integriert
8	ASB Pflegeheim Seniorenresidenz Dobel Hauptstraße 31 75335 Dobel	07083 / 924000	6	integriert

Nr.	Einrichtung	Telefon - Nr. / Fax - Nr.	Plätze	Art
9	Pflegeheim Ebhausen Wetzel Weg 1 72224 Ebhausen	07458 / 511984 – 0 07458 / 217994 – 2	3	integriert
10	Haus Emmaus Pflegeheim Schwandorfer Straße 20 72221 Haiterbach-Beihingen	07456 / 94450 info@seniorenzentrum-emmaus.de	5	integriert
11	Tagespflege Emmaus Egenhauser Straße 41 72221 Haiterbach-Beihingen	07456 / 94450 info@seniorenzentrum-emmaus.de	20	solitär
12	Getrud-Teufel-Seniorenzentrum Mörikestraße 20 72202 Nagold	07452 / 8489 – 0 07452 / 8489 – 99	10	integriert
13	Tagespflegeheim Herbstrose Tulpenstraße 13 75389 Neuweiler	07055 / 9309801	19	solitär
14	Haus Berghof Waldstraße 3 75328 Schömberg	07084 / 4373	6	integriert
15	Haus Tanneck Liebenzeller Straße 55 75328 Schömberg	07084 / 6661	4	integriert
16	Tagespflege Morgenrot Goldschmiedsweg 5 75328 Schömberg-Bieselsberg	07235 / 9731887 07235 / 9731889 info@helfende-haende-schoemberg.de	15	solitär
17	Alten- und Pflegeheim Wildberg Spießtor 14 72218 Wildberg	07054 / 92980	10	integriert

Tagespflegeeinrichtungen in Planung / im Bau:

Nr.	Einrichtung	Telefon - Nr. / Fax - Nr.	Plätze	Art
18	Seniorenresidenz Heumaden Heinz-Schnauffer-Straße 50 75365 Calw-Heumaden		15	integriert
19	Tagespflege am Riedbrunnen Lindachstraße 15 / 2 72202 Nagold		12	solitär
20	Neubulach Pflegeheim Untere Torstraße 4 75387 Neubulach		3	integriert

9. Stationäre Einrichtungen im Landkreis Calw

9.1 Begriffsbestimmungen

Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)

Besteht für Pflegebedürftige die Situation, dass die häusliche Pflege (gegebenenfalls ergänzt durch die Tages- oder Nachtpflege) vorübergehend nicht sichergestellt werden kann, kann hier die Leistung der Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden.

- Für Pflegebedürftige mit den Pflegegraden 2 bis 5
- Der Anspruch besteht pro Kalenderjahr für längstens **acht Wochen** bzw. **56 Kalendertage**
- Der Leistungsbetrag beläuft sich auf **1.612,00 €**. Zusätzlich kann der Leistungsbeitrag der Verhinderungspflege in Höhe von ebenfalls 1.612,00 € übertragen werden, sodass ein Gesamtbetrag von 3.224,00 € zur Verfügung steht
- Der Leistungsbeitrag ist in allen Pflegegraden gleich hoch
- Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben keinen Anspruch auf Kurzzeitpflege, lediglich einen Anspruch auf den Entlastungsbeitrag in Höhe von 125,00 € monatlich, der für die Kurzzeitpflege aufgewendet werden kann⁸²

Altersheim

Dort wohnen pflegebedürftige Personen aber auch Senioren, die nicht mehr zu Hause leben möchten oder den Alltag alleine nicht mehr bewältigen können. Beim Altersheim handelt es sich um eine Kombination von Wohnungen zur Eingliederung, die sich durch ihre Ausstattung und Möblierung den Bedürfnissen der Bewohner anpassen, mit dem Ziel ein möglichst unabhängiges Leben führen zu können.

Pflegeheim

Pflegeheime bieten pflegebedürftigen Menschen, die nicht mehr alleine leben können oder wollen, Vollversorgung und Betreuung rund um die Uhr. In der Regel stellen die Bewohner ihre Zimmer oder Appartements mit eigenen Möbelstücken und persönlichen Gegenständen aus. Zum Leistungsumfang gehören:

- Unterkunft
(Zimmer ggf. mit der erforderlichen Vollausrüstung, sanitäre Anlagen, Nutzung der Gruppenräume, Speiseraum, Wohnungsreinigung Wäschereinigung)
- Verpflegung
(Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee, Abendessen und Getränke)
- Betreuung und Pflege⁸³

⁸² <https://sozialversicherung-kompetent.de/pflegeversicherung/leistungsrecht-ab-2017/681-kurzzeitpflege.html> abgerufen am 10.08.2018.

⁸³ Ministerium für Soziales und Integration Pflegebedürftig – was nun?, Stuttgart, 2017.

9.2 Heimaufsicht

Die gesetzliche Grundlage für das Tätigwerden der Heimaufsicht ist das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG). Die Heimaufsicht im Landkreis Calw ist für die Überwachung der stationären Einrichtungen für alte, pflegebedürftige, körperlich und geistig behinderte oder psychisch kranke volljährige Menschen zuständig. Die primäre Aufgabe der Heimaufsicht ist die Information und Beratung, daneben ist die Heimüberwachung von besonderer Bedeutung. Der Heimaufsicht kommt im Bereich der Pflege eine sehr große Bedeutung bei der Sicherung der Qualität zu.⁸⁴

Ziel dabei ist, den Menschen im Heimen ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. So müssen die Heime zum Beispiel eine dem allgemein anerkannten Stand der Erkenntnisse entsprechende pflegerische, ärztliche und gesundheitliche Betreuung sichern und bei Menschen mit Behinderung die Eingliederung fördern.

Um diese Anforderungen gewährleisten zu können, finden regelmäßige Begehungen zusammen mit einem Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes und einer Pflegefachkraft statt. Dabei werden die baulichen, personellen, hygienischen und weitere gesetzliche Anforderungen überprüft. Eine solche Begehung findet meist unangemeldet statt. Werden Mängel bei einer Begehung festgestellt, wird durch Beratung und erforderlichenfalls durch ordnungsrechtliche Androhung auf die Beseitigung hingewirkt.

Die Heimaufsicht ist auch Anlaufstelle bei Fragen oder Beschwerden von Bewohnern und Angehörigen, die in Zusammenhang mit einem Heimaufenthalt stehen.

Die Schutzfunktion der Heimaufsicht ist entsprechend der neuen Vielfalt des WTPG nicht mehr starr, sondern flexibel und abgestuft angelegt. Das bedeutet, je weniger ein Mensch seine Angelegenheiten selbstbestimmt und eigenverantwortlich regeln kann, umso mehr ist die Heimaufsicht gefordert, diesen Schutz zu gewährleisten.⁸⁵

Landratsamt Calw
Vogteistraße 42 – 46
75365 Calw

Ordnung und Verkehr / Heimaufsicht
Ansprechpartner: Silke Klingenberg
Tel: 07051 / 160 – 480
Fax: 07051 / 795 – 593
E-Mail: Silke.Klingenberg@kreis-calw.de

⁸⁴ <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/pflege/qualitaet-in-der-pflege/>, abgerufen am 07.11.2018

⁸⁵ <https://news.wohnen-im-alter.de/2014/05/neues-heimgesetz-baden-wuerttemberg-ermoeglicht-groessere-vielfalt-von-wohn-und-versorgungsformen/>, abgerufen am 08.10.2018.

9.3 Landesheimbau-Verordnung Baden-Württemberg

Mit der Landesheimbau-Verordnung des Sozialministeriums zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in Heimen in Baden-Württemberg (LHeimBau-VO) vom 18.04.2011 wurden verschiedene Bau- und Raumkonzepte für Heime vorgeschrieben. Die Vorgaben gelten nicht für die sich am häuslichen Umfeld orientierenden ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Diesbezüglich gelten die Vorschriften des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG).

Durch die LHeimBauVO werden folgende Anforderungen vorgeschrieben:

- Einrichtungen sollen eine Größe von 100 Heimplätzen an einem Standort nicht überschreiten
- stationäre Einrichtungen sollen möglichst zentral liegen, sicher und barrierefrei erreichbar und gut an den öffentlichen Nahverkehr angebunden sein
- für alle Bewohner muss ein Einzelzimmer zur Verfügung stehen, in dem die Zimmerfläche ohne Vorraum mindestens 14 m² oder einschließlich Vorraum mindestens 16 m², sowie die lichte Raumbreite mindestens 3,2 m betragen (Vorflure und Sanitärbereiche zählen nicht zur notwendigen Zimmerfläche)
- in Wohngruppen in bestehenden Heimen muss jeweils bis zu zwei Bewohnerzimmern und in neu errichteten Heimen jedem Bewohnerzimmer direkt ein Sanitärbereich zugeordnet sein
- in Wohngruppen sollen höchstens 15 Bewohner aufgenommen werden
- die Wohnfläche der Aufenthaltsbereiche darf 5 m² pro Bewohner nicht unterschreiten
- Heime sollen über einen ausreichend großen, geschützten und von mobilen Bewohnern selbstständig nutzbaren Außenbereich verfügen

§ 5 Abs. 2 LHeimBauVO räumt den bestehenden Heimen eine Übergangsfrist von zehn Jahren ein, welche am 31.08.2019 um 24:00 Uhr endet. Diese Frist kann auf bis zu 25 Jahre nach erstmaliger Inbetriebnahme oder erneuter Inbetriebnahme nach grundlegenden, entgeltrelevanten Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen verlängert werden. Ausnahmeregelungen sind unter bestimmten Gesichtspunkten möglich.

9.3.1 **Auswirkungen auf die Einrichtungen**

Im Landkreis Calw haben fünf Einrichtungen einen Antrag auf Fristverlängerung gestellt und genehmigt bekommen:

- König-Karl-Stift, Bad Wildbad
- Haus auf dem Wimberg, Calw – Wimberg
- Seniorenzentrum Torgasse, Calw
- Seniorenzentrum Martha-Maria, Nagold
- Fachpflegeheim Nagold, Nagold

Nach der LHeimBauVO dürfen Einrichtungen eine Größe von 100 Heimplätzen an einem Standort nicht überschreiten. Das Seniorenheim Waldruh in Altensteig-Spielberg hat aktuell 113 stationäre Pflegeheimplätze. Im Zuge des Umbaus ist geplant, voraussichtlich sieben Plätze als solitäre Kurzzeitpflegeplätze anzubieten. Diesbezüglich liegt bereits eine Ausnahmegenehmigung von der Heimaufsicht vor.

9.3.2 **Pflegepersonalstärkungsgesetz**

Das Pflegepersonalstärkungsgesetz (PpSG) vom 1. Januar 2019 soll den Alltag von Pflegekräften verbessern. Das soll unter anderem durch eine bessere Personalausstattung und bessere Arbeitsbedingungen in der Kranken- und Altenpflege erreicht werden. In der Altenpflege sollen vollstationäre Einrichtungen mehr Personal bekommen. Geplant ist die Neueinstellung von 13.000 Pflegekräften. Die Zusammenarbeit zwischen niedergelassenen Ärzten und stationären Pflegeeinrichtungen wird durch verbindliche Kooperationsverträge geregelt. Die elektronische Kommunikation zwischen den Beteiligten soll verstärkt, Sprechstunden per Video sollen weiter ausgebaut werden. Außerdem werden die Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Pflegekräfte unterstützt.⁸⁶

⁸⁶ https://www.aok-gesundheitspartner.de/bund/pflege/gesetze/index_20719.html, abgerufen am 07.09.2018.

9.3.3 **Landespersonalverordnung**

Das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) ermächtigt in § 29 Satz 1 Nummer 2 das Sozialministerium, Regelungen zu den personellen Rahmenbedingungen zu erlassen. Davon wurde mit der Landespersonalverordnung Gebrauch gemacht. Ziel der Verordnung ist es, die personellen Anforderungen an stationäre Einrichtungen so zu gestalten, dass dort eine gute Betreuung und Pflege der Menschen, verbunden mit einem hohen Maß an Lebensqualität, Selbstbestimmung und Teilhabe gewährleistet ist.

In der Landespersonalverordnung sind die erforderlichen Regelungen zur persönlichen und fachlichen Eignung der Einrichtungsleitung, der Pflegedienstleitung, der Fachbereichsleitung, der Fachkräfte, der Assistenzkräfte und der sonstigen Kräfte stärker differenziert. Außerdem werden die unterschiedlichen fachlichen Anforderungen an die Pflegedienstleitung durch die bisherige Heimpersonalverordnung und dem SGB XI angepasst. Diese werden durch eine Anpassung der fachlichen Anforderungen der verantwortlichen Pflegefachkraft des SGB XI ausgeglichen.⁸⁷

9.4 **Kurzzeitpflege im Landkreis Calw**

Im Landkreis Calw gibt es nur integrierte Kurzzeitpflegeplätze. Eine Einrichtung mit einem Angebot für solitäre Kurzzeitpflege gibt es nicht. Da integrierte Plätze sowohl räumlich als auch organisatorisch mit einer Pflegeeinrichtung verbunden sind, stehen diese nur dann zur Verfügung, wenn die Plätze nicht von Dauerpflegebedürftigen benötigt werden.

Im Landkreis Calw gibt es aktuell 168 integrierte Kurzzeitpflegeplätze.

⁸⁷ Sozialministerium Baden-Württemberg – Begründung zur Landespersonalverordnung BW.

9.5 Bedarf an Heimplätzen

Mit der Fortschreibung der Bedarfseckwerte der Pflegeangebote für den teil- und vollstationären Pflegebedarf, auf Basis des Jahres 2014, wurde der Planungshorizont bis 2025 neu festgelegt. Nach der oberen Variante wurde im Auftrag des Landkreistages für den Landkreis Calw ein Bedarf von 1.382 Plätzen und nach der unteren Variante von 1.280 Plätzen hochgerechnet.

Obere Variante:

In einem ersten Szenario wird vor allem in Folge rückläufiger familiärer Pflegepotenziale eine moderate (über den demografisch bedingten Anstieg hinausgehende) Zunahme der Nachfrage nach stationären Pflegeangeboten angenommen. Angesichts der Planungsunsicherheiten, die sich derzeit unter anderem aus den leistungsrechtlichen Veränderungen (insbesondere in Folge der Pflegestärkungsgesetze) ergeben, erscheint es wichtig zunächst auf regionaler beziehungsweise auf lokaler Ebene die weitere Entwicklung zu beobachten und auszuwerten.

Untere Variante:

In einem weiteren Szenario wird von einer leicht rückläufigen Nachfragequote ausgegangen, wobei sich ein solcher Rückgang vor allem aus kürzeren Verweilzeiten und Änderungen des Leistungsrechts ergeben könnte. Bislang war ein Rückgang der Verweilzeiten in den Pflegeheimen des Landes empirisch allerdings nicht belegbar. Auch alle leistungsrechtlichen Veränderungen haben bislang die Inanspruchnahme vollstationärer Pflegeangebote nicht nachhaltig verändert.⁸⁸

Dieser Bedarf hängt weitgehend von den voraussichtlichen Entwicklungen der Bevölkerungszahlen ab. Dabei ist insbesondere der Anteil der Bevölkerungsgruppe der über 75jährigen Menschen die maßgebliche Größe. Durch den demografischen Wandel kommt es zu einem Zugewinn an Lebensjahren. Ob diese in Gesundheit oder Krankheit verbracht werden, hängt von mehreren Faktoren ab. Es ist erkennbar, dass die männliche Bevölkerung eher von einem Zugewinn an gesunden Jahren profitiert, während die weibliche Bevölkerung eher von einer längeren Lebensdauer in Krankheit betroffen ist.

Zudem ist für die Bedarfsplanung die Zunahme der ambulanten Versorgung durch ambulante Dienste sowie die gleichzeitige Abnahme der häuslichen Versorgungskapazitäten durch Angehörige zu beachten.

Die Pflegeinfrastrukturplanung ist nicht nur ein Instrument zur Beantwortung der Frage, wo wie viele zusätzliche Plätze notwendig sind. Ebenso wichtig und bedeutsam sind entsprechende Antworten hinsichtlich der Bestandssicherung, die sich ebenfalls aus den Planungszielen beziehungsweise den Ergebnissen ableiten lassen. Aus der Bewertung der für die Bedarfsdeckung notwendigen Angebotskapazitäten insgesamt lassen sich wiederum Rückschlüsse auf die notwendigen Personalressourcen ziehen.

⁸⁸ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Pflegeplanung – Fortschreibung der Bedarfseckwerte.

Für die künftige Bedarfsplanung ist es daher notwendig, die sich ergebenden Entwicklungen in den Fokus zu nehmen um auf die sich verändernden Bedingungen angemessen reagieren zu können.

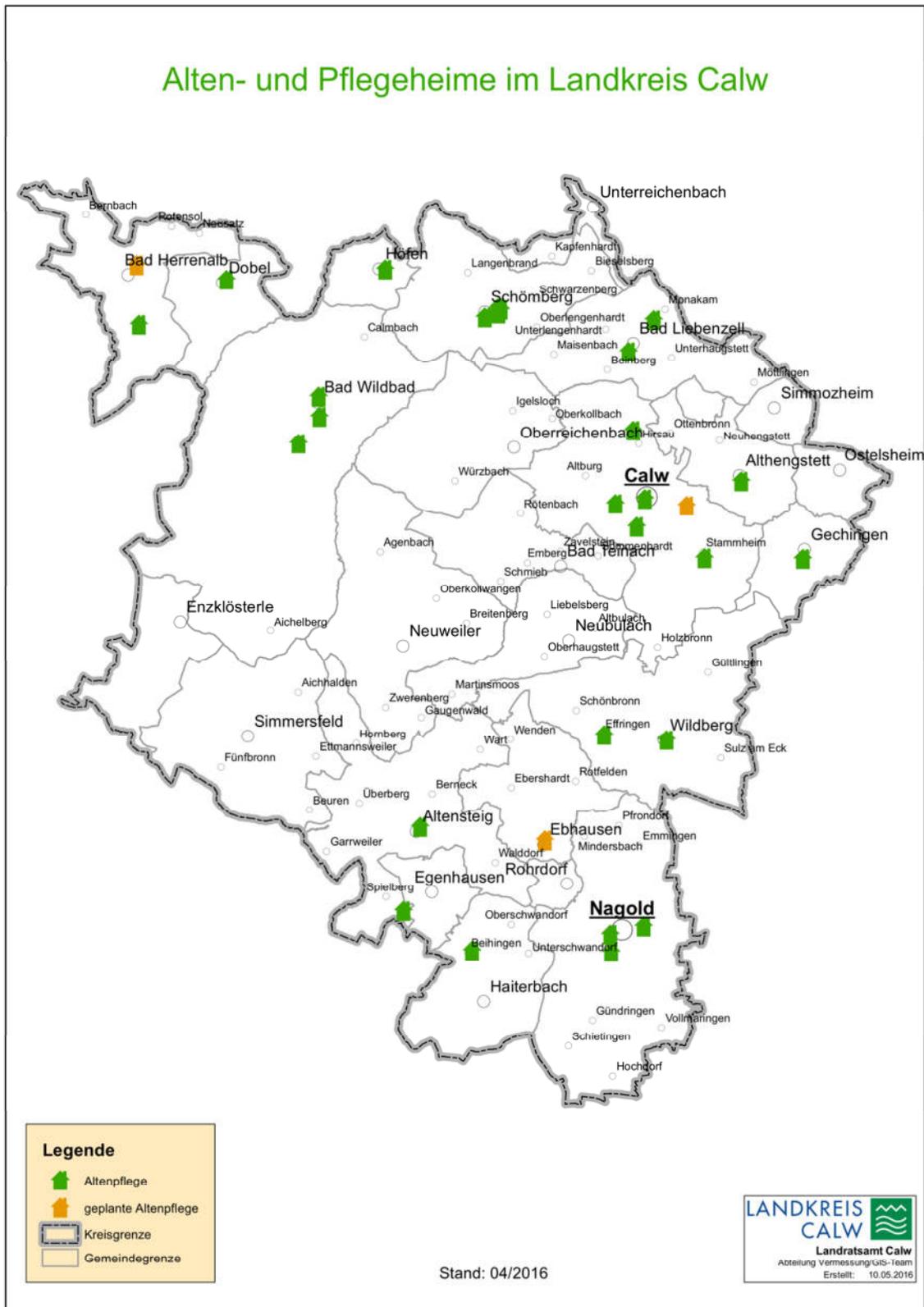
9.6 Bestand an Heimplätzen

Nach den Eckwerten für das Jahr 2025 liegt der Bedarf nach der oberen Variante für den Landkreis Calw bei 1.382 Plätzen. Mit einer tatsächlichen Anzahl an Heimplätzen in Höhe von 1.739 liegt der Bestand über dem vom Land empfohlenen Bedarfseckwert. Beim Bedarf und Bestand an Heimplätzen im Landkreis ist zu beachten, dass die Landkreisgrenzen nicht starr sind und daher Belegungen auch über die Kreisgrenzen zweier Kreise stattfinden. Somit kommt es häufig zu Belegungen der Pflegeplätze im Landkreis Calw mit Menschen aus den angrenzenden Kreisen, teilweise auch aus anderen Bundesländern. Insbesondere werden auch Heimplätze von Menschen aus dem Raum Stuttgart belegt, da dort ein enormer Mangel an Pflegeplätzen besteht.

Von 25 befragten Einrichtungen im Landkreis Calw meldeten zwölf stationäre Einrichtungen zurück, dass von 749 belegten Plätzen 234 Plätze durch Personen aus anderen Kreisen oder Bundesländern belegt wurden. Das entspricht einer prozentualen Belegung von rund 31,24 % durch nicht kreisangehörige Pflegebedürftige.

Es ist zu beachten, dass es sich bei der zugrundeliegenden Umfrage der stationären und teilstationären Pflege um eine Stichtagserhebung zum 31.12.2017 handelt und daher die Zahl der Belegungen durch Pflegebedürftige aus anderen Kreisen variabel ist.

Abbildung 16



9.7 Bestand und Bedarf der Mittelbereiche im Landkreis Calw

Tabelle 13

**Obere Variante
Stand:
31.10.2018**

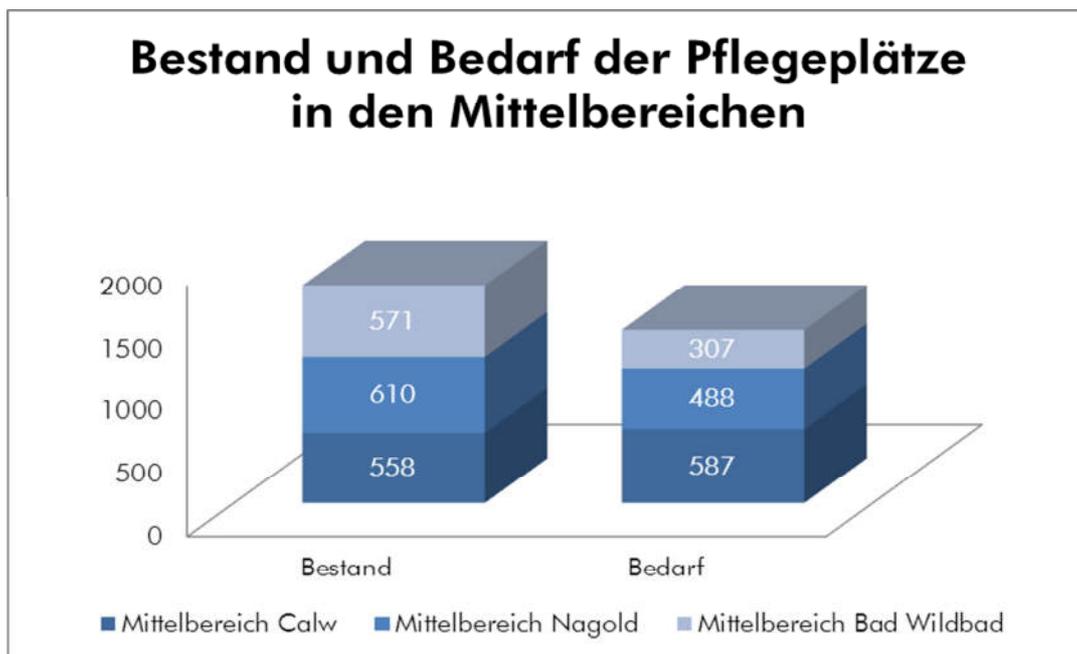
Mittelbereich	Bestand 2018	Bedarf 2025
Pflegeheimplätze		
Calw	558	587
Nagold	610	488
Bad Wildbad	571	307
gesamt	1.739	1.382
davon Kurzzeitpflegeplätze		
Calw	72	37
Nagold	51	33
Bad Wildbad	45	22
gesamt	168	92
Summe	Okt. 18	1.739
Bedarf Pflegeheimplätze und Kurzzeitpflegeplätze	100 %	1.382
Überdeckung obere Variante	126 %	357
Überdeckung untere Variante	140 %	500

Orientiert an der unteren Variante besteht ein Überhang von 500 Plätzen. Dies entspricht einer Bedarfsdeckung von 140 %. Im Vergleich zur oberen Variante liegt der Landkreis Calw mit derzeit 357 Plätzen (Bedarfsdeckung von 126 %) über dem auf das Jahr 2025 hochgerechneten Bedarf. Hierbei ist die hohe Zahl an Belegungen durch kreisfremde Bewohner zu beachten.

Der Vergleich der Mittelbereiche zeigt, dass lediglich im Mittelbereich Calw eine Unterversorgung besteht. Unterteilt man den Mittelbereich Calw in kleinere Einheiten wie die Verwaltungsräume wird deutlich, dass lediglich im Verwaltungsraum Calw eine Überversorgung besteht und in allen anderen Verwaltungsräumen des Mittelbereich Calw keine vollstationären Plätze vorhanden sind. Diese Unterversorgung kann durch den Bau eines Pflegeheims in Neubulach und Heumaden beinahe vollständig korrigiert werden. Durch die Planung einer weiteren Einrichtung in Oberreichenbach ist eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung gegeben. Sowohl im Mittelbereich Nagold als auch im Mittelbereich Bad Wildbad besteht eine Überversorgung an Heimplätzen.

Im Mittelbereich Bad Wildbad liegt der Bestand an Pflegeplätzen bei 571. Darin enthalten sind 117 vertraglich vereinbarte Plätze der stationären Dauerpflege einer Einrichtung in Bad Wildbad. Es handelt sich hierbei um eine Einrichtung für psychiatrische vollstationäre Pflege für Patienten im Alter zwischen aktuell 29 und 90 Jahren. Der Hauptanteil der Bewohner in dieser Einrichtung ist unter 65 Jahren alt. Demnach stehen die 117 Plätze nicht in vollem Umfang für pflegebedürftige Senioren zur Verfügung, weshalb diese auch beim Bestand der Pflegeplätze nicht vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Allerdings bestünde auch bei Nichtberücksichtigung aller 117 Plätze dieser Einrichtung eine Überversorgung im Mittelbereich Bad Wildbad.

Abbildung 18



Nach Ablauf der Frist der Landesheimbauverordnung am 31.08.2019 werden sich weitere Änderungen bei den Heimplatzzahlen ergeben.

Tabelle 14

Bedarf an vollstationären Pflegeangeboten nach den Bedarfseckwerten für den Bereich der Altenhilfe für das Jahr 2025

Stadt/Gemeinde	Bevölkerung 2025 > 75 Jahre	Bevölkerung 2025 > 75 Jahre in %	Pflege- plätze obere Variante	Pflege- plätze untere Variante	Bestand 2018 vollstationärer Plätze in der Gemeinde
Altensteig, Stadt	1.130	11	88	79	153
Althengstett	797	10	62	56	52
Bad Herrenalb, Stadt	1.135	14	88	79	86
Bad Liebenzell, Stadt	1.104	12	86	77	80
Bad Teinach- Zavelstein, Stadt	321	11	24	21	0
Bad Wildbad, Stadt	1.279	13	99	89	165
Calw, Stadt	2.661	11	240	216	351* ¹
Dobel	327	15	23	20	53
Ebhausen	430	9	32	28	42
Egenhausen	195	10	14	12	0
Enzklösterle	164	15	11	10	0
Gechingen	388	11	29	26	49
Haiterbach, Stadt	610	10	45	40	92
Höfen an der Enz	193	11	13	12	29
Nagold, Stadt	2.513	11	195	175	211
Neubulach, Stadt	512	10	38	34	42* ²
Neuweiler	310	10	23	20	0
Oberreichen- bach	287	11	21	19	0
Ostelsheim	246	12	18	16	0
Rohrdorf	226	12	16	14	0
Schömberg	944	11	73	66	238
Simmersfeld	201	10	14	13	0
Simmozheim	285	10	21	19	0
Unterreichen- bach	263	11	25	23	0
Wildberg, Stadt	1.079	11	84	75	112
insgesamt Bev. > 75 J.	17.600		1.382	1.239	1.739

*¹ Heumaden: 44 Plätze im Bau*² Neubulach: 42 Plätze im Bau

Tabelle 15

Nr.	Heim/ Einrichtung	Telefon - Nr. / Fax - Nr. / E - Mail	Träger	stationär	davon Kurzzeit*
1	Haus Sonnenhalde Alten- und Pflegeheim Hegelstraße 3 72213 Altensteig	07453 / 9481 – 0 07451 / 9481 – 55	Haus Waldruh GmbH Inhaber: Frau Essig	40	0
2	Seniorenheim Waldruh Im Bömbach 3 72213 Altensteig-Spielberg	07453 / 9481 – 0 07453 / 9481 – 55	Haus Waldruh GmbH Inhaber: Frau Essig	113	15
3	Seniorenzentrum Althengstett Am Hirschgarten 2 75328 Althengstett	07051 / 92228 – 0 07051/ 92228- 19	Altenheimat gGmbH Schwieberdinger Straße 5 70435 Stuttgart	52	10
4	Albtal-Residenz Bleichweg 31 76332 Bad Herrenalb	07083 / 507302 – 00 07083 / 507302 – 99 albtal.residenz@icloud.de	Herr Björn Sowek	42	4
5	Parkwohnstift Alten- und Pflegeheim Gaistalstraße 130 76332 Bad Herrenalb	07083 / 743 – 0 07083 / 7431 – 03	SWB GmbH Kempengasse 7 77815 Bühl	44	2
6	Seniorenzentrum Johanneshau Luchsweg 9 75378 Bad Liebenzell-Monakam	07052 / 93066 – 00 info@johanneshaus-bad- liebenzell.de	MoNa Care Gesellschaft für Pflege mbH Hochwiesenstraße 5-10 75323 Bad Wildbad	80	10
7	Pflegeheim Johanneshaus Hochwiesenhof 5 – 10 75323 Bad Wildbad	07081 / 931 – 310 info@johanneshaus-bad- wildbad.de	BaWi Care Gesellschaft für Pflege mbH Hochwiesenstraße 5-10 75323 Bad Wildbad	117	10

Nr.	Heim/ Einrichtung	Telefon - Nr. / Fax - Nr. / E - Mail	Träger	stationär	davon Kurzzeit*
8	König-Karl-Stift König-Karl-Straße 81 75323 Bad Wildbad	07081 / 92367 – 0	Evang. Heimstiftung e.V. Hackstraße 12 70190 Stuttgart	48	10
9	Haus auf dem Wimberg Alten- und Pflegeheim Stahläckerweg 2 75364 Calw	07051 / 609 – 0 07051 / 606 – 436	Evang. Heimstiftung e.V. Hackstraße 12 70190 Stuttgart	102	10
10	Seniorenzentrum Torgasse GmbH Torgasse 10 75365 Calw	07051 / 9248630 07051 / 92486-40	Evang. Heimstiftung e.V. Hackstraße 12 70190 Stuttgart	50	4
11	Seniorenresidenz Schönblick Walkmühleweg 40 75365 Calw	07051 / 7980 07051 / 798199 info@seniorenresidenz- schoenblick.de	Nusillard OHG Frau Mitschele	63	10
12	Haus Nagoldtal Liebenzeller Straße 53 75365 Calw-Hirsau	07051 / 58340 07051 / 969085 info@haus-nagoldtal.de	Frau A. Hünseler Liebenzeller Straße 53 75365 Calw- Hirsau	45	5
13	Friedensheim Nilleweg 2 75365 Calw-Stammheim	07051 / 9333-0	EDH Seniorendienste gGmbH Hildrizhauser Straße 29 71083 Herrenberg	47	8
14	ASB-Pflegeheim Seniorenresidenz Dobel Hauptstraße 31 75335 Dobel	07083 / 924000	ASB Calw/Nordschwarzwald Gernsbacher Straße 39 76332 Bad Herrenalb	53	4

Nr.	Heim/ Einrichtung	Telefon - Nr. / Fax - Nr. / E - Mail	Träger	stationär	davon Kurzzeit*
15	Pflegestift Ebhausen Wetzel Weg 1 72224 Ebhausen	07458 / 5119840 07458 / 2179942	Stiftung Altenheime Backnang und Wildberg Staigacker 3 71522 Backnang	42	3
16	Martin-Stift Talaue 3 75391 Gechingen	07032 / 2062500	EDH Seniorendienste gGmbH Hildrizhauser Straße 29 71083 Herrenberg 07032 206218	49	15
17	Haus Emmaus Pflegeheim Schwandorfer Straße 20 72221 Haiterbach-Beihingen	07456 / 9445 – 0 07456 / 9445 – 100 info@seniorenzentrum- emmaus.de	Seniorenzentrum Emmaus gGmbH Schwandorfer Straße 20 72221 Haiterbach-Beihingen	92	8
18	Haus Burghardt Altenheim Liebenzeller Straße 35/37 75339 Höfen	07081 / 5285 07081 / 8938 info@haus-burghardt.de	Herr Horst Burghardt	29	0
19	Gertrud-Teufel-Heim Seniorenzentrum Mörikestraße 20 72202 Nagold	07452 / 8489 – 0 07452 / 8489 – 99 info@gtsz.de	Eigenbetrieb Stadt Nagold	104	10
20	Seniorenzentrum Martha Maria Uferstraße 13 72202 Nagold	07452 / 8438 – 0 07452 / 8438 – 19	Diakoniewerk Martha Maria e.V. Stadenstraße 60 90491 Nürnberg	84	4
21	APH der Altmennoniten Waldeckweg 22 72202 Nagold	07452 / 931060	Gemeinschaft ev. Taufgesinnter (Altmennoniten) e.V. Heilbronn Frankfurter Straße 6/4 74072 Heilbronn	23	4

Nr.	Heim/ Einrichtung	Telefon - Nr. / Fax - Nr. / E - Mail	Träger	stationär	davon Kurzzeit*
22	Haus Grüntal Alten- und Pflegeheim Liebenzeller Straße 59 75328 Schömberg	07084 / 92791 – 0 07084 / 92791 – 20	Frau Brigitte Kaiser	27	7
23	Haus Dr. Martenyi Pflegeheim Liebenzeller Straße 48 75385 Schömberg	07084 / 4344 07084 / 7334	Dr. Georg Martenyi OHG 07084 / 4344	84	5
24	Haus Tanneck Heim für psychisch Kranke Liebenzeller Straße 55 75328 Schömberg	07084 / 6661	Frau Marika Zajac 07084 / 6661	76	2
25	Seniorenpflegeheim Haus Berghof Waldstraße 3 75328 Schömberg	07084 / 4373 info@haus-berghof.com	Frau Müller	51	1
26	Alten- und Pflegeheim Wildberg Spießtor 14 72218 Wildberg	07054 / 9298 – 0 07054 / 9298 – 199	Stiftung Altenheime Backnang und Wildberg Staigacker 3 71522 Backnang	70	5
27	Pflegeheim Bergsteig Zweigeinrichtung Effringen Fliederweg 3 72218 Wildberg – Effringen	07054 / 9298 – 0 07054 / 9298 – 199	Stiftung Altenheime Backnang und Wildberg Staigacker 3 71522 Backnang	42	2

Alten- und Pflegeheime im Bau:

Nr.	Heim/ Einrichtung	Telefon – Nr. / Fax – Nr.	Träger	stationär	davon Kurzzeit*
28	Sonnenresidenz Heumaden Heinz-Schnauffer-Straße 50 75365 Calw-Heumaden		Evang. Heimstiftung e.V. Hackstraße 12 70190 Stuttgart	44	0
29	Neubulach Pflegeheim Untere Torstraße 4 75387 Neubulach		Stiftung Altenheime Backnang und Wildberg Staigacker 3 71522 Backnang	42	0

* dabei handelt es sich um integrierte Kurzzeitpflegeplätze

Bei der Anzahl der Heimplätze ist zu beachten, dass die tatsächliche Platzzahl häufig von der vertraglich vereinbarten Platzzahl abweicht.

9.8 Kosten der vollstationären Pflege

9.8.1 Bemessungsgrundsätze nach § 84 SGB XI

- (1) Pflegesätze sind die Entgelte der Heimbewohner oder ihrer Kostenträger für die teil- oder vollstationären Pflegeleistungen des Pflegeheims sowie für die Betreuung und, soweit kein Anspruch auf Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buches besteht, für die medizinische Behandlungspflege. In den Pflegesätzen dürfen keine Aufwendungen berücksichtigt werden, die nicht der Finanzierungszuständigkeit der sozialen Pflegeversicherung unterliegen.
- (2) Die Pflegesätze müssen leistungsgerecht sein. Sie sind nach dem Versorgungsaufwand, den der Pflegebedürftige nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt, entsprechend den fünf Pflegegraden einzuteilen. Davon ausgehend sind bei vollstationärer Pflege nach § 43 für die Pflegegrade 2 bis 5 einrichtungseinheitliche Eigenanteile zu ermitteln; dies gilt auch bei Änderungen der Leistungsbeträge. Die Pflegesätze müssen einem Pflegeheim bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seine Aufwendungen zu finanzieren und seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen unter Berücksichtigung einer angemessenen Vergütung ihres Unternehmerrisikos. Die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden. Für eine darüber hinausgehende Bezahlung bedarf es eines sachlichen Grundes. Überschüsse verbleiben dem Pflegeheim; Verluste sind von ihm zu tragen. Der Grundsatz der Beitragssatzstabilität ist zu beachten. Bei der Bemessung der Pflegesätze einer Pflegeeinrichtung können die Pflegesätze derjenigen Pflegeeinrichtungen, die nach Art und Größe sowie hinsichtlich der in Absatz 5 genannten Leistungs- und Qualitätsmerkmale im Wesentlichen gleichartig sind, angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Die Pflegesätze sind für alle Heimbewohner des Pflegeheimes nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist unzulässig.
- (4) Mit den Pflegesätzen sind alle für die Versorgung der Pflegebedürftigen nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen Pflegeleistungen der Pflegeeinrichtung (allgemeine Pflegeleistungen) abgegolten. Für die allgemeinen Pflegeleistungen dürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich die nach § 85 oder § 86 vereinbarten oder nach § 85 Abs. 5 festgesetzten Pflegesätze berechnet werden, ohne Rücksicht darauf, wer zu ihrer Zahlung verpflichtet ist.

- (5) In der Pflegesatzvereinbarung sind die wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale der Einrichtung festzulegen. Hierzu gehören insbesondere
- die Zuordnung des voraussichtlich zu versorgenden Personenkreises sowie Art, Inhalt und Umfang der Leistungen, die von der Einrichtung während des nächsten Pflegesatzzeitraums erwartet werden,
 - die von der Einrichtung für den voraussichtlich zu versorgenden Personenkreis individuell vorzuhaltende personelle Ausstattung, gegliedert nach Berufsgruppen, sowie
 - Art und Umfang der Ausstattung der Einrichtung mit Verbrauchsgütern (§ 82 Abs. 2 Nr. 1).
- (6) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, mit der vereinbarten personellen Ausstattung die Versorgung der Pflegebedürftigen jederzeit sicherzustellen. Er hat bei Personalengpässen oder -ausfällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Versorgung der Pflegebedürftigen nicht beeinträchtigt wird. Auf Verlangen einer Vertragspartei hat der Träger der Einrichtung in einem Personalabgleich nachzuweisen, dass die vereinbarte Personalausstattung tatsächlich bereitgestellt und bestimmungsgemäß eingesetzt wird. Das Nähere zur Durchführung des Personalabgleichs wird in den Verträgen nach § 75 Abs. 1 und 2 geregelt.
- (7) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, im Falle einer Vereinbarung der Pflegesätze auf Grundlage der Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen, die entsprechende Bezahlung der Beschäftigten jederzeit einzuhalten. Auf Verlangen einer Vertragspartei hat der Träger der Einrichtung dieses nachzuweisen. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. Das Nähere zur Durchführung des Nachweises wird in den Verträgen nach § 75 Absatz 1 und 2 geregelt.
- (8) Vergütungszuschläge sind abweichend von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 sowie unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 und 5, des Absatzes 7 und des § 87a zusätzliche Entgelte zur Pflegevergütung für die Leistungen nach § 43b. Der Vergütungszuschlag ist von der Pflegekasse zu tragen und von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten; § 28 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Mit den Vergütungszuschlägen sind alle zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen abgegolten. Pflegebedürftige dürfen mit den Vergütungszuschlägen weder ganz noch teilweise belastet werden.

9.8.2 **Kostenzusammensetzung der stationären Unterbringung**

Die Kosten der stationären Unterbringung setzen sich zusammen aus:

- Pflege
- Unterkunft und Verpflegung
- Investitionskosten

Zusätzlich können weitere Kosten in Form von Zuschlägen anfallen. Das ist bei Kosten für eine integrierte Versorgung und weitere Forderungen der Fall, wenn der Pflegebedürftige Zusatzleistungen benötigt, oder wenn eine Ausbildungsumlage⁸⁹ entrichtet werden muss.

In den monatlich zu zahlenden Kosten für ein Pflegeheim sind enthalten:

- Pflegebedingte Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung sowie der Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege
- Zusätzliche Betreuungsleistungen
- Unterkunft und Verpflegung
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Investitionskosten für den Bau und die Erhaltung des Hauses sowie der Ausstattung

Zusatzleistungen wie z.B. chemische Reinigung der Kleidung oder Nähservice erfolgen gegen gesonderte Vergütung.

9.8.2.1 **Kosten für die pflegerische Versorgung im Heim**

Jeder Versicherte, der einen anerkannten Pflegegrad hat, hat einen Anspruch auf Pflegeleistungen für die Pflege in einer stationären Einrichtung wie einem Pflegeheim. Die Höhe der Leistung ist abhängig von der jeweiligen Pflegebedürftigkeit. Dabei verringern sich die Pflegeheimkosten um den Anteil, den die Pflegeversicherung übernimmt.

In Pflegeheimen in Baden-Württemberg werden durchschnittlich folgende pflegebedingten Kosten pro Tag veranschlagt (Richtwerte):⁹⁰

- Pflegegrad 1 39,77 Euro
- Pflegegrad 2 50,40 Euro
- Pflegegrad 3 66,58 Euro
- Pflegegrad 4 83,42 Euro
- Pflegegrad 5 90,99 Euro

⁸⁹ Damit sollen die Kosten der Ausbildungsvergütungen von Auszubildenden finanziert werden.

⁹⁰ Ministerium für Soziales und Integration Pflegebedürftig – was nun?, Stuttgart, 2017.

9.8.2.2 **Kosten für Unterkunft und Verpflegung**

Ein Zimmer oder ein Apartment in einem Pflegeheim ist vergleichbar mit einem Hotelzimmer mit Vollpension. Demnach gehören auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung zu den monatlichen Pflegeheimkosten. Diese Kosten gehören zu dem Eigenanteil der Bewohner, da diese Kosten auch ohne Pflegebedürftigkeit anfallen würden.

Seit 2017 gilt in jeder vollstationären Einrichtung ein einrichtungseinheitlicher pflegebedingter Eigenanteil. Das bedeutet, dass es innerhalb ein und derselben Einrichtung keinen Unterschied mehr bei den pflegebedingten Eigenanteilen der Bewohner mit den Pflegegraden 2 bis 5 gibt.

Der durchschnittliche Eigenanteil beträgt in Baden-Württemberg 2098 € pro Monat.

Im stationären Bereich sind die Leistungsbeträge so gestaffelt, dass sie zusammen mit einem in Pflegegrad 2 bis 5 einrichtungseinheitlichen Eigenanteil den durchschnittlich anfallenden Aufwand abdecken. Darin sind die Kosten der Unterkunft und Verpflegung, die Investitionskosten sowie eine mögliche Ausbildungsumlage nicht enthalten.⁹¹

9.8.2.3 **Investitionskosten im Pflegeheim**

Ein wichtiger Anteil der monatlichen Kosten ist die Investitionspauschale der Pflegeheime. Diese Pauschale ist vergleichbar mit einer Instandhaltungsrücklage.⁹² Letztendlich ist ein Pflegeheim auch ein Mehrparteienhaus und muss dementsprechend instand gehalten werden. Die anfallenden Kosten werden dann auf die Bewohner, in diesem Fall auf die Pflegebedürftigen umgelegt.

Durchschnittlich liegt die Investitionskostenumlage für einen Platz im Pflegeheim bei 15,50 € pro Tag und pro Platz. Im Landkreis Calw liegt die durchschnittliche Investitionskostenumlage bei 14,38 € pro Tag und pro Platz. Eine Zunahme der Investitionskosten in den Pflegeheimen ist aufgrund des deutlich gestiegenen Kostenrichtwertes und der meist enormen Anforderungen aus der Umsetzung der LHeimBau-VO zu erwarten.

⁹¹ Ministerium für Soziales und Integration Pflegebedürftig – was nun?, Stuttgart, 2017.

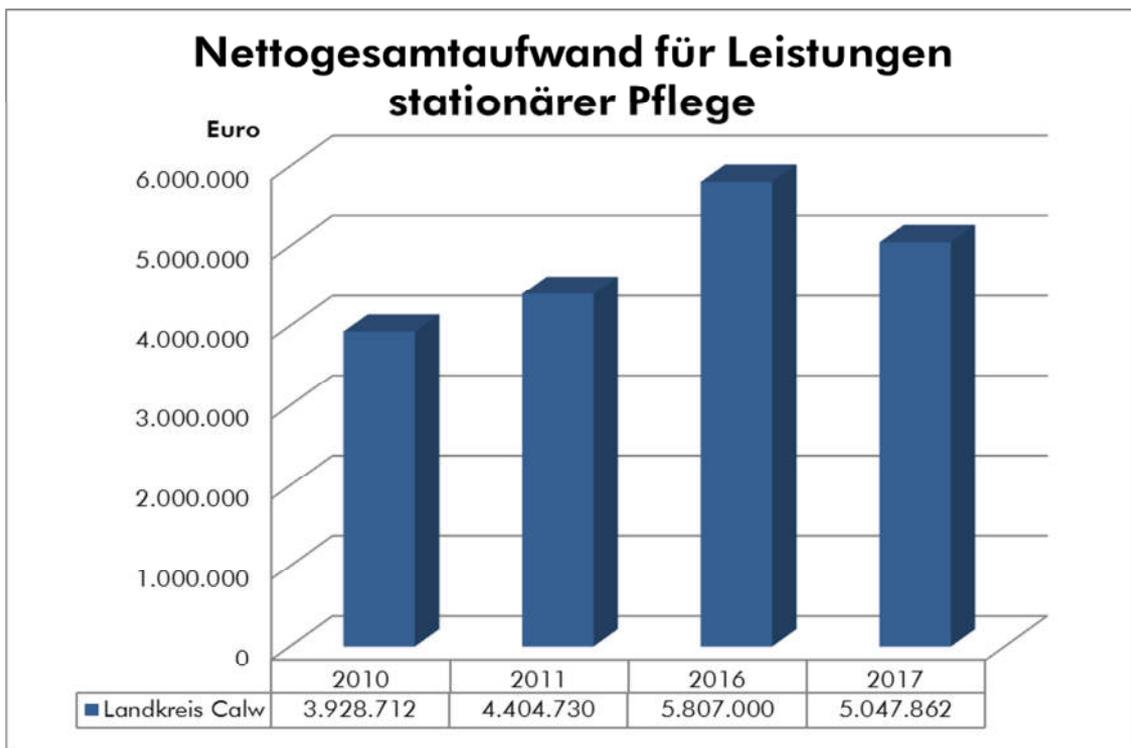
⁹² Investitionskosten beinhalten nicht nur die Instandhaltung, sondern auch Finanzierungs- und Abschreibungskosten für Gebäude und Inventar.

9.8.3 **Nettogesamtaufwand für Leistungen der stationären Hilfe zur Pflege**

Werden Menschen im Alter pflegebedürftig, deckt die soziale Pflegeversicherung lediglich einen Teil der anfallenden Kosten ab. Den Rest müssen die Betroffenen in der Regel selbst tragen. Dieser kann je nach Versorgungsform umfangreich ausfallen. Können die Pflegebedürftigen diesen Eigenanteil dann nicht selbst leisten, übernimmt unter bestimmten Voraussetzungen ein Sozialhilfeträger in Form von Hilfe zur Pflege die anfallenden Pflegekosten. Dabei handelt es sich um eine Form der Sozialhilfe, die Pflegebedürftige erhalten, wenn sie die für die Pflege benötigten Mittel nicht oder nicht vollständig durch eigenes Einkommen oder Vermögen decken können, und Angehörige auch keine finanzielle Unterstützung bieten können.⁹³

Im Landkreis Calw beliefen sich die Aufwendungen für Leistungen der stationären Hilfe zur Pflege im Jahr 2017 auf 5.047.862 €. Demnach lag der Nettogesamtaufwand knapp 800.000 € unter dem Betrag aus dem Jahr 2016.

Abbildung 19



⁹³ <https://www.pflege.de/pflegekasse-pflegerecht/pflegegesetz-pflegereform/sgb/xii/hilfe-zur-pflege/>, abgerufen am 04.09.2018.

Es handelt sich hierbei um einen einmaligen Effekt, welcher aus der Umwandlung der Pflegestufen in Pflegegrade und einer Anhebung der Leistungshöhe der Pflegeversicherung resultiert. So erhielten mittelfristig eine halbe Million Menschen mit dem Pflegegrad 1 erstmalig überhaupt einen Anspruch auf die Leistungen der Pflegeversicherung. Aufgrund dessen wurden die Pflegekassen mehr belastet, die Bewohner entlastet und die Fallzahlen und die Aufwendungen der Sozialhilfe gingen zurück.

Die Kostensteigerungen der Pflegeversicherungen sollen durch eine Erhöhung des Pflegeversicherungsbeitrages um 0,5 % kompensiert werden. Demnach wird auch der Nettogesamtaufwand für Leistungen der stationären Hilfe zur Pflege wieder zunehmen.

10. Hilfe in der letzten Lebensphase

Schwerstkranke Menschen sollen überall dort gut versorgt sein und begleitet werden, wo sie die letzte Phase ihres Lebens verbringen – ob zu Hause, im Pflegeheim, im Hospiz oder Krankenhaus.

10.1 Hospizarbeit und Palliativversorgung

Sind Menschen so schwer erkrankt, dass eine Heilung nicht mehr möglich ist, benötigen sie eine palliative Versorgung. Dabei stehen nicht mehr die Heilung und Lebensverlängerung im Vordergrund, sondern der bestmögliche Erhalt der Lebensqualität, Nähe und Zuwendung sowie die Linderung von Angst und Schmerzen.

Bei der Palliativversorgung geht es insbesondere um die individuellen Wünsche und Bedürfnisse des Kranken, seiner Angehörigen und Nahestehenden. Hierbei sind die körperlichen, psychischen, sozialen und spirituellen Dimensionen gleichermaßen zu berücksichtigen. Das erfordert multiprofessionelles, sektorenübergreifendes Handeln sowie eine sehr gute Kommunikation aller an der Betreuung beteiligten Personen.⁹⁴

⁹⁴ https://www.dhpv.de/themen_hospiz-palliativ.html, abgerufen am 28.08.2018.

10.1.1 Hospiz- und Palliativgesetz

Am 8. Dezember 2015 ist das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung (HPG) in Deutschland in Kraft getreten. Damit wurde die Palliativversorgung ausdrücklich Bestandteil der Regelversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die konkreten Verbesserungen der Versorgung Schwerstkranker finden sich insbesondere in der finanziellen Ausstattung stationärer Kinder- und Erwachsenen-Hospize. Zum einen wurde der Mindestzuschuss pro Tag der Krankenkassen für Hospize je betreutem Versicherten erhöht auf 267,75 € (in 2017) und zum anderen tragen die Krankenkassen 95 % der zuschussfähigen Kosten. Bei den Zuschüssen für ambulante Hospizdienste werden künftig neben den Personalkosten auch die Sachkosten berücksichtigt. Außerdem wird ein angemessenes Verhältnis von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern sichergestellt.

Zudem haben Versicherte künftig einen Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfeleistung durch die Krankenkasse bei der Auswahl und Inanspruchnahme von Leistungen der Palliativ- und Hospizversorgung.⁹⁵

10.2 Ambulante Hospizdienste

Als ambulante Hospizdienste gelten alle Dienste, Gruppen und Initiativen, die Sterbegleitung und palliativ-pflegerische Beratung für Palliativpatienten, meist in deren häuslicher Umgebung, erbringen. Dabei wird das Ziel verfolgt, dem kranken Menschen zu ermöglichen, seine letzte Lebensphase mit größtmöglicher Lebensqualität in seiner gewohnten Umgebung zu verbringen.

⁹⁵ Bundesministerium für Gesundheit, Referat Öffentlichkeitsarbeit, 1. Auflage 2016.

Tabelle 16

Name	Ansprechpartner	Kontakt
Hospizdienst Altensteig	Frau Birgit Hanselmann	07453 / 9323 – 0 birgit.hanselmann@web.de
Ambulanter Hospizdienst Bad Herrenalb und Dobel	Frau Karin van Roode	07083 / 979747 KarinBohner@gmx.de
Hospizgruppe Calw Regionalgruppe IGSL e.V.	Frau Christa Hrubesch	0151 / 53550869 calw@igsl-hospiz.de
Hospizdienst Oberes Enztal	Frau Irmlinde Schaudi	07081 / 955699 Hospizdienst.oberes-enztal @t-online.de
Hospizgruppe Nagold Regionalgruppe IGSL e.V.	Frau Monika Wehrstein	07459 / 1380 0162 / 4349461 nagold@igsl-hospiz.de
Hospizdienst Schömberg	Frau Monika Bregulla	0152 / 27790079 hospizdienst@menschen-helfen- menschen-Schoemberg.de
Hospizgruppe Wildberg	Frau Ursula Schlager	0173 / 1085875 Hospizgruppe-wildberg@gmx.de

Ein aktueller **Flyer** befindet sich im Anhang.

10.3 Stationäre Hospizdienste

Das Ziel der Hospizarbeit ist, das Sterben zu Hause in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen. Sofern dies nicht möglich und eine Krankenhausbehandlung nicht notwendig oder gewünscht ist, kann die Aufnahme in einem stationären Hospiz erfolgen. Diese sind baulich, organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtungen mit separatem Personal und Konzept.

Im Landkreis Calw entsteht ein stationäres Hospiz in Nagold. Dieses soll Ende 2019 eingeweiht und in Betrieb genommen werden.

Hospiz St. Michael

Ansprechpartner: Barbara Fischer

Tel: 07452 / 1863

E-Mail: info@hospiz-nagold.de

Homepage: www.hospiz-nagold.de

Im Anhang befindet sich ein Flyer des stationären Hospizes in Nagold.

10.4 Palliativversorgung in den Kliniken

Bei Palliativstationen in Krankenhäusern handelt es sich um eigenständige, in ein Krankenhaus integrierte spezialisierte Einrichtungen zur Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen, die einer Krankenhausbehandlung bedürfen. Dabei wird das Ziel verfolgt, eine Verbesserung oder Stabilisierung der jeweiligen Situation zu erreichen. Neben der palliativärztlichen und palliativpflegerischen Betreuung erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen wie Seelsorgern, Sozialarbeitern und Psychologen.⁹⁶

Das Kreiskrankenhaus Calw und die Sana Kliniken Bad Wildbad verfügen jeweils über Palliativzimmer, in dem Angehörige ihre Schwerkranken begleiten können – auch bei Nacht. Im Kreiskrankenhaus Nagold gibt es aktuell kein eigenes Palliativzimmer, allerdings stehen die notwendigen Utensilien bereit, sodass schnell ein Zimmer für diesen Zweck hergerichtet werden kann. Das Paracelsus-Krankenhaus in Bad Liebenzell-Unterlengenhardt verfügt über sechs sogenannte Palliativbetten. Das bedeutet, dass keine eigene Palliativstation vorhanden ist, aber die notwendigen Betten zur Verfügung gestellt werden können.

⁹⁶ Deutscher Hospiz- und PalliativVerband e.V., Palliativstationen.

10.4.1 **Spezialisierte ambulante Palliativversorgung**

Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) ist für Personen mit einer Krankheit, die nicht heilbar und weit fortgeschritten ist, mit ausgeprägten Symptomen wie Schmerzen, Atemnot, Übelkeit und Erbrechen, Unruhe und Angst. Mit Hilfe von SAPV soll erreicht werden, dass die Lebensqualität und die Selbstbestimmung schwerstkranker Menschen erhalten, gefördert oder verbessert wird um ihnen somit ein würdiges Leben in ihrer vertrauten Umgebung zu ermöglichen.⁹⁷

Im Landkreis Calw gibt es zwei Dienste der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung. Die Auswahl des Dienstes richtet sich bei Gebietsüberschneidung nach dem Willen des Patienten.

Pallicare Kreis Calw e.V.

Bahnstraße 7
75382 Althengstett

Tel: 07051 / 931 – 981
Fax: 07051 / 931 – 9880
E-Mail: pallicare.kreiscalw@t-online.de

Das Team von Pallicare Kreis Calw e.V. umfasst fünf Krankenschwestern und einen Krankenpfleger mit der Zusatzausbildung Palliativ Care sowie drei Palliativmediziner, welche für den gesamten Landkreis Calw tätig sind.

Koordinatorin ist Frau Julia Jäkel und Frau Helene Schmiege die Stellvertretung.

Palliativ & Intensiv Care Team Nordschwarzwald PICT

Burgstraße 40
72285 Pfalzgrafenweiler

Tel: 07445 / 1891 – 200
Fax: 07445 / 1891 – 201
E-Mail: info@pict-nordschwarzwald.de

Das Team von Palliativ & Intensiv Care Nordschwarzwald (PICT) besteht aus einem Palliativmediziner sowie vier Krankenschwestern, einem Krankenpfleger und einer Altenpflegerin, wovon alle die Zusatzausbildung Palliativ Care haben. Außerdem wird sehr eng mit den Hausärzten zusammengearbeitet. Eine Zulassung besteht für den gesamten Landkreis Calw, Freudenstadt und Rottweil.

Koordinatorin ist Frau Damaris Benzko.

Im Anhang befindet sich ein Flyer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung des Pallicare und des PICT mit weiteren Informationen.

⁹⁷ Pallicare Kreis Calw e.V. – spezialisierte ambulante Palliativversorgung.

10.5 Kinderhospizversorgung

Im Landkreis Calw gibt es aktuell einen Kinderhospizdienst. Die ambulante Versorgung von Kindern mit lebensbegrenzender Krankheit wird durch den Malteser Kinder- und Jugendhospizdienst gewährleistet.

Die Arbeit des Kindeshospizdienstes bezieht sich nicht nur auf die Begleitung schwerstkranker Kinder, sondern auch auf die Beratung und Betreuung der Angehörigen. So ist das Kinderhospiz beispielsweise auch Ansprechpartner für Großeltern von Kindern, deren Eltern verstorben sind.

Malteser Kinder- und Jugendhospizdienst
Leibnizstraße 4
72202 Nagold

Ansprechpartner: Frau Nadine Tscheuschner
Tel: 07452 / 8858 – 770
E-Mail: kinderhospiz@malteser-calw.de

Ein Flyer befindet sich im Anhang.

11. Entwicklungen und Handlungsempfehlungen

Seit Erstellung des vorangegangenen Kreispflegeplans 2012 hat sich die Pflege- und Versorgungssituation im Landkreis Calw sehr positiv weiterentwickelt.

So sind z.B. mehrere ambulant betreute Pflegewohngemeinschaften entstanden, die Angebote zur Unterstützung im Alltag wurden deutlich ausgebaut, erste Angebote zur Entlastung pflegender Angehöriger sind entstanden, ein ehrenamtliches Angebot für die Begleitung nach einem Krankenhausaufenthalt hat sich etabliert und ein stationäres Hospiz befindet sich im Bau.

Stationäre Pflegeheime haben die Anpassung an die Landesheimbau-Verordnung vollzogen bzw. sind gerade dabei.

Viele Kommunen haben unter Einbeziehung ihrer Bürger Bedarfe für die pflegerische Versorgung ermittelt und Ideen entwickelt und umgesetzt, um bei Pflegebedürftigkeit ein Leben im vertrauten Umfeld zu ermöglichen. Einige bürgerschaftliche Initiativen haben mit viel ehrenamtlichem Engagement Projekte in den Bereichen Mobilität, Wohnen und Tagespflege auf die Füße gestellt.

Der aktuelle Kreispflegeplan will an diese positiven Entwicklungen anknüpfen und mit folgenden Handlungsempfehlungen die Pflege- und Versorgungsstrukturen im Landkreis vorantreiben:

11.1 Umsetzung des Landespflegestrukturgesetzes

- Mit der (freiwilligen) Einrichtung von kommunalen Pflegekonferenzen soll eine umfassende und sozialräumliche Koordinierung und Gestaltung bei der Vorhaltung der Pflege- und Unterstützungsstrukturen ermöglicht werden.
- Eine Abstimmung mit der kommunalen Gesundheitskonferenz ist vorzunehmen.
- Förderung von Einrichtungen der Pflege- und Unterstützungsstrukturen (nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne), damit die Einrichtungen dort errichtet werden können, wo sie benötigt werden.
- Förderung sozialraumbezogener Unterstützungsstrukturen in den Bereichen:
 - ehrenamtliche Angebote nach der Unterstützungsangebote-Verordnung,
 - alltagsunterstützende Technologien sowie die digitale Anwendung,
 - unterstützende Wohnformen,
 - ansprechende Beratungsstrukturen.
- Förderung und Ausbau der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege.
- Ausbau des Pflegestützpunktes / Umsetzung des Initiativrechts zur Errichtung von Pflegestützpunkten.

11.2 Ambulante Maßnahmen

- Die Angebote im ambulanten Bereich sollen über den gesamten Landkreis hinweg möglichst regional gleichmäßig verteilt sein.
- Die Angebote zur Unterstützung im Alltag sollen weiter ausgebaut werden, insbesondere im Mittelbereich Bad Wildbad (Enz- und AlbtaI).
- Entlastungsangebote für pflegende Angehörige sollen landkreisweit erweitert werden.
- Ein Ausbau von Einrichtungen „Besuchsdienst für Senioren“ wäre erstrebenswert, der auch in der Lage ist, mit der besonderen Situation für an Demenz erkrankte Menschen umzugehen.
- Es sollten Konzepte für die Gestaltung von Quartieren vor Ort entwickelt werden, damit Pflegebedürftige möglichst lange in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben können. Kommunen können für ihr Quartierskonzept aktuell ggf. Landesförderung nach der Ausschreibung "Quartier 2020" beantragen.
- Selbstorganisierte und alternative Wohnformen für Senioren sollen das Konzept der vielfältigen Wohnformen für Senioren im Landkreis ergänzen. Der Austausch zwischen Akteuren und Kommunen soll gefördert und durch Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden.
- Es soll bezahlbarer und seniorengerechter Wohnraum zur Verfügung stehen. Kommunen sollen dies ggf. durch begünstigende Rahmenbedingungen unterstützen (z.B. bei der Grundstücks- und Gebäudebeschaffung).

11.3 Teilstationäre Maßnahmen

- Solitäre Kurzzeitpflegeplätze sollen geschaffen werden, damit auch tatsächlich Pflegeplätze in dieser Form zur Verfügung stehen.
- Eine landkreisweite gut erreichbare Versorgung im Bereich der Tagespflege sowie gegebenenfalls auch im Bereich der Nachtpflege soll erreicht werden.

11.4 Stationäre Maßnahmen

- Bestehende Pflegeeinrichtungen müssen entsprechend der Vorgaben der Landesheimbau-Verordnung modernisiert werden
- Das Angebot an Heimplätzen soll über den gesamten Landkreis hinweg möglichst regional gleichmäßig verteilt sein um die Nachfrage mit der notwendigen räumlichen Nähe bedienen zu können.
- Stationäre Angebote sollen baulich und konzeptionell an Bedarfslagen angepasst werden: Wohngruppen- und Hausgemeinschaftskonzepte.
- Die Angebote sollen verstärkt an den Bedarfen von demenzerkrankten Menschen ausgerichtet werden.
- Besondere Aufmerksamkeit soll die Sterbebegleitung – auch unter kulturspezifischen Gesichtspunkten – erfahren.

11.5 Allgemeine Maßnahmen

- Ausbau von Demenzangeboten im Landkreis Calw im ambulanten, teil- und vollstationären Bereich, auch bauliche Anpassungen.
- Eine ausreichende Anzahl an Angeboten für Menschen mit Behinderung und für Menschen mit psychischen Erkrankungen soll vorhanden sein.
- Angebote für Menschen mit Migrationshintergrund sowie muttersprachliche Informationsmaterialien sollen zur Verfügung stehen.
- Durch ein Zusammenwirken von Kommunen und Kreissenorenrat sollte die Bildung von Seniorenräten in möglichst allen Gemeinden des Landkreises unterstützt werden.
- Gegebenenfalls könnten Kommunen auch Seniorenbüros vor Ort einrichten.
- Durch Präventions- und Rehabilitationsangebote sollen Pflege- und Unterstützungsbedürftigkeit vermieden und vermindert werden. Eine Koordinierung mit der Gesundheitskonferenz ist anzustreben.
- Verstärkte konzeptuelle Maßnahmen im Bereich Altersmedizin (Geriatric) wären überlegenswert. Zu diesem Zweck wäre ein Zusammenwirken von Gesundheitskonferenz und einzurichtender Pflegekonferenz anzustreben.
- Die Fachkraftgewinnung muss weiter in den Fokus rücken.

Anlage 1 – Betreutes Wohnen im Landkreis Calw

Die Liste wurde aufgrund freiwilliger Mitteilungen erstellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

Betreutes Wohnen mit Qualitätssiegel „Betreutes Wohnen“				
Das Qualitätssiegel wird nach Prüfung durch den Kommunalverband Jugend und Soziales vergeben und ist an die Einhaltung bestimmter Standards geknüpft.				
Nr.	Ort	Name	Adresse	Telefon-Nummer
1	Nagold	Getrud-Teufel-Seniorenzentrum	Mörikestraße 20 72202 Nagold	07452/8489 0

Betreutes Wohnen				
Eine regelmäßige Betreuung ist Bestandteil des Mietvertrags. Eine häusliche Unterstützung und Pflege durch die Sozialstation, Diakoniestation und / oder Nachbarschaftshilfe muss im Bedarfsfall individuell vereinbart werden.				
Nr.	Ort	Name	Adresse	Telefon-Nummer
1	Bad Herrenalb	Betreute Seniorenwohnanlage	Gaistalstraße 121 – 123 76332 Bad Herrenalb	07083/51714
2	Bad Herrenalb	Park-Wohnstift	Gaistalstraße 130 76332 Bad Herrenalb	07083/743 – 0
3	Calw	Haus auf dem Wimberg	Stahläckerweg 2 75365 Calw-Wimberg	07051/609 – 0
4	Calw	Senioren-Wohnpark Wimberg	Stahläckerweg 10 75365 Calw-Wimberg	07051/3594
5	Calw	Betreutes Wohnen	Torgasse 10 75365 Calw	07804/2652
6	Calw	Seniorenresidenz Waldecker Hof Betreutes Wohnen mit Flair	Bundesstraße 463 75365 Calw	07053/9329723
7	Haiterbach	Haus Emmaus	Schwandorfer Straße 20 72221 Haiterbach	07456/94450

Nr.	Ort	Name	Adresse	Telefon-Nummer
8	Haiterbach	Betreutes Wohnen in Haiterbach	Beihinger Straße 5 72221 Haiterbach	07031/217849
9	Dobel	Servicewohnen Dobel	Hauptstraße 31 75335 Dobel	07083/526010
10	Gechingen	Betreutes Wohnen an der Bergwaldsteige	Hildrizhauser Straße 29 71083 Herrenberg	07084/2652
11	Nagold	Seniorenwohnanlage Martha-Maria	Uferstraße 13 72202 Nagold	07452/8483 – 10

Seniorenrechtliches Wohnen

Barrierefreier Wohnraum mit Hausmeisterdienst und evtl. mit Hausnotruf. Betreuung oder Pflege durch die Sozialstation, Diakoniestation und / oder Nachbarschaftshilfe muss im Bedarfsfall individuell vereinbart werden.

Nr.	Ort	Name	Adresse	Telefon - Nummer
1	Altensteig	Seniorenwohnanlage Haus Schloßberg	Am Brunnenhäusle 3 + 7 + 9 72213 Altensteig	07452/823845 07453/932310
2	Althengstett	Seniorenwohnanlage	Obere Gasse 15 75382 Althengstett	07451/1068
3	Althengstett	Seniorenwohnanlage Neue Ortsmitte	Im Hirschgarten 3 und Hauptstraße 27 75382 Althengstett	07031/217849
4	Bad Herrenalb	Residence am Kurpark	Kurpromenade 23 /1 76332 Bad Herrenalb	07222/200115

Nr.	Ort	Name	Adresse	Telefon - Nummer
5	Ebhausen	Seniorenwohnanlage	Gartenstraße 10 72224 Ebhausen	07451 / 1068
6	Ebhausen	Betreutes Wohnen	Gartenstraße 15 72224 Ebhausen	07144 / 30031
7	Nagold	Wohnpark Zeller-Olgastraße	Olgastraße 9-15 72202 Nagold	07051 / 92420
8	Nagold	Seniorenwohnanlage Hochdorf	Alzheimer Straße 9 72202 Nagold	07452/ 823845
9	Neubulach	Seniorenwohnungen „Haus an der Stadtmauer“	Badgasse 17 75387 Neubulach	07053 / 96950
10	Simmozheim	Betreute Seniorenwohnanlage	Hauptstraße 3 75397 Simmozheim	06221/8750135
11	Bad Wildbad	Service Wohnungen König-Karl-Stift	König-Karl- Straße 81 75323 Bad Wildbad	07081 / 178 – 0
12	Wildberg	Betreutes Wohnen Am Bergsteig	Fliederweg 5 72218 Wildberg- Effringen	07804 / 2652

Betreutes Wohnen in Planung / im Bau:

Nr.	Ort	Name	Adresse	Telefon - Nummer
1	Nagold	MeVita Residenz am Riedbrunnen	Lindachstraße 15 72202 Nagold	

Anlage 2 – Pflegewohngruppen im Landkreis Calw

Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

Nr.	Ort	Name	Adresse	Telefon-Nummer
1	Altensteig	ARIA Häusliche Intensiv- und Beatmungspflege	Rosenstraße 44 77213 Altensteig	07453 /95896689
2	Bad Wildbad	Pflege-WG Ludwig-Uhland-Stift	König-Karl- Straße 17 75323 Bad Wildbad	07081/178 – 0
3	Nagold	EMILIA Senioren-Wohnen in Iselshausen	Brühlstraße 38 72202 Nagold- Iselshausen	07031/72400 – 10

Pflegewohngruppen im Bau:

Nr.	Ort	Name	Adresse	Telefon-Nummer
1	Nagold	EMILA Pflege-WG MeVita Residenz am Riedbrunnen	Lindachstraße 15 72202 Nagold	

Anlage 3 – Ambulante Intensiv- und Pflegedienste im Landkreis Calw

Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

Altensteig		
<p>Aria – Häuslicher Intensiv- und Beatmungspflegedienst Rosenstraße 44 72213 Altensteig Tel.: 07453 / 9589669 Fax: 07453 / 9589670 E-Mail: aria@mandyfoerster.de Web: www.aria-intensivpflegedienst.de</p>	<p>PIT – Professionelles Intensiv Pflege TEAM Freudenstädter Straße 10 72213 Altensteig Tel.: 07458 / 9858457 Fax: 07458 / 9858459 E-Mail: info@pit-intensivpflege.de Web: www.pit-intensivpflege.de</p>	<p>Diakoniestation Altensteig Am Brunnenhäusle 9 72213 Altensteig Tel.: 07453/9232 – 11 Fax: 07453/9232 – 20 E-Mail: info@diakonie-altensteig.de Web: www.diakonie-altensteig.de</p>
Althengstett		
<p>Krankenpflegeverein Althengstett Bahnstraße 7 75382 Althengstett Tel.: 07051 / 931980 Fax: 07051 / 931989 E-Mail: info@krankenpflegeverein-althengstett.de Web: www.krankenpflegeverein-althengstett.de</p>		
Bad Herrenalb		
<p>ASB – Mobiler Pflege- und Beatmungsdienst Gernsbacher Straße 39 76332 Bad Herrenalb Tel.: 07083 / 9235 – 15 Fax: 07083 / 9235 – 19 E-Mail: sozialstation@asb-nsw.de Web: www.asb-nsw.de</p>	<p>P.A.G.E GmbH Pflegedienst Gaistalstraße 130 76332 Bad Herrenalb Tel.: 07083 / 743125 E-Mail: s.kern@swb-wohnstift.de Web: www.page-pflege.de</p>	<p>Diakoniestation Bad Herrenalb / Dobel Rechteichweg 1 76332 Bad Herrenalb Tel.: 07083 / 2195 Fax: 07083 / 5475 E-Mail: mhupertz@rws-automation.de Web: www.bad-herrenalb-evangelisch.de</p>

Bad Liebenzell

Diakoniestation Bad Liebenzell

Uhlandstraße 4
75378 Bad Liebenzell

Tel.: 07052 / 92091 – 0

Fax: 07052 / 92091 – 2

E-Mail:

diakoniestation.badliebenzell@web.de

Web: www.diakoniestation-bad-liebenzell.de

Bad Teinach-Zavelstein / Neubulach

Diakoniestation Teinachtal

Hindenburgstraße 23
75387 Neubulach

Tel.: 07053 / 9620 – 0

Fax: 07053 / 3931368

E-Mail: info@diakonie-teinachtal.de

Web: www.diakonie-teinachtal.de

Bad Wildbad

DAS Pflorgeteam Bad Wildbad

Hauptstraße 54
75323 Bad Wildbad

Tel.: 07081 / 9547 – 0

Fax: 07081 / 9547 – 47

E-Mail: info@pflorgeteam-wildbad.de

Web: www.pflorgeteam-wildbad.de

Diakoniestation

Bad Wildbad

Hohenlohestraße 2
75323 Bad Wildbad

Tel: 07081 / 8291

Calw		
<p>Arbeiter Samariter Bund Speßhardter Weg 35 75365 Calw</p> <p>Tel.: 07051 / 9665369</p> <p>E-Mail: info@asb-nsw.de Web: www.asb-nsw.de</p>	<p>Diakoniestation Calw Badstraße 27 75365 Calw</p> <p>Tel.: 07051 / 929630 Fax: 07051 / 929638 E-Mail: inof@diakoniestation-calw.de Web: www.diakoniestation-calw.de</p>	<p>Häusliche Senioren-Nächsten-Hilfe „Lichtblick“ Heinz-Schnauffer-Straße 78 75365 Calw</p> <p>Tel.: 07051 / 30725 E-Mail: info@lichtblick.de</p>
<p>CHIMALA ambulante Intensivpflege Falkenstraße 64 75365 Calw</p> <p>Tel.: 07051 / 8064820 Fax: 07051 / 8064824 E-Mail: inf@pflagedienst-chimala.de Web: www.chimala.de</p>		
Nagold		
<p>Diakoniestation Nagold Hohe Straße 8 72202 Nagold</p> <p>Tel.: 07452 / 841024 Fax: 07452 / 841036 E-Mail: station@diakonie-nagold.de Web: www.diakoniestation-nagold.de</p>	<p>Johanniter-Unfallhilfe Kreisverband Calw Bahnhofstraße 28 72202 Nagold</p> <p>Tel.: 07452 / 88786 – 77 Fax: 07452 / 88786 – 80 E-Mail: info-nagold@juh-bw.de Web: www.johanniter.de</p>	

Schömburg

Ambulanter Pflegedienst Mobi Med

Lindenstraße 22
75328 Schömburg

Tel.: 07084 / 931170

Fax: 07084 / 44373

E-Mail: mobime@gmx.de

Ambulanter Pflegedienst Sonnenblume

Poststraße 24
75328 Schömburg

Tel.: 07084/93909 – 1

Fax: 07084 93909 – 2

E-Mail: [sonnenblume-
mobile-pflege@alice.de](mailto:sonnenblume-mobile-pflege@alice.de)

Web:

www.asp-sonnenblume.de

Dienste für Menschen gGmbH

Brunnenstraße 21
75328 Schömburg

Tel.: 07084 / 92222

E-Mail: ds.schoemberg@udfm.de

Web: [www.dienst-fuer-
menschen.de](http://www.dienst-fuer-menschen.de)

Landpflege ambulanter

Pflege Service

Liebenzeller Straße 55
75328 Schömburg

Tel.: 07084 / 931666

E-Mail: info@landpflege.de

Web: www.landpflege.de

Ambulanter Pflegedienst „Helfende Hände“

Höfenerstraße 1
75328 Schömburg

Tel.: 07084 / 974381

E-Mail: [info@helfende-
haende-schoemberg.de](mailto:info@helfende-haende-schoemberg.de)

Web: [www.helfende-
haende-schoemberg.de](http://www.helfende-haende-schoemberg.de)

Anlage 4 – Angebote zur Unterstützung im Alltag § 45a – d SGB XI mit einer Anerkennung im Landkreis Calw

Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

Name des Angebots	Ort	Zeit	Kosten	Träger	Telefonkontakt
Betreuungsgruppe – Memory für Menschen mit Demenz	Altensteig Paulusstraße 37 72213 Altensteig	Mittwoch 14:00- 17:00 Uhr	3 Stunden: 27 € Fahrtkosten: 0,50 €/km	Diakoniestation Altensteig Am Brunnenhäusle 9 72213 Altensteig	07453 / 9323 – 10
Betreuungsgruppe – Frohsinn für Menschen mit Demenz	Althengstett Fronäckerhaus Fronäckerstraße 4 75382 Althengstett	Donnerstag 14:30– 17:30 Uhr	3 Stunden: 30 € Fahrtkosten: 3 €/Fahrt	Krankenpflegeverein Althengstett e.V. Bahnstraße 7 75382 Althengstett	07051 / 931980
Betreuungsgruppe für Menschen mit Demenz	Bad Liebenzell Evang. Gemeindehaus Uhlandstraße 4 75378 Bad Liebenzell	Mittwoch 14:00– 17:00 Uhr	3 Stunden: 30 € Fahrtkosten: inkl.	Evang. Kirchengemeinde Diakoniestation Bad Liebenzell Uhlandstraße 4 75378 Bad Liebenzell	07052 / 920910
Betreuungsgruppe – Lebensfroh für Menschen mit Demenz	Calw-Heumaden Heinz-Schnauffer- Straße 78 75365 Calw	Mittwoch 14:00– 16:30 Uhr	2,5 Stunden: 25 € Fahrtkosten : 4 €	Herz für demente Menschen e.V. Heinz-Schnauffer- Straße 78 75365 Calw-Heumaden	07051 / 9686139
Betreuungsgruppe – Vergiss mein nicht für Menschen mit Demenz	Calw-Wimberg Stahläckerweg 10 75365 Calw	Dienstag 14:00– 17:00 Uhr	3 Stunden: 25 € Fahrtkosten: 5 €	Diakoniestation Calw Badstraße 27 75365 Calw	07051 / 929630

Name des Angebots	Ort	Zeit	Kosten	Träger	Telefonkontakt
Betreuungsgruppe – der etwas andere Seniorennachmittag für Menschen mit Demenz	Ebhausen Evang. Gemeindehaus Bei der Kirche 1 72224 Ebhausen	Donnerstag 14:00-17:00 Uhr 14tägig	3 Stunden: 35 € Fahrtkosten: inkl. Verpflegung: inkl.	Diakoniestation Nagold Hohe Straße 8 72202 Nagold	07452/841 015
Betreuungsgruppe – Farbenfroh für Menschen mit Demenz	Gechingen Evang. Gemeindehaus Brunnenstraße 4 75391 Gechingen	Dienstag 10:00–13:00 Uhr	3 Stunden: 30 € Fahrtkosten: 3 €/Fahrt	Krankenpflegeverein Althengstett e.V. Bahnstraße 7 75382 Althengstett	07051/931 980
Betreuungsgruppe – Momento für Menschen mit Demenz	Haiterbach Beihinger Straße 5 72221 Haiterbach	Donnerstag 14:00–17:00 Uhr	3 Stunden: 27 € Fahrtkosten: 5 €	Diakoniestation Al- tensteig Am Brunnenhäusle 9 72213 Altensteig	07453/932 3 – 0
Betreuungsgruppe Momente im fortge- schrittenen Alter	Nagold Steinbeisstraße 18 72202 Nagold	Montag – Freitag 8:00 – 16:00 Uhr	12,50€/Stunde 56 €/Tag (Mitglied) 61€/Tag (Nichtmitglied) Fahrtkosten: 6,50 € Verpflegung: 8 €	Lebenshilfe Ortsver- ein Oberes Nagoldtal e.V. Steinbeisstraße 20 72202 Nagold	07452/822 19–662
Betreuungsgruppe – der etwas andere Seniorennachmittag für Menschen mit Demenz	Nagold- Iselshausen Evang. Gemeindehaus, Hauptstraße 16/1 72202 Nagold	Donnerstag 14:00- 17:00 Uhr 14 tägig	3 Stunden: 35 € Fahrtkosten: inkl. Verpflegung: inkl.	Diakoniestation Nagold Hohe Straße 8 72202 Nagold	07452/841 015

Betreuungsgruppe – Sonnenschein für Menschen mit Demenz	Ostelsheim Evang. Gemeindehaus Hauptstraße 2 75395 Ostelsheim	Montag 10:00-13:00 Uhr	3 Stunden: 30 € Fahrtkosten: 3 €/Fahrt	Krankenpflegeverein Althengstett e.V. Bahnstraße 7 75382 Althengstett	07051 / 931980
---	---	------------------------------	---	--	-------------------

Name des Angebots	Ort	Zeit	Kosten	Träger	Telefonkontakt
Betreuungsgruppe – Edelweiß für Menschen mit Demenz	Ottenbronn Wasenstraße 1 75382 Althengstett	Freitag 14:30 – 17:30 Uhr	3 Stunden: 30 € Fahrtkosten: 3 €/Fahrt	Krankenpflegeverein Althengstett e.V. Bahnstraße 7 75382 Althengstett	07051 / 931980
Tagesbetreuung „Villa Regenbogen“ Tagespflege	Calw-Heumaden „Villa Regenbogen“ Heinz-Schnauffer-Straße 78	Montag-Freitag 8:00 – 17:00 Uhr 1. Wochenen- de im Monat Samstag / Sonntag 9:00 – 17:00 Uhr	e nach Pflegegrad	Ambulanter Pflege- dienst Lichtblick (Herz für demente Menschen e.V.) Heinz-Schnauffer- Straße 78 75365 Calw-Heumaden	07051 / 9686139 Anmeldung für die Tagesbetreuung am Wochenende zwei Tage vorher
Häuslicher Betreuungsdienst – DemiL Demenz mitten im Leben	Calw	Individuelle Vereinbarung orientiert am Bedarf	13 €/Stunde Fahrtkosten: 0,30€/km	Demenz mitten im Le- ben e.V. Stahläckerweg 2 75365 Calw	07051 / 609146
Häuslicher Betreuungsdienst Helfende Hände	Enzklösterle		12 €/Stunde Fahrtkosten: 0,30 €/km	Helfende Hände, Seewald mit Sprech- stunde Im Rathausweg 5 75337 Enzklösterle	07447 / 1563
Häuslicher Betreu- ungsdienst – Einzel- betreuung Momente im fortgeschrittenen Alter	Nagold	nach Bedarf	15 €/Stunde	Lebenshilfe Ortsverein Oberes Nagoldtal e.V. Steinbeisstraße 20 72202 Nagold	07452 /8219 – 662

Name des Angebots	Ort	Zeit	Kosten	Träger	Telefonkontakt
Häuslicher Betreuungsdienst für Menschen mit Demenz / Angehörige	Neuweiler	Montag – Freitag 8:00 – 18:00 Uhr nach Bedarf Ausnahme: am Wochenende	13 €/Stunde	Verein Miteinander & Füreinander in der Gemeinde Neuweiler e.V. Wildbader Weg 44/1 75389 Neuweiler	07055/9297– 0
Häuslicher Betreuungsdienst für uns in Oberreichenbach e.V.	Gemeinden Oberreichenbach, Bad Liebenzell, Schömberg und Bad Teinach-Zavelstein	Montag – Freitag Einmal, mehrmals pro Woche oder täglich	13 €/Stunde Fahrtkosten: 0,35 €/km	Für uns in Oberreichenbach e.V. Alte Badstraße 88 75394 Oberreichenbach	07051/ 1599034
Hauswirtschaftlicher Betreuungsdienst – DemIL Demenz mitten im Leben	Calw	Individuelle Vereinbarung orientiert am Bedarf	13 €/Stunde Fahrtkosten: 0,30 €/km	Demenz mitten im Leben e.V. Stahlackerweg 2 75365 Calw	07051/609146

Name des Angebots	Ort	Zeit	Kosten	Träger	Telefonkontakt
Serviceangebot für haushaltsnahe Dienstleistungen Helfende Hände	Enzklösterle		12 €/Stunde Fahrtkosten: 0,30 €/km	Helfende Hände, Seewald mit Sprechstunde Im Rathausweg 5 75337 Enzklösterle	07447/1563
Service-Angebot für haushaltsnahe Dienstleistungen § 6 Abs. 2 UstA-VO	Einzugsbereich: 30-50 km rund um Friolzheim	Montag –Samstag nach Bedarf	40 €/Stunde zzgl. MwSt Fahrtkosten: 0,50 €/km Feiertage/Wochene nde: zzgl. 15%	Hilfe mit Herz Elsa Maria Wenzel Leonberger Straße 35 71292 Friolzheim	0177/732 872
Sonstiges Angebot zur Förderung der Selbsthilfe Beste Genesung zu Hause § 45 d SGB XI	Nagold	4 Wochen nach Entlassung aus dem Krankenhaus	kostenlos	Stadtseniorenrat Nagold e.V. 72202 Nagold	07452/818523

Name des Angebots	Ort	Zeit	Kosten	Träger	Telefonkontakt
Familientlastende Dienste – Serviceangebot haushaltsnahe Dienstleistung § 6 Abs. 2 UstA-VO	Einzugsbereich: 30 km Ausnahmen im Einzelfall möglich		15 €/Stunde Fahrtkosten: 0,50 €/km	FED Lebenshilfe Ortsverein Oberes Nagoldtal e.V. Steinbeisstraße 20 72202 Nagold	07452/8219 –662
Familientlastende Dienste – Hauswirtschaftliches Betreuungsangebot § 6 Abs. 1 UstA-VO	Einzugsbereich: 30 km Ausnahmen im Einzelfall möglich		15 €/Stunde Fahrtkosten: 0,50 €/km	FED Lebenshilfe Ortsverein Oberes Nagoldtal e.V. Steinbeisstraße 20 72202 Nagold	07452/8219– 662
Familientlastende Dienste – Einzelbetreuung im häuslichen Umfeld § 6 Abs. 1 UstA-VO	Einzugsbereich: 30 km Ausnahmen im Einzelfall möglich		15€/Stunde Fahrtkosten: 0,50 €/km	FED Lebenshilfe Ortsverein Oberes Nagoldtal e.V. Steinbeisstraße 20 72202 Nagold	07452/8219 – 662
Familientlastende Dienste – Gruppenbetreuung § 6 Abs. 1 UstA-VO	Einzugsbereich: 30 km Ausnahmen im Einzelfall möglich	Täglich 8:00 - 16:00 Uhr	12,50 €/Stunde 56 €/Tag (Mitglied) 61€/Tag (Nichtmitglied) Fahrtkosten: 6,50 € Verpflegung: 8 €	FED Lebenshilfe Ortsverein Oberes Nagoldtal e.V. Steinbeisstraße 20 72202 Nagold	07452/8219 – 662
Familientlastende Dienste – Freizeiten § 6 Abs. 1 UstA-VO			Preise: je nach Dauer und Teil- nehmer Fahrtkosten: 6,50 €	FED Lebenshilfe Ortsverein Oberes Nagoldtal e.V. Steinbeisstraße 20 72202 Nagold	07452/8219 – 662

Name des Angebots	Ort	Zeit	Kosten	Träger	Telefonkontakt
Familientlastende Dienste			Fahrtkosten: 5 – 10 €	Lebenshilfe Ortsvereinigung Calw e.V. Möttlinger Straße 3 75382 Althengstett	07051/40927
Familienpflegepool Familien pflegen mit Herz und Verstand	Bad Teinach			Familienpflegestation Evang. Kirchenbezirk Neuenbürg Poststraße 17 75305 Neuenbürg	07082/9480 – 20

Anlage 5 – Mahlzeitendienst / Essen auf Rädern

Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

DRK-Kreisverband Calw e.V.

Abteilung Soziale Dienste
Rudolf-Diesel-Straße 15
75365 Calw

Tel: 07051 / 7009 – 141
E-Mail: vejsada@drk-kv-calw.de
Homepage: www.drk-kv-calw.de

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., RV Stuttgart, Dienststelle Nagold

Bahnhofstraße 28
72202 Nagold

Tel: 07452 / 88786 – 0
Fax: 07452 / 88786 – 80
Homepage: www.johanniter.de

ESSIG Frischmenü GmbH

Auf der Härte 13 + 15
72213 Altensteig-Spielberg

Tel: 07453 / 9480 – 0
Fax: 07453 / 9480 – 66
E-Mail: info@essig-firmengruppe.de
Homepage: www.essig-firmengruppe.de

Diakoniestation Calw

Essen auf Rädern- täglicher Bringdienst
Badstraße 27
75365 Calw

Tel: 07051 / 9296 – 30
Fax: 07051 / 9296 – 38
E-Mail: info@diakoniestation-calw.de
Homepage: www.diakoniestation-calw.de

Diakoniestation Altensteig

Essen auf Rädern

Vertragliche Zusammenarbeit mit der Stadt Haiterbach

Am Brunnenhäusle 3

72213 Altensteig

Tel: 07453 / 9323 – 0

Fax: 07453 / 9323 – 20

E-Mail: info@diakonie-altensteig.de

Homepage: www.diakonie-altensteig.de

Diakoniestation Teinachtal

Essen auf Rädern

Hindenburgstraße 23

75387 Neubulach

Tel: 07053 / 96200

Fax: 07053 / 3931368

E-Mail: info@diakonie-teinachtal.de

Homepage: www.diakonie-teinachtal.de

Diakoniestation Wildberg

Essen auf Rädern

Am Spießtor 14

72218 Wildberg

Tel: 07054 / 9298 – 500

Fax: 07045 / 9298 – 199

E-Mail: info@diakoniestation-wildberg.de

Homepage: www.diakoniestation-wildberg.de

Arbeiter-Samariter Bund LV Baden-Württemberg e.V. RV Nordschwarzwald

Essen auf Rädern

Gernsbacher Straße 39

76332 Bad Herrenalb

Tel: 07083 / 9235 – 0

Fax: 07083 / 9235 – 19

Homepage: www.asb-nsw.de

Anlage 6 – Mittagstische für Senioren

DRK-Kreisverband Calw e.V.

Abteilung Soziale Dienste
Rudolf-Diesel-Straße 15
75365 Calw
Tel: 07051 / 7009 – 141
E-Mail: vejsada@drk-kv-calw.de
Homepage: www.drk-kv-calw.de

Seniorenmittagstisch Heumaden

Ev. Kirchengemeinde Calw
Am letzten Donnerstag im Monat
Tel: 07051 / 930523
07051 / 50222
Homepage: www.calw-evangelisch.de

Seniorenmittagstisch Neubulach

Arbeitskreis „Alt werden in Neubulach“, Stadt – und Kurverwaltung Neubulach
Marktplatz 3
75387 Neubulach
Tel: 07053 / 9695 – 0
Fax: 07053 / 6416

Haus auf dem Wimberg

Täglich von 11:30 bis 13:00 Uhr, ohne Voranmeldung
Stahläckerweg 2
75365 Calw
Tel: 07051 / 609 – 0
Fax: 07051 / 609 – 436
Homepage: www.haus-auf-dem-wimberg.de

Kirchenmittagstisch Nagold – Leib und Seele

Ev. Kirchengemeinde Nagold, Diakonische Bezirksstelle, Erlacher Höhe
Jeden Mittwoch von 11:30 bis 13:30 Uhr
Wilhelm Gümbel-Haus
Leonhardt Straße 5
72202 Nagold
Tel: 07452 / 841017
07452 / 841029

Mittagstisch Seniorentreff Mohren

DRK Ortsverband Nagold / Wildberg e.V.
Jeden Donnerstag von 11:00 bis 13:00 Uhr
Neue Straße 1
72202 Nagold
Tel: 07452 / 134

Anlage 7 – Fahr- und Begleitdienste

Eine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

DRK-Kreisverband Calw e.V.

Abteilung Soziale Dienste
Rudolf-Diesel-Straße 15
75365 Calw
Tel: 07051 / 7009 – 26
Homepage: www.drk-kv-calw.de

Fahrdienst im Haus Sonnenbring

Mietwagenverkehr Peter-Christian Stiegler
Olgastraße 65
75323 Bad Wildbad
Tel: 07081 / 2529

Arbeiter-Samariter-Bund

Kreisverband Calw
Gernsbacher Straße 39
76332 Bad Herrenalb
Tel: 07083 / 92350

Firma Kurt Meyer

Liebenzeller Straße 10
75394 Oberreichenbach
Tel: 07051 / 50239

Taxi Gutekunst

Haiterbacher Straße 38
72202 Nagold
Tel: 07452 / 2509

CITY CAR

Daniela und Uwe Petrich
Kernerstraße 4
72202 Nagold
Tel: 07452 / 61413

Anlage 8 – Bürgerbusse und Bürgerautos

Eine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

Ort	Bezeichnung	Telefon	E-Mail
Althengstett	Bürgerauto	07051/931980	scheffelmaier@krankenpflegeverein-althengstett.de
Bad Liebenzell	Bürgerauto	07052/920890	klaus.bounin@web.de
Bad Teinach-Zavelstein	Bürgerbus	07053/9292– 24	moench@bad-teinach-zavelstein.de
Ebhausen	Bürgerauto	07458/9981– 61	zimmermann@ebhausen.de
Haiterbach	Bürgerbus	07456/9388– 33	dettling@haiterbach.de
Neubulach	Bürgerbus	07053/9695 –26 07053/9695 –94	schnabel@neubulach.de tobias.reis@daimler.com
Oberreichenbach	Bürgerauto	07051/9699 –10	k.kistner@oberreichenbach.de

Anlage 9 – Gesprächskreise für pflegende Angehörige

Eine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

Begegnungsstätte für ältere Menschen

Verein Menschen helfen Menschen e.V. Schömburg
Schillerstraße 5 / Ecke Poststraße
75328 Schömburg
Tel: 07084 / 5437

→ Jeweils 1. Montag im Monat ab 14:30 Uhr.

Herz für demente Menschen

Begegnungsstätte Regenbogen
Heinz-Schnauer-Straße 78
75365 Calw – Heumaden
Tel: 07051 / 8089289
E-Mail: brigitte.schn@gmx.de

→ Jeweils 1. und 3. Dienstag im Monat von 14:30 bis 16:30 Uhr

→ Einzelgesprächsangebot jeden 1. Mittwoch im Monat ab 19:30 Uhr

VHS Nagold

Bahnhofstraße 41
72202 Nagold
Tel: 07452 / 93150
E-Mail: info@vhs-nagold.de

→ Jeweils zu bestimmten festgelegten Terminen einmal monatlich von 19:30 bis 21:00 Uhr.

DemiL

Schöne Stunden für Menschen mit Demenz und Ihre Familien
Stahläckerweg 2
75365 Calw – Wimberg
Tel: 07051 / 609146
E-Mail: info@demi-calw.de

Anlage 10 – Hausnotruf

Eine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

DRK-Kreisverband Calw e.V.

Abteilung Soziale Dienste
Rudolf-Diesel-Straße 15
75365 Calw
Tel: 07051 / 7009 – 141
E-Mail: vejsada@drk-kv-calw.de
Homepage: www.drk-kv-calw.de

DRK Hausnotruf

Deutsches Rotes Kreuz DRK Calw
Ziegelweg 10
75365 Calw
Tel: 07051 / 7009 – 26

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., RV Stuttgart, Dienststelle Nagold

Bahnhofstraße 28
72202 Nagold
Tel: 07452 / 88786 -0
Fax: 07452 / 88786 – 80
Homepage: www.johanniter.de

Arbeiter-Samariter-Bund, RV Nordschwarzwald

Gernsbacher Straße 39
75335 Bad Herrenalb
Tel: 07083v / 92350
Homepage: www.asb-nsw.de

Diakoniestation Altensteig

Herr Roland Sackmann
Am Brunnenhäusle 3
72213 Altensteig
Tel: 07453 / 9323 – 0
Fax: 07453 / 9323 – 20
E-Mail: info@diakonie-altensteig.de
Homepage: www.diakonie-altensteig.de

Diakoniestation Nagold

Hohe Straße 8
72202 Nagold

Tel: 07452 / 8410 – 24
Fax: 07452 / 8410 – 36
E-Mail: station@diakonie-nagold.de
Homepage: www.diakoniestation-nagold.de

Diakoniestation Calw

Badstraße 27
75365 Calw

Tel: 07051 / 9296 – 30
Homepage: www.diakoniestation-calw.de

Diakoniestation Wildberg

Herr Lutz
Am Spießtor 14
72218 Wildberg

Tel: 07054 / 9298 – 500
Fax: 07045 / 9298 – 199
E-Mail: info@diakoniestation-wildberg.de
Homepage: www.diakoniestation-wildberg.de

Krankenpflegeverein Althengstett

Bahnstraße 7
75382 Althengstett

Tel: 07051 / 931980
Homepage: www.krankenpflegeverein-althengstett.de

Landpflege Haus Tanneck

Liebenzeller Straße 55
75328 Schömburg

Tel: 07084 / 931666
E-Mail: info@landpflege.de
Homepage: www.landpflege.de

Anlage 11 – Angebote für Senioren im Landkreis Calw

Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angebote kann nicht übernommen werden

Angebote für Senioren in Altensteig			
Angebot	Telefon	Wann	Wo
Seniorenachmittag		jährlich	
Sportliche Aktivitäten		Mehrgenerationenpark	
Angebote für Senioren in Althengstett			
Angebot	Telefon	Wann	Wo
Mittagessen für Senioren	07051 / 77461	jeden zweiten Monat	
Nährkränzchen	07051 / 3409	wöchentlich	
Spielnachmittag	07051 / 965544	jeden zweiten Mittwoch (gerade Wochen)	
Kegelnachmittag	07051 / 40174	jeden zweiten Mittwoch (ungerade Wochen)	
Boule	07051 / 3135	wöchentlich	Generationenplatz
Englisch für Senioren	07051 / 3135		
Repair Cafe	07051 / 930190	jeden ersten Samstag im Monat	
Senioren-Cup Herren Tennis	07051 / 77461	jährlich	
Seniorenkochtreff	07051 / 20143	jeden zweiten Monat	
Bürgerauto für Mitglieder	Krankenpflegeverein 07051 / 931980	bei Bedarf	
Senioren-gymnastik	07051 / 3847	wöchentlich	
Seniorenachmittag	07051 / 4857		
Fitness für Senioren	07051 / 77461	Täglich	Fitnessstudio Schneider

Angebote für Senioren in Bad Teinach-Zavelstein

Angebot	Telefon	Wann	Wo
Nachmittagstreff Frauenkreis +	07053 / 2882	jeden vierten Donnerstag im Monat	
Seniorenachmittag	Pfarramt 07053 / 8196	jährlich	
Seniorenfahrt	(Kontakt über Stadtverwaltung)	einmal im Monat	
Handarbeitstreff für Jung und Alt		Jeden zweiten Montag im Monat 14:00 – 16:30 Uhr (Oktober – März)	
TZ ist für alle da	07053 / 8545	einmal im Monat	Sportheim
Seniorenkreis	(über Pfarramt)	alle zwei Monate	Gemeindesaal im Pfarrhaus

Angebote für Senioren in Dobel

Angebot	Telefon	Wann	Wo
Sozialer Mittagstisch	07083 / 9324775	einmal im Monat (idR. dienstags)	Räumlichkeiten ev. Kirchengemeinde
Einkaufsfahrten für Senioren	Gemeinde Dobel	zweimal wöchentlich innerhalb Dobel einmal wöchentlich nach Bad Herrenalb	
Seniorenbetreuung (Freizeitbegleitung)	ASB Seniorenresidenz		
Adventsnachmittag für Senioren		jährlich zur Adventszeit	Kurhaus
Handarbeitsgruppe		ein- bis zweimal wöchentlich	Kurhaus

Angebote für Senioren in Ebhausen

Nr.	Angebot	Telefon	Wann	Wo
1	Seniorenmittagstisch	07458 / 9981 – 15	jeden Mittwoch ab 12 Uhr	
2	Seniorengymnastik	TV Ebhausen	jeden Montag von 18:00 – 19:00 Uhr	
3	Gemeindekaffee 60+	Ev. Kirchengemeinde Rotfelden Pfarrer	jeden vierten Donnerstag im Monat	
4	Seniorenachmittag	Ev. Kirchengemeinde Ebershardt Pfarrer	jeden dritten Dienstag im Monat	
5	Seniorengymnastik / Beschäftigungsnachmittag	07458 / 999363	jeden Mittwoch von 16:45 – 17:45 Uhr	
6	Freizeittreff	07458 / 7381	mehrere Termine im Jahr	
7	Ruhestandgesellschaft	07458 / 7214	mehrere Termine im Jahr	
8	Nachmittag der Begegnung	07458 / 384	verschiedene Termine	
9	Offenes Kochen mit Senioren		zehn Termine im Jahr	
10	Tanzen Sie einfach mit (50+)	07458 / 660	zweimal im Monat	

Angebote für Senioren in Egenhausen			
Angebot	Telefon	Wann	Wo
Seniorenachmittag	07453 / 7987	monatlich	
Mittagstisch	07453 / 3282	wöchentlich	
Angebote für Senioren in Gechingen			
Angebot	Telefon	Wann	Wo
Seniorenachmittag	Bürgermeisteramt/ Pfarramt 07056 /20191 oder 07056 / 1212	jeden letzten Donnerstag im Monat	Gemeindehalle oder evang. Gemeindehaus
Frauenkreis	07456 1212	wöchentlich von Oktober bis Ap- ril	
Bürgernetzwerk	07056 / 964308	nach Bedarf	
Gruppenführungen für Senioren	07056 / 939969	April bis Okto- ber in Abspra- che	
Mittagstisch 66+	07056 / 4104	einmal pro Woche	
Seniorengymnastik	07056 / 1569	einmal pro Woche	
Donnerstagsradler	07056 / 96046	einmal pro Woche	Treffpunkt am Park- platz vom Friedhof

Angebote für Senioren in Haiterbach			
Angebot	Telefon	Wann	Wo
Städtische Senioren	07456 / 91303	einmal pro Monat	
Seniorenkreis	Pfarramt 07456 / 944871	einmal pro Monat	
Seniorengymnastik	Pfarramt	jeden Mittwoch	
Seniorengymnastik	07456 / 1509		
Fit ab 50	07456 / 6171	jeden Dienstag	
Angebote für Senioren in Höfen			
Angebot	Telefon	Wann	Wo
Akkordeonorchester	07081 / 952668		
Tanzsport	07081 / 7644		
Altersabteilung Freiwillige Feuerwehr	Feuerwehrkommandant		
Seniorengruppe		alle zwei Monate	
Seniorenkreis	07081 / 952205	ein- bis zweimal pro Monat	
Seniorengruppe Turnen	07081 / 170080	einmal pro Woche	

Angebote für Senioren in Nagold			
Angebot	Telefon	Wann	Wo
Seniorentreff Mohren	07452/ 69404	unterschiedliche Veranstaltungen (Montag –Freitag)	Querstraße 1 72202 Nagold
Gesellige Runde im Lemberg	07452 / 66890	jeden dritten Don- nerstag im Monat	Remigiusweg 3 72202 Nagold
Seniorengruppe EMK	Pastor	jeden ersten Mittwoch im Monat	Friedenskirche 72202 Nagold
Seniorengruppe		jeden dritten Don- nerstag im Monat	Moltkestraße 2 72202 Nagold
Initiative „Junge Ältere“	07452 / 3331	zehn Veranstaltungen im Jahr (unterschiedliche Termine)	Katholisches Gemeindezentrum
Seniorentreff Iselshausen und Steinberg	07452 / 65232	jeden zweiten Don- nerstag im Monat / jeden vierten Don- nerstag im Monat	Evangelisches Gemeindezentrum
Dienstagsgemeinschaft	07452 / 2234	zweimal im Monat	
Seniorengruppe des Deutschen Alpenvereins	07452 / 4246	jeden dritten Diens- tag im Monat ab ca. 09:00 Uhr	
Senioren-gymnastik	07452/ 816089	jeden Dienstag und Donnerstag ab 09:00 Uhr	Friedenskirche 72202 Nagold
Bibelkreis Oberer Steinberg	07452 /4246	jeden ersten Diens- tag im Monat	Bürgerhaus
Kreuz und Quer	07452 / 3979	jeden zweiten Mon- tag im Monat ab 14:30 Uhr	Johannesraum
Seniorenverband öffentlicher Dienst	07452 / 2351	unbestimmte Treffen	

Angebote für Senioren in Neubulach

Nr.	Angebot	Telefon	Wann	Wo
1	Seniorenachmittag	Katholische Kirchengemeinde 07053 / 3455	jährlich im Herbst	
2	Nachmittag der Begegnung	Pfarramt Neubulach 07053 / 3931200	jeden dritten Monat donnerstags	
3	Frauenkreis	Pfarramt Neubulach	jeden zweiten Donnerstag	
4	Spezialgymnastik	07053 / 6282	montags	
5	Senioren-Folkloretanz	07053 / 6282	jeden zweiten Montag	
6	Seniorengymnastik	07053 / 6282	donnerstags	
7	Seniorenmittagstisch	07055 / 7665	monatlich	
8	Seniorengymnastik	07055 / 7302	montags und donnerstags	
9	Seniorenachmittag	07055 / 7302	Frühjahr / Herbst	
10	Kartenspielnachmittag	07053 / 2996490	jeden zweiten Montag	
11	Handarbeitsnachmittag	07053 / 2996490	monatlich	
12	Seniorengruppe Wanderung	Schwarzwaldverein	monatlich	

Angebote für Senioren in Neuweiler

Nr.	Angebot	Telefon	Wann	Wo
1	Mittagstisch für Senioren	Verein „ Miteinander & Füreinander in der Gemeinde Neuweiler (MFN)“	jeden zweiten Monat (gerader Monat)	örtliche Gastronomie im Wechsel
2	Kaffeenachmittag für Senioren	Verein „ Miteinander & Füreinander in der Gemeinde Neuweiler (MFN)“	jeden zweiten Monat (ungerader Monat)	örtliche Vereine und Organisationen im Wechsel
3	Seniorenausflug		monatlich (zweiter Mittwoch im Monat)	
4	Monatstreff	Schwarzwaldverein Neuweiler	jeden ersten Mittwoch im Monat	Treffpunkt Rathaus 14:00 Uhr
5	Ökumenischer Seniorennachmittag	Evang. / Kath. Kirchengemeinde Neuweiler	monatlich (i.d.R. letzter Donnerstag im Monat)	Johannes-Seitz-Gemeindehaus
6	Seniorennachmittag	Evang. Kirche Breitenberg oder „Molke“ Oberkollwangen	viermal im Jahr	

Angebote für Senioren in Oberreichenbach				
Nr.	Angebot	Telefon	Wann	Wo
1	Mittagstisch		monatlich	
2	Spielenachmittag „Lichtstüb“		monatlich	
3	Nachbarschaftshilfe		ganzjährig	
4	Frauenfrühstück Seniorenkreis	Pfarrer		
5	Frauenfrühstück Seniorenkreis			
6	Seniorenachmittag / Seniorenausflug		jährlich	
Angebot für Senioren in Ostelsheim				
Nr.	Angebot	Telefon	Wann	Wo
1	Frauenkreis		einmal pro Monat	
2	Seniorenmittagstisch	07033 41724	jeden zweiten Monat	
3	Senioren-gymnastik		wöchentlich	
Angebote für Senioren in Rohrdorf				
Nr.	Angebot	Telefon	Wann	Wo
1	Seniorenachmittag	Gemeinde Rohrdorf	Jeden dritten Donnerstag im Monat	Bürgertreff Rohrdorf
2	Halbtagesausflug für Senioren	Gemeinde Rohrdorf	Jährlich	
3	Seniorenachmittag	Gemeinde	alle ein bis zwei Jahre	

Angebote für Senioren in Schömberg				
Nr.	Angebot	Telefon	Wann	Wo
1	Seniorenausflug	07084 / 14111	einmal im Jahr	
2	Geselligkeit bei Kaffee, Tee und Kuchen	07084 / 5437	jeden Donnerstag ab 14:00 Uhr	
3	Gesprächsgruppe	0152/ 27020289	jeden ersten Montag im Monat ab 14:30 Uhr	Begegnungs- stätte Schömberg
4	Gemeinsames Mittagessen	07084 / 5437	zweimal pro Monat (dienstags)	

5	Kreativ Werkstatt	07084 / 4385	jeden zweiten Montag im Monat ab 14:30 Uhr	Begegnungsstätte Schömberg
6	Seniorengymnastik	07051 / 6154	jeden Montag um 09:00 Uhr	Katholisches Gemeindehaus
7	Seniorengymnastik	07084 / 4300	jeden Dienstag von 15:45 – 16:45 Uhr	Turnhalle Ludwig-Uhland-Schule
8	Seniorenkreis	07084 / 6714	jeden dritten Montag im Monat von 15:00 bis 17:00 Uhr	
9	Seniorenachmittag	07084 / 4709	drei – viermal pro Jahr Donnerstag 14:30 – 16:00 Uhr	
10	Nachmittag Begegnung der	07084 / 7699	Oktober – März einmal pro Monat (donnerstags)	
11	Nachmittag Begegnung der	07235 / 8553	Oktober – März Einmal pro Monat (mittwochs)	
12	Gruppe 60 +	Pfarrerin 07084 / 4307	zweimal pro Jahr ein – zwei Ausflüge	
13	Teestube	07084 / 8448	Einmal pro Monat um 15:00 Uhr	Katholisches Gemeindehaus

Angebote für Senioren in Simmersfeld

Nr.	Angebot	Telefon	Wann	Wo
1	Seniorenmittagstisch	Diakonie Altensteig 07453 / 93230	monatlich	
2	Seniorenmittagstisch	07484 / 1286	monatlich im Winterhalbjahr	
3	Seniorengymnastik	07484 / 518	wöchentlich	
4	Senioren-Cafe	Rathaus Simmersfeld 07484 / 9320 – 0	monatlich	

Angebote für Senioren in Simmozheim				
Angebot	Telefon	Wann	Wo	
Seniorenkreis		einmal im Monat (Donnerstagnachmittag)		
Rentnerstammtisch	07033 / 2358	jeden Donnerstag		
„Flotte Oldies“	07033 / 7415	jeden Donnerstag von 18:00 – 19:00 Uhr		
Angebote für Senioren in Unterreichenbach				
Nr.	Angebot	Telefon	Wann	Wo
1	Seniorenachmittag	07235 / 973319	einmal im Monat	
2	Senioren-gymnastik	07235 / 9756959		
3	Seniorenwanderung	07235 / 1443	einmal im Monat	
4	Seniorenachmittag	07235 / 7101		
Angebote für Senioren in Wildberg				
Nr.	Angebot	Telefon	Wann	Wo
1	Bürgertreff – Cafe	07054 / 931039	jeden dritten Donnerstag im Monat	Altes Feuerwehrhaus
2	Mittwochsgesellschaft	07054 / 94303	jeden letzten Mittwoch im Monat	Evangelisches Gemeindezentrum
3	Senioren-gymnastik	07054 / 7937	montags 16:00 Uhr	Katholisches Gemeindehaus
4	Seniorenteller	07054 / 5879	jeden ersten Mittwoch im Monat	Ev. Gemeindehaus Sulz am Eck
5	Frauenachmittag	07054/ 8782	jeden dritten Dienstag im Monat	Ev. Gemeindehaus Sulz am Eck
6	Senioren-gymnastik	07054 / 7937	jeden Montag	Gemeindehalle Sulz am Eck
7	Senioren-gymnastik		jeden Mittwoch	Alter Kindergarten Gültlingen
8	Seniorenachmittag	Pfarramt Sulz am Eck	jährlich	Gemeindehaus Sulz am Eck
9	Seniorenachmittag	Pfarramt Wildberg	jährlich	Stadthalle Wildberg
10	Seniorenteller	Pfarramt Gültlingen	vier Mal im Sommerhalbjahr	Ev. Gemeindehaus Gültlingen
11	Senioren „mit und ohne	Pfarramt	Mai bis	

	Wägele“	Gültlingen	September	
--	---------	------------	-----------	--

12.2 Flyer

- Informationen für Angehörige (DemiL)
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)
- Informationen zur Ausbildung in der Altenpflege
- Wohnberatung des Kreissenioresrates Calw
- Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus
- Pflegestützpunkt des Landkreises Calw
- Kreissenioresrat Calw
- Betreuungsbehörde des Landkreises Calw
- Betreuungsverein des Landkreises Calw
- Fahrdienst für Schwerstbehinderte
- Bürger - Rufauto Bad Liebenzell
- Stadtbus Wildberg
- Beste Genesung zu Hause
- Patientenfürsprecher für den Landkreis Calw
- IBB - Stelle im Landkreis Calw
- Urlaub trotz Demenz (DRK)
- Vorsorge für Pflegende (AOK - Klinik)
- Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf
- Ambulante Hospizdienste und -Gruppen
- Stationäres Hospiz Nagold
- Pallicare Kreis Calw
- Palliativ und Intensiv Care Team Nordschwarzwald (PICT)
- Malteser Kinder- und Jugendhospizdienst

Kosten der Betreuung

Pro Betreuungsstunde 12,00 €
Die Dauer eines Betreuungseinsatzes wird nach Wunsch mit dem Angehörigen vereinbart. Die Kosten können mit der Pflegekasse verrechnet werden.

Unterstützungsleistungen

Die Aktivitäten können vielfältig sein.
Unsere Angebote:

- ▶ erzählen oder zuhören
- ▶ Spazieren gehen
- ▶ Gesellschaftsspiele spielen
- ▶ Musik hören oder singen
- ▶ Kaffee trinken
- ▶ einfach nur da sein und tun, was Freude macht und die Fähigkeiten eines Menschen mit Demenz stärkt.

Projektteilnehmer des Bundesmodellprogramms



Gefördert vom:



Informationen für Angehörige

Adresse

DemiL
Stahlackerweg 2
75365 Calw
Telefon 07051 / 609-146
Telefax 07051 / 609-436
E-Mail info@demil-calw.de
Internet www.demil-calw.de



DemiL- Demenz Mitten im Leben

Schöne Stunden für Menschen mit Demenz und Ihre Familien

DemiL besteht aus Netzwerkpartnern, die sich für Menschen mit Demenz und deren Angehörigen einsetzen möchten.

Das Netzwerk „Demenz mitten im Leben (DemiL)“ qualifiziert engagierte Bürgerinnen und Bürger zu sogenannten „Freiwilligen“ aus.



DemiL- Demenz Mitten im Leben

DemiL vermittelt Unterstützung und Entlastung durch engagierte Personen, die stundenweise nach Hause kommen und Zeit mit einem Menschen mit Demenz verbringen.

Leistungen im Überblick

- ▶ DemiL informiert über das Thema „Demenzerkrankungen“
- ▶ DemiL vermittelt Freiwillige, die Menschen mit Demenz in ihrer häuslichen Umgebung besuchen und Zeit mit ihnen verbringen
- ▶ DemiL begleitet und qualifiziert Freiwillige vor und während ihrer Tätigkeit in den Familien und entlastet dadurch Angehörige



Zielgruppe

- ▶ Allein lebende Menschen mit Demenz, um soziale Kontakte aufzubauen
- ▶ Menschen mit Demenz, die nicht in eine Gruppe möchten, da sie nie gesellig waren
- ▶ Menschen mit frontotemporaler Demenz (Morbus Pick), die sich in einer Gruppe nicht integrieren lassen
- ▶ Menschen mit Demenz in einer frühen bzw. mittleren Phase

Wie wird die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) gefördert?

- › Auf Grundlage des § 32 SGB IX.
- › Durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).
- › Nach der Förderrichtlinie zur Durchführung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ für Menschen mit Behinderungen (Bekanntmachung des BMAS vom 30. Mai 2017).

Weitere Informationen

www.teilhabeberatung.de
www.gemeinsam-einfach-machen.de

Impressum

Herausgeber:
Fachstelle Teilhabeberatung
gsub mbH, 10117 Berlin

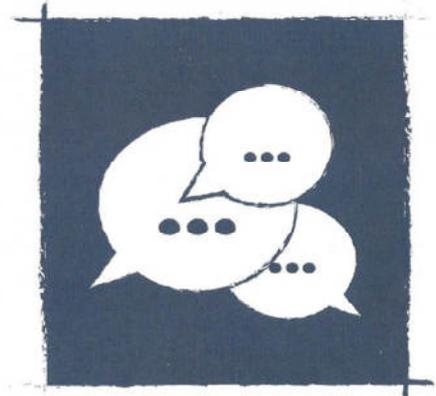
im Auftrag des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales

Stand: November 2017

Satz / Layout: Atelier Hurra, Berlin

Die EUTB in Ihrer Nähe:

EUTB im Bürgerzentrum
1a - Zugang Beratungsgesellschaft mbH
Zwingerweg 3
72202 Nagold
Tel: 01627196384
E-Mail: Teilhabeberatung@1a-Zugang.de



Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

„Eine für Alle“

Informationen für
Ratsuchende

Sie haben beispielsweise Fragen zur Assistenz oder zu Hilfsmitteln?

Sie wollen wissen, was ein Teilhabeplan ist?

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) unterstützt Sie in allen Fragen zur Teilhabe.

Wie berät die EUTB?

- › Auf „Augenhöhe“, damit Sie selbstbestimmt Entscheidungen treffen können.
- › Unabhängig von Trägern, die Leistungen bezahlen oder erbringen.
- › Ergänzend zur Beratung anderer Stellen.
- › Ganz nach Ihren individuellen Bedürfnissen.

Wer kann sich beraten lassen?

Mit allen Fragen zur Teilhabe können Sie sich bundesweit bei der EUTB kostenlos beraten lassen.

- › Im Vorfeld der Beantragung von Leistungen.
- › Zu allen Fragen rund um das Thema Teilhabe.
- › Peer Counseling, die Beratung von Betroffenen für Betroffene spielt eine wesentliche Rolle.

Wo ist die nächste EUTB?

Informieren Sie sich auf unserem barrierefreien Web-Portal www.teilhabeberatung.de.

Dort finden Sie:

- › Darstellung der rund 400 Beratungsangebote der EUTB im Bundesgebiet.
- › Wörterbuch der Teilhabe von A bis Z.
- › und vieles mehr...



Moderne Pflegeausbildung

Die bisher im Altenpflegegesetz und Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen werden ab dem 01.01.2020 in einem neuen Pflegeberufegesetz zusammengeführt. Damit wird die Voraussetzung für eine moderne Pflegeausbildung geschaffen, die Pflegefachkräfte besser auf die veränderten Herausforderungen in der Berufspraxis vorbereitet und neue Berufs- und Aufstiegsmöglichkeiten eröffnet.

Alle Auszubildenden beginnen eine generalistisch ausgerichtete Ausbildung. Im Ausbildungsvertrag wird neben dem Ausbildungsziel Pflegefachfrau oder Pflegefachmann auch ein Vertiefungseinsatz als Teil der praktischen Ausbildung festgelegt. Soll der für das dritte Ausbildungsjahr vorgesehene Vertiefungseinsatz im Bereich der Altenpflege oder der Kinderkrankenpflege erfolgen, haben diese Auszubildenden ein Wahlrecht:

Sie können die generalistische Ausbildung im dritten Jahr fortsetzen und erwerben dann den Abschluss zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann, der den Zugang zu allen Bereichen der pflegerischen Versorgung eröffnet. Sie können aber auch eine Spezialisierung im Bereich ihres Vertiefungseinsatzes wählen. Dann wird der Ausbildungsvertrag angepasst und sie erwerben statt des generalistischen Abschlusses einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege oder der Kinderkrankenpflege.



Beratungsteam Altenpflegeausbildung

Das Beratungsteam Altenpflegeausbildung wurde 2012 gegründet. Wir beraten vor Ort in allen Regionen Deutschlands

- stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Altenpflege,
- Pflegeschulen
- Menschen, die sich für eine Ausbildung in der Altenpflege interessieren

unabhängig und kostenfrei zu allen Fragen der (Alten-)Pflegeausbildung.

In den Jahren 2015 und 2016 wurden insgesamt fast 30.000 Personen durch das Beratungsteam Altenpflegeausbildung beraten. Mehr als 3.000 Einrichtungen der Pflege und andere Organisationen nahmen die verschiedenen Leistungen des Beratungsteams in Anspruch.



BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Region

Andreas Boecker

Ligusterweg 13, 71397 Leutenbach
Telefon: 07195 135280
Fax: 07195 135281
Mobil: 0172 2957549
E-Mail: andreas.boecker@bafza.bund.de

Klaus Dorda

Postfach 11 08, 77856 Seelbach
Telefon: 07823 960219
Fax: 07823 960220
Mobil: 0162 2015215
E-Mail: klaus.dorda@bafza.bund.de

Susanne Erb

Postfach 12 28, 77902 Lahr
Telefon: 07821 909527
Fax: 07821 909548
Mobil: 0173 5943999
E-Mail: susanne.erb@bafza.bund.de

Ute Reichelt

Postfach 11 07, 72125 Kusterdingen
Telefon: 07071 3659109
Fax: 07071 3659259
Mobil: 0174 1705660
E-Mail: ute.reichelt@bafza.bund.de

Impressum

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Service-Telefon: 030 20179130
Montag - Donnerstag 9-18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebardentelefon.d115.de

Bezugsstelle:

Bundesamt für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben
(BAFzA)
Sibille-Hartmann-Str. 2-8
50969 Köln

Artikelnr.: 406-FL-E-RT6
Stand: Juli 2017, 2. Auflage
Gestaltung und Druck: BAFzA
Bildnachweise: BMFSFJ

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und
Ratgeber steht Ihnen auch die einheitliche
Behördennummer 115 vom Montag bis Freitag
zwischen 8:00 und 18:00 Uhr zur Verfügung.
Diese erreichen Sie zunächst in angrenzender
Mittelregion wie Berlin, Hamburg, Hessen,
Niederrhein, Westfalen u.a. Weitere Informationen
sind finden Sie unter www.115.de.



Bundesamt
für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG



Beratung auch zum neuen
Pflegeberufegesetz

Informationen zur Ausbildung
in der Altenpflege
Beratungsteam Altenpflegeausbildung
Region Baden-Württemberg

Unser Angebot:

- fundierte Informationen zum neuen Pflegeberufegesetz und effiziente Beratung zur Vorbereitung auf die zukünftige Pflegeausbildung und zur reibungslosen Gestaltung des Übergangs
- aktuelle Informationen zu Rahmenbedingungen der Ausbildung und Qualifizierung in der Altenpflege, insbesondere zu Kosten, Finanzierung und Fördermöglichkeiten, den gesetzlichen Grundlagen sowie allen länderspezifischen Regelungen und Verordnungen
- unabhängige Beratung über Strategien zur Gewinnung von Auszubildenden durch systematisches Ausbildungsmarketing
- Beratung zu Aufbau und zur effektiven Gestaltung von Kooperationen und lokalen Netzwerken zur Bündelung der Kräfte und effektiveren Durchführung der Ausbildung
- Unterstützung bei der Optimierung der Ausbildungsqualität durch Beratung und die Bereitstellung von Arbeitshilfen für eine erfolgreiche Altenpflegeausbildung
- Vorträge und Fortbildungen über die Gewinnung von Auszubildenden und zur Gestaltung einer attraktiven Ausbildung – auch als Inhouse-Veranstaltungen – für Träger und Verbände
- Teilnahme an Messen und Berufsorientierungsveranstaltungen, um Interessierte unabhängig und neutral für eine Ausbildung in der Altenpflege zu gewinnen

Sprechen Sie uns an. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme. Die Adressen Ihrer regionalen Beraterinnen und Berater finden Sie auf der Rückseite.



Vorbereitung auf die neue Pflegeausbildung

Pflegeeinrichtungen und ambulante Dienste profitieren von der neuen Pflegeausbildung durch zukunftsicher ausgebildete Fachkräfte und eine umfassende Refinanzierung der Ausbildungskosten. Der Aufwand der Umstellung wird minimiert, wenn schon die gegenwärtige Ausbildung gut aufgestellt ist:

- durch eine umfassende Konzeption und konsequente Organisation der Ausbildungsabläufe
- durch eine effizient umgesetzte Ausbildungsplanung
- durch eine abgestimmte und vertrauensvolle Lernortkooperation mit einer ausreichenden Anzahl aktiver Partner
- durch eingeführte Standards zur Sicherung einer hohen Qualität der Ausbildung

Das Beratungsteam Altenpflegeausbildung unterstützt Sie dabei gerne!

altenpflegeausbildung.net





Könnte dieser Satz von Ihnen sein?

„Bevor ich mit dem Umbauen meiner Wohnung beginne, möchte ich mich professionell beraten lassen, damit ich Bescheid weiß und nichts falsch mache.“

Wir beraten Sie gerne!

Denn: Alter ist keine Last, wenn die Wohnung zu Ihnen passt!

Vorsitzender:
Eberhard Fiedler
Silcherstraße 17, 72218 Wildberg
Telefon: 07054/9294716
E-Mail: kreissenorenratcalw@gmail.com

Wohnberater:
Dieter Otto Körner, Architekt
Im Blumenstiel 6, 75378 Bad Liebenzell
Telefon: 07052/8169783
E-Mail: dieter.otto.koerner@gmail.com

Rainer Übele, Bautechniker
Rathausstraße 6, 75399 Unterreichenbach - Kapfenhardt
Telefon: 07235/1773
E-Mail: r-uebele@t-online.de

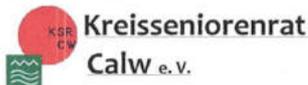
Karl Schrott, Elektromeister
Vogelsang 11, 71131 Jettingen
Telefon: 07452/7334
E-Mail: karl.susanne@t-online.de

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage:
www.ksr-calw.de

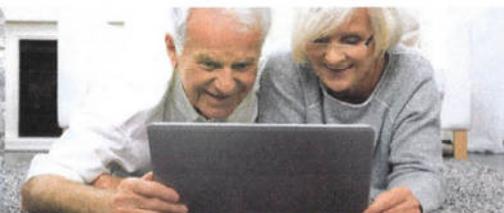
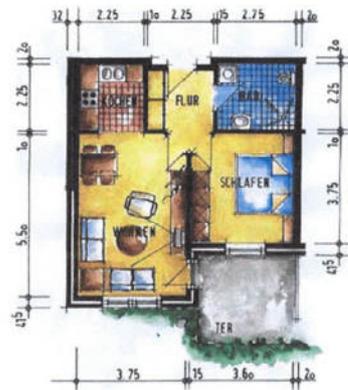
Die Wohnberatung des Kreissenorenrates Calw e.V. wird von der AOK-Gesundheitskasse Nordschwarzwald unterstützt.

Spenden sind sinnvoll, erwünscht und von der Steuer absetzbar:

Sparkasse Pforzheim/ Calw
IBAN: DE04 6665 0085 0005 0740 02
BIC: PZHSDE66XXX



Wohnberatung für Senioren und körperlich Beeinträchtigte



Sie...

- wollen Ihre Selbständigkeit und Mobilität in Ihrer eigenen Wohnung erhalten
- müssen Ihre Wohnverhältnisse einer Behinderung anpassen
- möchten Pflegesituationen erleichtern
- wollen einen Umzug ins Heim so lange wie möglich hinauszögern
- suchen nach einer guten Lösung für ein zukunftsorientiertes Wohnen in allen Lebensphasen
- planen einen Neu- oder Umbau und brauchen noch Ratschläge zur seniorengerechten Gestaltung

Wir...

- informieren Sie neutral und unabhängig über barrierefreies Wohnen
- geben Ihnen Tipps, damit Sie kompetent mit den Fachhandwerkern die geeigneten Umbauten besprechen können
- beraten Sie auch in Fragen der Finanzierung durch Pflegekassen, Krankenkassen, Unfallversicherungen oder Fürsorgestellen
- sind fachlich kompetent, bilden uns in Schulungen weiter und führen untereinander einen regelmäßigen Gedankenaustausch
- sind freiwillig und ehrenamtlich tätig und berechnen Ihnen lediglich eine Auslagen- und Beratungspauschale von 60,00 Euro

Gemeinsam...

- finden wir eine passende Lösung zur Verbesserung Ihrer Wohnsituation
- beraten wir, wo Hindernisse und Gefahrenquellen bestehen und wie sie zu beseitigen sind, z.B. durch rutschfeste Bodenbeläge
- suchen wir nach Erleichterung durch Hilfsmittel, z.B. Haltegriffe im Bad und Toilette, Sitzmöbel und Betten in der richtigen Höhe, Anpassungen im Küchenbereich und Notrufeinrichtungen
- überlegen wir sinnvolle Umbaumaßnahmen, z.B. Türverbreiterungen, Einbau von Rampen, Treppenliften oder bodengleichen Duschen



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Mehr
Generationen
Haus
Wie leben Zukunft vor



Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus

Impressum

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser

Servicetelefon: 030 20179130

Montag–Donnerstag 9.00–18.00 Uhr

Fax: 030 18555-4400

E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Artikelnummer: 1FL52

Stand: April 2018, 1. Auflage

Gestaltung: neues handeln GmbH Berlin

Bildnachweis: Giffey: Bundesregierung/Denzel

Druck: MKL Druck GmbH & Co.KG

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung. Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen u. a. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.115.de

In Ihrer Nähe



Was sind Mehrgenerationenhäuser?

Mehrgenerationenhäuser sind Begegnungsorte für die Menschen vor Ort.



In fast allen Kommunen in Deutschland gibt es ein Mehrgenerationenhaus, insgesamt sind es rund 540. Sie stärken das nachbarschaftliche Miteinander und fördern den Kontakt untereinander. Der Name ist Programm: Menschen jeden Alters und mit verschiedenen kulturellen und religiösen Hintergründen kommen zusammen, tauschen sich aus und werden aktiv. Menschen, die sich sonst im Alltag vielleicht nie begegnet wären, erleben und gestalten hier Gemeinschaft – in Sprachtandems, bei Kochkursen oder in der Nachmittagsbetreuung. Im Zuge der AlphaDekade engagieren sich rund 170 Mehrgenerationenhäuser mit Projekten zur Förderung der Lese-, Schreib- und Rechenkompetenzen von erwachsenen Menschen.

Wer kann mitmachen?

Mehrgenerationenhäuser sind eine Einladung an alle.

Durch die unkomplizierten und für alle offenen Mitmachangebote fühlen sich auch diejenigen willkommen, die neu in der Kommune sind. Berührungängste haben oder sich nicht zugehörig fühlen. Bei einem Kaffee im Offenen Treff oder im Gespräch nach dem Sprachkurs werden schnell neue Kontakte geknüpft.

Mehrgenerationenhäuser bieten Gelegenheiten anzukommen, Fuß zu fassen oder sich neu zu orientieren – sei es in der Nachbarschaft, im Übergang von der Schule in den Beruf, vom Beruf in den Ruhestand oder in einer unvorhergesehenen Lebenssituation.

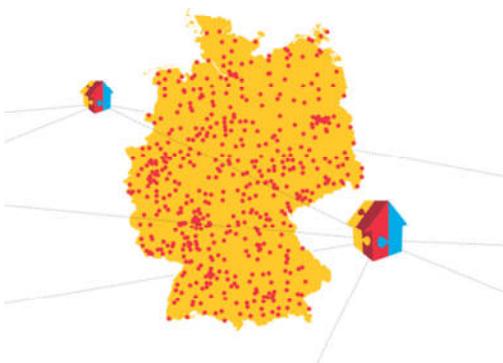
Hier können Menschen von vorhandenen Angeboten profitieren oder eigene Projekte umsetzen. Sie können ihre Talente entdecken, sich aktiv einbringen und weiterentwickeln. Von der Schülerband über Literaturkurse und Kreativnachmittage bis hin zur Fahrradwerkstatt finden sich unzählige Angebote in den Häusern. Sie sind so verschieden wie die Menschen, die sie gestalten.

Was bringen die Häuser den Kommunen?

Der demografische Wandel stellt die Kommunen vor große Herausforderungen.

Unsere Gesellschaft wird älter und bunter. Alle Mehrgenerationenhäuser richten ihre Arbeit flexibel darauf aus, die individuellen Auswirkungen des demografischen Wandels vor Ort bestmöglich zu gestalten. Konkret, kreativ und gemeinsam mit den Menschen.

Mehrgenerationenhäuser wissen, was die Bürgerinnen und Bürger bewegt: Was brauchen sie? Was fehlt vor Ort? Welche Verbesserungen oder Veränderungen wünschen sie sich? Mehrgenerationenhäuser nehmen die Bedürfnisse der Menschen auf und geben Impulse für eine gestaltende Sozialpolitik in der Kommune.



So finden Sie ein Mehrgenerationenhaus in Ihrer Nähe:

- 1 Rufen Sie die Website www.mehrgenerationenhauser.de auf.
- 2 Geben Sie im Suchfeld Ihre Postleitzahl ein.
- 3 Wählen Sie das MGH in Ihrer Nähe aus und informieren Sie sich über Angebote und Öffnungszeiten.

Mehrgenerationenhäuser: Die Erfolgsgeschichte.

Im Jahr 2006 startete die Förderung der Mehrgenerationenhäuser durch das Bundesministerium für Familie mit der Idee, das Konzept der Großfamilie in die moderne Gesellschaft zu übertragen.

Seitdem hat sich einiges verändert, doch die Idee selbst blieb immer lebendig. Heute ist sie gelebte Praxis in rund 540 Gemeinden und Stadtteilen.

Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus



„In Mehrgenerationenhäusern begegnen sich Menschen – egal, woher sie kommen oder wie alt sie sind. Mehrgenerationenhäuser sind dicht dran an der Lebenswirklichkeit im Stadtteil oder in der Gemeinde. Sie wissen, was die Menschen bewegt, und sie kümmern sich darum. Wenn Menschen sich um andere Menschen kümmern, machen wir Deutschland spürbar stärker. Alle zusammen. Danke an alle, die sich in den Mehrgenerationenhäusern engagieren, etwas bewegen, Neues lernen, Rat und Unterstützung geben.“

Dr. Franziska Giffey, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Wir leben Zukunft vor.

Mehrgenerationenhäuser sind zentrale Begegnungsorte für alle Generationen, in denen neue Formen des Miteinanders in der Kommune gestaltet werden können.

Mehrgenerationenhäuser stehen allen offen und laden jeden dazu ein, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Mehrgenerationenhäuser unterstützen die Kommunen, die jeweiligen Herausforderungen des demografischen Wandels zu meistern und dessen Chancen zu nutzen.



PFLEGESTÜTZPUNKT

Den Pflegestützpunkt finden Sie im
LANDRATSAMT CALW
Vogelstraße 42-46, 75365 Calw
Wir beraten Sie gerne bei Fragen zu den Themen
Pflege und Versorgung entweder im Pflegestützpunkt
oder bei Ihnen zu Hause. Wir bitten um vorherige
telefonische Terminvereinbarung.

Tel. 07051/160-329

www.pflegestuetzpunkt-landkreis-calw.de

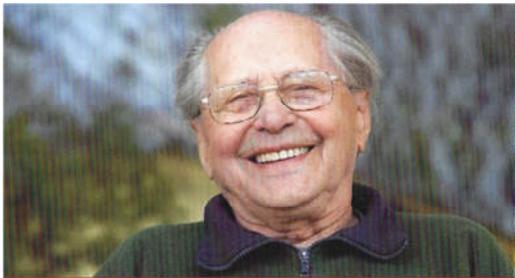


KONTAKTZEITEN

Montag	9 bis 12 Uhr	Donnerstag	9 bis 12 Uhr
Dienstag	9 bis 12 Uhr		14 bis 18:30 Uhr
	14 bis 16 Uhr	Freitag	9 bis 12 Uhr
Mittwoch	9 bis 12 Uhr		



BERATUNG & VERMITTLUNG
Informationen rund um das Thema Pflege



UNSER ANGEBOT

In den Pflegestützpunkten erhalten Pflegebedürftige und von Pflegebedürftigkeit bedrohte Personen sowie ihre Angehörigen **kostenfrei Informationen** rund um das Thema Pflege.

Der Pflegestützpunkt ist eine **neutrale Beratungsstelle**. Er bietet neben Informationen zu gesetzlichen und kommunalen Leistungen auch Auskünfte über regionale Betreuungsangebote und Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen.

Bei Bedarf **unterstützt** der Pflegestützpunkt vor Ort die Organisation der Pflege und **vermittelt** die entsprechenden ambulanten Hilfs- und Betreuungsdienste.

Zudem ist der Pflegestützpunkt **Ansprechpartner** für Selbsthilfegruppen und ehrenamtlich Tätige. Mit zum Aufgabengebiet des Pflegestützpunktes gehören auch die **Vernetzung** dieser Angebote und die **Unterstützung** bei der Weiterentwicklung.

PFLEGESTÜTZPUNKT

Ziel des Pflegestützpunktes Landkreis Calw ist es, hilfebedürftigen und pflegebedürftigen Menschen zu ermöglichen

- unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und Vorstellungen
- solange wie möglich
- in Würde
- in der gewohnten Umgebung bleiben zu können.

Bei Bedarf wird auch in eine passende Senioreneinrichtung vermittelt.

TRÄGERSCHAFT

Die Trägerschaft des Pflegestützpunktes teilen sich der Landkreis Calw sowie die Krankenkassen und Pflegekassen zu je einem Drittel.

**AOK · BarmerGEK · BKK · DAK · HEK · hkk · IKK classic
KKH Allianz · Knappschaft · Landkreis Calw · SVLFG · TK**



INFORMATION



PARTNERZUSAMMENARBEIT

- Pflege- und Krankenkassen
- Gemeinde-, Stadt- und Landkreisverwaltung
- Kreissenorenrat sowie Seniorenräte der Städte und Gemeinden
- Wohnberatung des Kreissenorenrates
- Sozialdienste der Krankenhäuser
- ambulante Pflegedienste und Nachbarschaftshilfen
- ambulante, teilstationäre und stationäre Pflegeeinrichtungen im Landkreis
- Hospizgruppen
- Anbieter von betreuten Gruppen für Demenzerkrankte
- Betreuungsbehörde und Betreuungsverein
- Ärzte und Therapeuten
- Selbsthilfegruppen
- Beratungs- und Anlaufstellen für Menschen mit Behinderungen
- Patientenfürsprecher
- SAPV-Teams

IHRE ANSPRECHPARTNER



Michaela Rentschler

Dipl. Sozialpädagogin (BA)
Pflegeberaterin
Casemanagerin (DGCC)

Michaela.Rentschler@kreis-calw.de
Tel. 07051/160-329



Tera Lüscher

Pflegedienstleitung
Pflegeberaterin i.A.

Tera.Luescher@kreis-calw.de
Tel.: 07051/160-329



Barbara Schittenhelm

Dipl. Sozialpädagogin (BA)
Pflegeberaterin i.A.

Barbara.Schittenhelm@kreis-calw.de
Tel.: 07051/160-329

VERNETZUNG



Orts- und Stadt seniorenräte im Kreis Calw: (Stand Herbst 2018)

Stadt seniorenrat Altensteig
Vorsitzender: Christian Heieck
Tel.: 07453 / 1677

Orts seniorenrat Althengstett
Vorsitzender: Ernst Hempel
Tel.: 07051 / 77461

Stadt seniorenrat Bad Herrenalb
Vorsitzende: Dr. Margarete Zeller
Tel.: 07083 / 51348

Stadt seniorenrat Bad Liebenzell
Vorsitzender: Gernot Wendlandt
Tel.: 07052 / 4120

Stadt seniorenrat Calw
Vorsitzende: Christine Kaschützke
Tel.: 07051 / 50650

Orts seniorenrat Ebhausen
Vorsitzender: Gerhard Anten
Tel.: 07458 / 98285

Stadt seniorenrat Haiterbach
Vorsitzende: Rosemarie Palmer
Tel.: 07456 / 491

Stadt seniorenrat Nagold
Vorsitzender: Eberhard Schwarz
Tel.: 07452 / 5789

Stadt seniorenrat Wildberg
2. Vorsitzender: Wolfgang Widmaier
Tel.: 07054 / 7597

Seniorenrat Oberes Enzthal
Vorsitzender: Dieter Hoffmann
Tel.: 07085 / 9207070

Wir bedanken uns für die Unterstützung unserer Arbeit bei

LANDKREIS CALW 

 Sparkasse Pforzheim Calw

anderen Sponsoren,
vielen bürgerschaftlich Engagierten
und Fördermitgliedern.

Konto des KSR Calw e.V.

Sparkasse Pforzheim Calw
IBAN: DE04 6665 0085 0005 0740 02
Spenden sind steuerlich absetzbar.

Kontakt

Geschäftsstelle Kreissenorenrat Calw
Silcherstraße 17
72218 Wildberg
E-Mail: kreissenorenratcalw@gmail.com

Vorsitzender:
Eberhard Fiedler
Tel.: 07054 / 9294716

Stellvertretende Vorsitzende:
Dr. Dieter Möhle
Tel.: 07452 / 818523
Günther Wallburg
Tel.: 07052 / 3525

Infos im Internet unter
www.ksr-calw.de



Seniorenräte im Kreis Calw

Wer wir sind . . .
Was wir tun . . .

Vernetzt im Landkreis Calw



 Kreissenorenrat Calw e.V.

Der Kreissenorenrat Calw e. V.

wie auch die örtlichen Seniorenräte verstehen sich als Interessenvertreter aller älteren Menschen und deren Angehörigen im Landkreis Calw.

Die Seniorenräte sind unabhängig, parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Wer wir sind

Was wir wollen

Wir wollen, dass die Rahmenbedingungen für ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben im Alter geschaffen und ausgebaut werden und dass in unserer Gesellschaft eine neue Kultur des Alterns und Alters bewusst, akzeptiert und gelebt wird.

Die Seniorenräte sind unabhängig, parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Wir vernetzen im Kreis Calw die Orts- und Stadt seniorenräte, soziale und kirchliche Einrichtungen sowie Landratsamt und Landesseniorenrat bezüglich der Belange und Bedürfnisse der älteren Mitbürger und bieten diesen unsere Beratung an.

Unsere Aufgaben und Ziele

Schwerpunkte unserer Aktivitäten

Unser bürgerschaftliches Engagement soll „ambulant vor stationär“ unterstützen. Themen hierbei sind z.B. Wohnen im Alter, niedrigschwellige Betreuungs- und Seniorendienste sowie bürgerschaftliche Netzwerke.

Fachbeiräte, die den Kreissenorenrat nach außen vertreten, übernehmen eine beratende und intern koordinierende Funktion.

Themen sind z. B.:

► Wohnberatung

Hier beraten die Fachbeiräte im Hinblick auf eine sinnvolle Anpassung der Wohnung an die Bedürfnisse älterer, alter und körperbehinderter Menschen.

Sie bieten auch spezielle Beratungen an für Umbaumaßnahmen, bezogen auf bestimmte Behinderungen, und sie beraten über Fördermöglichkeiten und Zuschüsse.



► Wohnformen im Alter

► **Seniorenfreundlicher Service** im Einzelhandel, bei Dienstleistern und in Handwerksbetrieben



Hier bemühen wir uns, Geschäfte und Betriebe dafür zu gewinnen, bestimmte Kriterien zu erfüllen, die ein selbstständiges Einkaufen und Leben im Alter erleichtern. Geschäfte, welche die Kriterien erfüllen, werden zertifiziert.

► Alterssimulationsanzüge

sollen bei der Schulung von Personen mit Kundenkontakt zu einem besseren Verständnis für Menschen mit Einschränkungen führen.

► Bus und Bahn, Pflege, Palliativ Care, Hospiz

► Zeitschrift „Alter aktiv“

Dieses Organ des Kreissenorenrats und aller örtlichen Seniorenräte erscheint als vierteljährliche Beilage der Tagespresse.

► Sozialpreis und Kreissenorentag

Seit 1996 werden in zweijährigem Rhythmus Personen oder Gruppen, die sich engagiert für die älteren Menschen einsetzen, mit einem Sozialpreis ausgezeichnet. In jährlichem Wechsel mit der Sozialpreisvergabe findet der Kreissenorentag statt.



Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus schriftlich festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten.

Eine Patientenverfügung

- sollten Sie nach ausführlicher Information und Beratung durch Ihren Hausarzt erstellen.
- sollten Sie schriftlich verfassen, regelmäßig neu datieren und unterschreiben.
- können Sie unabhängig von einer Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung erstellen.



Wir beraten Sie:

■ **Eva Lenz**
Telefon 07051 160-164
Eva.Lenz@kreis-calw.de

■ **Michaela Ohmes**
Telefon 07051 160-211
Michaela.Ohmes@kreis-calw.de

■ **Gabriele Otte**
Telefon 07051 160-217
Gabriele.Otte@kreis-calw.de

Kathrin Ronge
Telefon 07051 160-179
kathrin.ronge@kreis-calw.de

LANDRATSAMT CALW | Vogteistraße 42-46 | 75365 Calw
Telefon 07051 160-0 | Fax 07051 795-388

www.kreis-calw.de



WER HANDELT FÜR MICH, WENN ICH ES NICHT MEHR KANN?

Die Betreuungsbehörde des Landkreises Calw informiert



WER HANDELT FÜR MICH, WENN ICH ES NICHT MEHR KANN?



Sorgen Sie vor!

Ein Unfall oder eine Krankheit können dazu führen, dass Sie in Ihrer Handlungsfähigkeit ganz oder teilweise eingeschränkt sind.

Entgegen der weit verbreiteten Annahme sind Ehepartner und Verwandte nicht automatisch berechtigt, Ihre Angelegenheiten stellvertretend für Sie zu regeln.

Sie können jedoch schon heute vorsorglich bestimmen, wer Sie später in Ihrem Sinne vertreten soll.

Liegen keine Verfügungen vor, muss das Betreuungsgericht im Wege eines Gerichtsverfahrens einen gesetzlichen Betreuer bestellen.

Bestimmen Sie selbst durch:

- **Vorsorgevollmacht**
- **Betreuungsverfügung**
- **Patientenverfügung**



Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht geben Sie einer oder mehreren Personen Ihres Vertrauens die Möglichkeit, Sie bei Bedarf im gewünschten Umfang rechtsverbindlich zu vertreten.

Eine Vollmacht

- sollten Sie erst nach ausführlicher Information und Beratung erteilen.
- können Sie notariell beurkunden oder Ihre Unterschrift bei der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen.
- schließt in der Regel die Bestellung eines gesetzlichen Betreuers durch das Betreuungsgericht aus.



Betreuungsverfügung

Sollten Sie keine Vollmacht erteilen können oder wollen, haben Sie die Möglichkeit, durch eine Betreuungsverfügung Einfluss auf eine eventuell notwendig werdende gesetzliche Betreuung zu nehmen.

Eine Betreuungsverfügung

- enthält Bestimmungen, wer Ihr Betreuer werden soll und was dieser zu beachten hat.
- ist für das Betreuungsgericht in der Regel bindend.
- sollte schriftlich abgefasst sein und kann auch beglaubigt werden.





Der Betreuungs- verein

- ⇒ Übernahme von gesetzlichen Betreuungen durch die Fachkräfte des Betreuungsvereins.
- ⇒ Gewinnung, Vermittlung und Einarbeitung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern
- ⇒ Beratung, Fortbildung und Begleitung von ehrenamtlichen gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern
- ⇒ Beratung von Vorsorgebevollmächtigten
- ⇒ Informationsgespräche und Öffentlichkeitsarbeit zu Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen
- ⇒ Die Beratung und Begleitung rund um die Betreuung ist kostenfrei. Die Vertraulichkeit ist selbstverständlich gewährleistet.

Der Betreuungsverein der Diakonie im Landkreis Calw e.V. wird unterstützt von:



Ansprech- partner

Martina Dotzauer
Dipl.-Sozialpädagogin (BA)
☎ 07452 / 869072-12
☎ 07452 / 869072-20
e-✉ m.dotzauer@kreisdiakonie-calw.de

Birgit Auer
Sozialwirtin (B.A.)
☎ 07051 / 92487-222
☎ 07051 / 92487-226
e-✉ b.auer@kreisdiakonie-calw.de

Vorsitz

Dekan Ralf Albrecht, Nagold,
☎ 07452 / 2423
e-✉ Dekanatamt.Nagold@elkw.de

Geschäfts- stelle

**Evang. Diakonieverband
Landkreis Calw**
Hohe Str. 8, 72202 Nagold
☎ 07452 / 841029
☎ 07452 / 841044
e-✉ post@kreisdiakonie-calw.de

Bank- verbindung

**Betreuungsverein der Diakonie im
Landkreis Calw**
Sparkasse PF-CW
IBAN: DE48 6665 0085 0004 8403 13
BIC: PZHSDE66XXX

www.kreisdiakonie-calw.de

Stand März 2015



Betreuungsverein der Diakonie im Landkreis Calw e.V.

Gesetzliche Betreuung – gut begleitet

Evangelischer
Diakonieverband
im Landkreis Calw

Geschäftsstelle:
Hohe Str. 8
72202 Nagold

Gesetzliche Betreuung

Bei der gesetzlichen Betreuung handelt es sich um die gesetzliche Vertretung von erwachsenen Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung oder Erkrankung ihre Angelegenheiten vorübergehend oder dauerhaft nicht erledigen können.

Dies sind Personen, die durch eine psychische Erkrankung, durch körperliche, geistige oder seelische Behinderung oder Altersdemenz Unterstützung benötigen.

Helden des Alltags gesucht



Ihre Lebenserfahrung reicht für Zwei

gesetzlicher Betreuer

Engagierte Menschen, die bereit sind sich auf Andere einzulassen und verantwortlich für diese zu handeln. Ihre persönliche Lebenserfahrung ist Ihr Kapital, um einen Menschen zu unterstützen. Wenn weder Angehörige noch ehrenamtliche Personen zur Verfügung stehen, kann die gesetzliche Betreuung von beruflichen Fachkräften übernommen werden.

Ehrenamtliche Betreuer

Wir suchen Menschen, die bereit sind sich für Andere einzusetzen. Sie wahren die Interessen von zu betreuenden Personen, die bspw. ihre Wohnungsangelegenheiten, Umgang mit Behörden, Mitwirkung bei Entscheidungen von medizinischer Versorgung usw. aufgrund ihrer Erkrankung nicht selbst entscheiden können. Dazu haben Sie regelmäßigen Kontakt zu den Betreuten – Betreuung ist Vertrauenssache. Schon mit wenig Zeit können Sie eine Betreuung führen – wir begleiten Sie dabei! Versicherungsschutz und Auslagenersatz sind gesetzlich geregelt.

Alle Beratungen werden von fachlich qualifizierten Mitarbeitenden durchgeführt.

Alle Mitarbeitenden unterliegen der Schweigepflicht.

Beratungsgespräche sind kostenfrei. .

Berechtigungsausweise

Der Fahrdienst für Schwerstbehinderte kann nur gegen Vorlage eines „Berechtigungsausweises“ in Anspruch genommen werden.

Anträge hierfür, sowie Auskünfte zum Fahrdienst erhalten Sie beim

Landratsamt Calw
Abteilung Soziale Hilfen
Vogteistraße 42-46
75365 Calw

Tel. 07051/160 255

Nachweis für die außergewöhnliche Gehbehinderung ist der Schwerbehindertenausweis mit dem Aufdruck „aG“.

Anmeldungen

Der Fahrdienst kann von Montag bis Freitag sowie an den Wochenenden in Anspruch genommen werden. Die Fahrten sollten möglichst zwei Tage vorher, telefonisch bei den Anbietern angemeldet werden.

Anbieter des Fahrdienstes

Der Fahrdienst wird durch die nachfolgend aufgeführten Verbände und Unternehmen durchgeführt:

Arbeiter-Samariter-Bund
Kreisverband Calw
Gernsbacher Str. 39
76332 Bad Herrenalb
Tel. 07083/92350

Deutsches Rotes Kreuz
Rudolf-Diesel-Str. 15
75365 Calw
Tel. 07051/7009-26

Taxi Gutekunst
Haiterbacherstr. 38
72202 Nagold
Tel. 07452/25 09

Firma Taxi Altan
Poststr. 14
72213 Altensteig
Tel.: 07453/7220

Lebenshilfe
Oberes Nagoldtal e.V.
Steinbeisstr. 18
72202 Nagold
Tel.: 07452/2884

Fahrdienst

für

Schwerstbehinderte

im

Landkreis Calw



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

es ist Aufgabe von Politik und Gesellschaft, Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, um diesen eine selbstbestimmte und umfassende Teilhabe am Alltagsleben zu ermöglichen.

Der Landkreis Calw hat sich zum Ziel gesetzt, behinderte Menschen dabei zu unterstützen, ihre Selbständigkeit wiederzuerlangen bzw. zu bewahren.

Ein Baustein unseres umfangreichen Konzeptes ist der Fahrdienst für Schwerstbehinderte Menschen, den der Landkreis Calw bereits seit 24 Jahren als kostenlosen Service anbietet.

Mein Dank gilt dem Arbeiter-Samariter-Bund, dem Deutschen Roten Kreuz, der Lebenshilfe Oberes Nagoldtal, sowie den Firmen Taxi Gutekunst und Taxi Altan für die Durchführung des Fahrdienstes.

Calw, im Februar 2012

Helmut Riegger

Helmut Riegger
Landrat



Berechtigter Personenkreis

Berechtigt sind außergewöhnlich gehbehinderte Kreiseinwohner, die wegen der Schwere oder Art ihrer Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können, nicht in Heimen leben und nicht Halter/in eines PKW sind.

Eine notwendige Begleitperson ist im Rahmen des Platzangebotes berechtigt, unentgeltlich mitzufahren.

Zahl, Reichweite und Kosten der Fahrten

- Die Benutzung des Fahrdienstes ist auf einen Radius von 30 Fahrkilometern vom tatsächlichen Aufenthalt des Behinderten im Landkreis Calw beschränkt. Darüber hinaus sind Fahrten im gesamten Kreisgebiet zulässig. Jedem Berechtigten steht dabei ein Kontingent von 300 km je Kalendervierteljahr zur Verfügung. Die Übertragung nicht in Anspruch genommener Fahrten auf folgende Kalendervierteljahre ist nicht zulässig.
- Bei der Berechnung des Kilometerkontingents werden die Fahrstrecken, die zwischen dem Standort des Einsatzfahrzeuges und dem Wohnsitz des Teilnehmers am Behindertenfahrdienst entstehen (sogenannte „Leerkilometer“) auf das Kilometerkontingent des Berechtigten angerechnet.
- Die Fahrten werden unentgeltlich durchgeführt; die Kosten trägt der Landkreis.
- Die Kosten der über die Kilometerbegrenzung hinausgehenden Fahrten trägt der Fahrgast selbst.

Zweck der Fahrten

Der Fahrdienst soll die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen.

Der Fahrdienst wird deshalb angeboten für

- Besorgungen des täglichen Lebens, z.B. Besuch von Behörden, Sparkassen und Banken, Einkaufsstätten;
- Fahrten zur Freizeitgestaltung, z.B. Besuch von Vereinen, Clubs, Sport- oder sonstigen Veranstaltungen, Freizeiteinrichtungen;
- Fahrten zur Teilnahme an kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen, z.B. Besuch von Kinos, Theatern, Museen;
- allgemeine Besuchsfahrten, z.B. Besuch von Verwandten und Bekannten;
- Fahrten zur Teilnahme an Sitzungen kommunaler Gremien.

Für Fahrten, die nicht dem genannten Zweck dienen, kann der Fahrdienst grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden; hierzu gehören insbesondere

- Fahrten zur Ausbildungs-, Umschulungs- oder Arbeitsstätte,
- Fahrten, für die andere Kostenträger (z.B. Kranken- oder Rentenversicherung) zuständig sind, z.B. Krankentransporte, Fahrten zum regelmäßigen Besuch therapeutischer Einrichtungen.

Beitrittserklärung - Ehrenamtlicher Fahrdienst
 Ich möchte mich als Fahrer(in) ehrenamtlich für das Bürger-Rufauto engagieren und beitragsfrei dem Verein „Bürger-Rufauto Bad Liebenzell e.V.“ beitreten.

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

Telefon/Handy _____

E-Mail _____

Datum / Unterschrift _____



Fahrpreise

- Entgelt pro Einzelfahrt und Person:
 - Stadtgebiet von Bad Liebenzell: 1,00 €
 - In die Nachbargemeinden: 3,00 €

Diese Entgelte gelten auch für Besitzer einer Gäste-, KONUS- oder VGC-Verbundkarte oder eines Behinderten-Ausweises.

- Bezahlung:
Mit Münzen und Scheinen bis 10 €

Ausschluss der Gewährleistung

- Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.
- Bei Ausfall einer Fahrt besteht kein Gewährleistungsanspruch.
- Regress-Ansprüche gegen die ehrenamtlichen Fahrer sind ausgeschlossen.

Falls auch Sie das ehrenamtliche Verkehrsangebot durch eine Fördermitgliedschaft unterstützen und sichern wollen oder Interesse haben, das Bürger-Rufauto zu fahren, würden wir uns freuen, von Ihnen zu hören.

Freunde des Bürger-Rufautos Baden Liebenzell e.V.

c/o Klaus Bounin - Sonnenrain 4 - 75378 Bad Liebenzell
 Telefon: (07052) 920890

E-Mail: info@freunde-bra-bl.de
 Internet: www.freunde-bra-bl.de

Bankverbindung: Sparkasse Pforzheim Calw
 IBAN: DE28 6665 0085 0008 9532 79

**Bürger-Rufauto
 Bad Liebenzell**



**Telefon
 07052 408-333**



Das Bürger-Rufauto

Die Stadt Bad Liebenzell hat mit ehrenamtlicher Unterstützung der Bürgerschaft für ihre Einwohner und Gäste ein Bürger-Rufauto eingerichtet und das öffentliche Verkehrsangebot um lokale Zubringer- und Abholdienste sowie Fahrten in die Nachbargemeinden erweitert.

Der Betrieb des Bürger-Rufautos erfolgt im Auftrag der Stadt durch den Verein „Freunde des Bürger-Rufautos Bad Liebenzell e.V.“.

Wann fährt das Bürger-Rufauto?

An Werktagen

- montags bis freitags: 08:00 Uhr – 13:15* Uhr
 14:30 Uhr – 21:00* Uhr
- samstags: 08:00 Uhr – 15:00* Uhr

*** Beginn der letztmöglichen Fahrt**

Wo fährt das Bürger-Rufauto?

- In der Kernstadt und in allen Teilorten von Bad Liebenzell
- In die Nachbargemeinden Althengstett, Calw, Neuhausen, Oberreichenbach, Schömberg, Simmozheim, Unterreichenbach und Weil der Stadt.

Wen fährt das Bürger-Rufauto?

- Alle Bürgerinnen/Bürger und Gäste von Bad Liebenzell
- Kinder unter 6 Jahren nur in Begleitung Erwachsener

Ein Kindersitz (kein Babysitz!) steht zur Verfügung.

Wo und wann kann man seinen Fahrtwunsch an- oder abmelden?

- Bei der Bürger-Rufauto-Zentrale
 Telefon: (07052) 408-333
- An Werktagen montags bis freitags:
 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
- Anmeldungen müssen spätestens einen Tag vor der Fahrt erfolgen.
- Stornierungen sind der Zentrale möglichst frühzeitig mitzuteilen.
- Bei kurzfristigen Verhinderungen am Fahrttag ist der Fahrdienst unter Tel.: 0151 214 75 368 direkt zu verständigen.
- Nicht abgesagte Fahrten sind gebührenpflichtig und müssen bei der nächsten Fahrt bezahlt werden.

Wann wird der Fahrtwunsch abgelehnt ?

- Der Fahrtwunsch wird nicht erfüllt, wenn zeitnah (+/- 30 Minuten) eine zumutbare Bus- oder Bahn-Verbindung besteht.
- Ausnahme: Fahrgäste mit Behinderungen
- Fahrten in die Nachbargemeinden erfolgen nur
 - für Besuche ärztlicher, therapeutischer und sozialer Einrichtungen
 - für Dienstleistungen und Besorgungen, die in Bad Liebenzell nicht erhältlich sind oder nicht erledigt werden können.

L 343

Beitrittserklärung - Fördermitgliedschaft

Ich/Wir möchte(n) das Projekt Bürger-Rufauto unterstützen und dem Verein „Freunde des Bürger-Rufautos Bad Liebenzell e.V.“ als Fördermitglied beitreten.

Name, Vorname oder Firma/Organisation _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

E-Mail _____

Ich bin/Wir sind bereit, für meine/unsere Mitgliedschaft einen jährlichen Beitrag in Höhe von

..... Euro
 (Mindestbeitrag 10 €) zu zahlen.

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Kreditinstitut _____

IBAN _____

Ich/Wir ermächtige(n) den Verein „Freunde des Bürger-Rufautos Bad Liebenzell e.V.“, Zahlungen von meinem/unsere(m) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unsere(m) Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein/unsere(m) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unsere(m) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Datum/Unterschrift _____

1. Voraussetzungen

Die **Stadtbus 60+ Card** können alle Fahrgäste, die älter als 60 Jahre sind, beantragen. Mit dem Antrag für ein Abo ermächtigt der Kunde die Firma VBN Verkehrsbetriebe Nagoldtal GmbH den vollen Betrag für die Fahrkarte vor Beginn (Aushändigung der Fahrkarte) von seinem Girokonto einzuziehen.

2. Beginn

Das Abo kann zu einem beliebigen Datum begonnen werden. Der Bestellschein muss 14 Tage vor diesem Datum mit erteiltem SEPA Lastschriftmandat vorliegen.

3. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt mit der Zusendung bzw. Ausgabe der **Stadtbus 60+ Card** zustande. Es wird eine Jahreskarte bzw. Halbjahreskarte ausgegeben. Der Kunde prüft die Fahrkarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Beanstandungen sind unmittelbar mitzuteilen. Die **Stadtbus 60+ Card** berechtigt den Inhaber zur unbegrenzten Nutzung der im Stadtgebiet Wildberg verkehrenden Linienbusse für 1 Jahr bzw. ein halbes Jahr.

4. Dauer

Der Vertrag gilt zunächst 12 bzw. 6 Monate. Wenn der Vertrag nicht spätestens 6 Wochen vor Ablauf gekündigt wird, verlängert er sich automatisch um 12 bzw. 6 weitere Monate.

5. Änderungen

Soll der Fahrpreis von einem anderen Konto abgebucht werden, ist ein neues SEPA Lastschriftmandat einzureichen.

6. Kündigung

Der Vertrag kann bis spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Jahreskarte bzw. Halbjahreskarte schriftlich bei VBN Verkehrsbetriebe Nagoldtal GmbH gekündigt werden. Eine anteilige Rückerstattung für nicht in Anspruch genommene Monate ist aufgrund des günstigen Preises nicht möglich.

7. Verlust

Bei Verlust der **Stadtbus 60+ Card** ist kein Ersatz möglich.

8. Fristgemäße Abbuchung

Ist die Abbuchung nicht möglich, kommt kein Vertrag zustande und es wird keine Karte ausgehändigt. Kosten, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder wegen nicht angenommener Lastschriften oder falscher Angaben auf dem Bestellformular entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

9. Tarifänderungen

Bei Tarifänderungen wird der jährliche Abbuchungsbetrag erst für die neue Karte fällig. Ferner gelten jedoch die aktuellen Tarifbestimmungen.



VBN Verkehrsbetriebe Nagoldtal GmbH

Robert-Bosch-Str. 15

75365 Calw

Tel: 07051-16 26 20

Fax: 07051-16 26 76

e-mail: info@vbn-bvn.de

Web: www.vbn-bvn.de

Mit freundlicher Unterstützung
der Stadt Wildberg

Marktstr. 2

72218 Wildberg

Tel: 07054-201 0

Fax: 07054-201 115

e-mail: info@wildberg.de

Web: www.wildberg.de



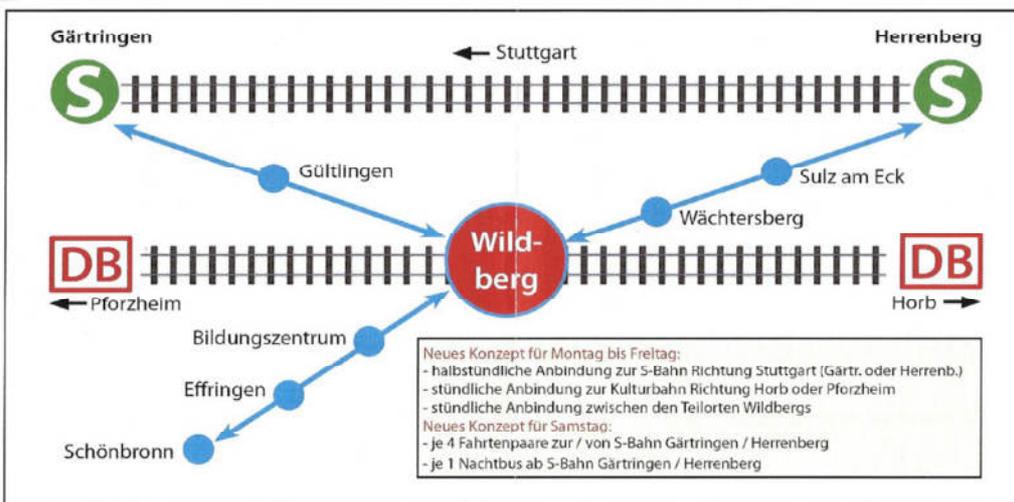
Im Stundentakt
in ganz Wildberg
mobil unterwegs!



VBN

Neues Fahrplan-Konzept

Nachtbus



Nachtbus in den Nächten von Samstag auf Sonntag oder vor Feiertagen

Gehen Sie am Wochenende abends gerne aus? Möchten Sie hierbei das interessante und abwechslungsreiche Angebot der Stadt Stuttgart nutzen? Ob Oper, Kino, Disco oder Großveranstaltungen wie der Cannstatter Wasen oder Konzerte: Lassen Sie Ihr Auto stehen! Unsere Busse bringen Sie punktgenau zur S-Bahn nach Gärtringen oder Herrenberg, von wo aus Sie schnell und unkompliziert in die Landeshauptstadt Stuttgart kommen. Sie zahlen keine teuren Parkplatzgebühren und dürfen sich auch mal ein Gläschen Wein genehmigen. Und das Beste daran: unser Nachtbus bringt Sie sicher wieder nach Hause zurück!

- Abfahrt um 0:45 Uhr von der S-Bahn Gärtringen nach Wildberg.
- Abfahrt 1:49 Uhr von der S-Bahn Herrenberg nach Wildberg.

Neues Konzept für Montag – Freitag

- Abfahrten ab Wildberg Richtung Gärtringen von 5:18 – 19:18 Uhr stündlich.
- Abfahrt der S-Bahn Richtung Stuttgart zur Minute 52.
- Rückfahrten von Gärtringen nach Wildberg zwischen 5:45 – 19:45 Uhr stündlich.
- Ankünfte der S-Bahn in Gärtringen zur Minute 37.
- Abfahrten ab Wildberg Richtung Herrenberg von 5:46 – 18:46 Uhr stündlich.
- Abfahrt der S-Bahn Richtung Stuttgart zur Minute 17.
- Rückfahrten von Herrenberg nach Wildberg zwischen 5:19 – 18:19 Uhr stündlich.
- Ankünfte der S-Bahn in Herrenberg zur Minute 13.

Neues Konzept für Samstag

- Abfahrten ab Wildberg Richtung Gärtringen um 7:18 / 10:18 / 13:18 / 16:18 Uhr. Abfahrt der S-Bahn Richtung Stuttgart zur Minute 52.
- Rückfahrten von Gärtringen nach Wildberg um 7:45 / 10:45 Uhr / 13:45 Uhr / 16:45 Uhr. Ankünfte der S-Bahn in Gärtringen zur Minute 37.
- Abfahrten ab Wildberg Richtung Herrenberg von 8:46 / 11:46 / 14:46 / 17:46 Uhr. Abfahrt der S-Bahn Richtung Stuttgart zur Minute 17.
- Rückfahrten von Herrenberg nach Wildberg um 9:19 / 12:19 Uhr / 15:19 Uhr / 18:19 Uhr. Ankünfte der S-Bahn in Herrenberg zur Minute 13

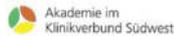
Koordination & Kontakt bei Interesse und für Rückfragen:

Dr. Dieter Möhle
Stadtseniorenrat Nagold
Tel.: 07452/818523
bestegegenesung-nagold@gmx.de

Spendenkonto:

Sparkasse Pforzheim Calw
IBAN DE88 6665 0085 0004 3042 50

Kooperationspartner:



Beste Genesung zu Hause versteht sich als Ergänzung zum bestehenden Versorgungsnetz in Nagold – als neutrales „Zeitgeschenk“ und nicht als Dienstleistung. Ist mehr Unterstützung erforderlich oder sind pflegerische Leistungen notwendig, sind selbstverständlich Pflegedienst oder Nachbarschaftshilfe gefragt.

Das Projekt wird finanziert aus Spenden, vom Kreis Calw, der Stadt Nagold und aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung nach § 45d SGB XI.



Stadtseniorenrat
Nagold e. V.

Beste Genesung zu Hause



© Rainer Sturm/pixnio

Eine Brücke von der Klinik in den Alltag

Patientenbegleitung für alleinlebende Menschen durch ehrenamtliche Helfer nach dem Klinikaufenthalt in Nagold

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die steigende Lebenserwartung haben vor allem ältere Menschen einen komplexen Versorgungsbedarf. Das kann nach einem Krankenhausaufenthalt zu größeren Problemen führen, vor allem dann, wenn Patienten nach einer stationären Behandlung zu Hause nicht auf ein soziales Netzwerk zurückgreifen können.

Zu einer ganzheitlichen Versorgung gehört neben der medizinischen Behandlung und professionellen Hilfen auch eine soziale Betreuung und kleine Hilfen im Alltag.

Das Projekt „Beste Genesung zu Hause“ soll aus den Kliniken Nagold entlassenen, allein lebenden Patientinnen und Patienten jeden Alters dabei helfen, wieder gut auf eigenen Füßen zu stehen. Ehrenamtliche Begleiterinnen und Begleiter sollen dabei die Rolle einnehmen, die sonst Angehörige übernehmen, wenn sie zur Verfügung stehen. Sie sollen erste praktische Hilfestellungen anbieten. So können sie z.B. dafür sorgen, dass am Entlasstag die Wohnung beheizt und der Kühlschrank gefüllt wird oder dass die nötigen Medikamente im Haus sind. Sie können zu Nachsorgeterminen begleiten oder dabei helfen, dass der Koffer für die sich anschließende Reha gepackt ist. Sie können bei ihren Besuchen mit an ausreichende Flüssigkeitszufuhr und die Medikamenteneinnahme denken.

Neben solchen alltagspraktischen Hilfestellungen ist es auch Ziel des Projekts, dass frische Gedanken ins Haus kommen, die die Genesung fördern. So können Gespräche geführt werden, in welchen die Sorgen und Unsicherheiten der Betroffenen ernst genommen werden.

Das Angebot der ehrenamtlichen Begleiter/-innen wird kostenlos sein und sich auf bis zu vier Wochen begrenzen.

Ihr Stadtseniorenrat Nagold

Wir suchen Menschen

- die Zeit und Geduld mitbringen und zuhören können.
- die fühlen „wo der Schuh drückt“.
- die Ortskenntnisse haben, um weiter vermitteln zu können.
- die ökumenische Offenheit und Toleranz mitbringen.
- die Verschwiegenheit über persönliche Verhältnisse wahren.



Wir bieten allen ehrenamtlichen Helfer/-innen

- vorab mittels einer Schulung in mehreren Einheiten das nötige Rüstzeug und Hintergrundwissen für ihre Aufgabe.
- regelmäßige Fortbildungen.
- Supervision bei Bedarf.
- eine enge Zusammenarbeit mit dem Entlassmanagement der Kliniken Nagold, das die Einsätze je nach Bedarf koordiniert.
- eine solidarische Gemeinschaft von Begleiter/-innen, die einer sinnhaften Tätigkeit nachgehen und erfüllende Begegnungen mit dankbaren Menschen erfahren.



Fred Frank

Ebersteinstraße 7
76437 Rastatt

Tel. 07222 9848488
Fax. 03212 1067574

Information des Patientenfürsprechers für den Landkreis Calw

Ansprechpartner für
psychisch kranke Menschen und

Information des Patientenfürsprechers für den Landkreis Calw

Liebe Patientin, lieber Patient oder Angehörige/r,

seit 01.07.2015 bin ich zum Patientenfürsprecher
des Landkreises Calw bestellt.

Als Patientenfürsprecher für psychisch kranke
Menschen und deren Angehörige arbeite ich
ehrenamtlich (also kostenlos!), unabhängig,
neutral, bin an keinerlei Weisungen gebunden
und unterliege der Schweigepflicht.

Ich bin für Sie da, um Ihnen beizustehen, Sie zu
informieren oder Ihnen zu helfen, zum Beispiel:

- wenn Sie persönliche Probleme nicht
allein lösen können
- wenn Ihre Rechte und Bedürfnisse
nicht erfüllt werden
- wenn Sie mit der Behandlung und
Betreuung unzufrieden sind
- wenn Sie Schwierigkeiten mit
Ihrem Arbeitgeber, Behörden oder
Einrichtungen haben
- wenn Sie bei einer richterlichen
Anhörung Unterstützung durch einen
Beistand wünschen
- wenn Sie Fragen zu einer
gesetzlichen Betreuung haben
- wenn Sie irgendwelche Informationen
brauchen.

Ich werde nur aktiv, wenn Sie mich dazu auffor-
dern und bevollmächtigen. Sie können mich in
den angekündigten Sprechstunden aufsuchen
oder per Telefon/Telefax/E-Mail einen persönl-
ichen Beratungstermin vereinbaren.

Die regelmäßige Sprechstunde findet jeden 1.
und 3. Dienstag im Monat von 15.00 bis 17.00 Uhr
im Zentrum für Psychiatrie, Klinikum Nord-
schwarzwald in Calw-Hirsau, Gemeinschaftshaus
„Cafino“, im EG Zimmer Nr. 15 statt.

Zuständigkeitsbereich ist der Landkreis Calw und
das Zentrum für Psychiatrie Calw, Klinikum Nord-
schwarzwald, Calw-Hirsau (für alle Patienten,
ausgenommen Patienten aus dem Landkreis
Böblingen, Enzkreis und Stadt Pforzheim).

Ich trete für Ihre berechtigten Wünsche ein, habe
immer ein „offenes Ohr“ für Ihre Fragen und
nehme Ihre Sorgen ernst. Selbstverständlich
bleibt alles vertraulich, was wir miteinander
besprechen. Kommen Sie auf mich zu, ich berate
Sie gerne.



Fred Frank
Diplom Verwaltungswirt BA

Wer wir sind

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IBB-Stelle sind

- Betroffene (Psychiatrie-Erfahrene)
- Angehörige psychisch kranker Menschen
- engagierte Bürger
- Personen mit professionellem Hintergrund
- der Patientenführsprecher im Kreis Calw

und vom Gemeindepsychiatrischen Verbund des Landkreises Calw vorgeschlagen.

Ihre Ansprechpartner



■ Cornelia Steffan



■ Heinrich Meyer



■ Fred Frank



■ Dr. Nadine Hofmayer

Sprechstunden

Die Sprechstunden finden jeden ersten Mittwoch im Monat von 15.30 bis 17 Uhr im Gebäude des AOP (Arbeitskreis Offene Psychiatrie), Badstraße 41, 75365 Calw, Raum Strandcafé statt.

Als persönliche Ansprechpartner stehen dabei zwei Mitglieder der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle zur Verfügung.

Kontakt

Sie erreichen uns telefonisch während der Sprechstunden. Außerhalb der Zeiten besteht die Möglichkeit, Anliegen über den Anrufbeantworter, per E-Mail oder in einem Brief zu übermitteln.

■ IBB-Stelle

Landratsamt Calw
Abt. 46 Soziale Hilfen
Psychiatrieplanung
Vogelstraße 42-46
75365 Calw
Telefon: 0172 6157580
E-Mail: info@ibb-calw.de
Internet: www.ibb-calw.de

Trägerschaft

Die Trägerschaft der IBB-Stelle liegt beim Landkreis Calw. Unterstützt wird die IBB-Stelle durch das Ministerium für Integration und Soziales aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg.

LANDRATSAMT CALW | Vogelstraße 42-46 | 75365 Calw
Telefon 07051 160-0 | Fax 07051 795-388

www.kreis-calw.de

INFORMATIONEN, BERATUNGS-
UND BESCHWERDESTELLE



IBB-STELLE IM LANDKREIS CALW

Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle
für psychisch kranke Menschen und Angehörige



IBB-STELLE

Für wen wir da sind

Sie können sich an uns wenden, wenn Sie als psychisch Erkrankter oder Angehöriger Probleme mit ambulanten oder stationären Einrichtungen und Diensten haben, weil Sie

- Ihre Rechte und Bedürfnisse nicht gewahrt sehen
- sich ungerecht behandelt fühlen
- sich in den Persönlichkeitsrechten verletzt fühlen
- nicht ausreichend informiert sind
- sich nicht ernst genommen fühlen

und Unterstützung vor Ort benötigen.

Darüber hinaus können Sie Kontakt zu uns aufnehmen, wenn Sie

- nicht wissen, an wen Sie sich bei psychischen Problemen wenden sollen
- andere Betroffene kennenlernen möchten
- sich als Angehöriger mit anderen Angehörigen austauschen möchten
- sich als Betroffener oder Angehöriger über Angebote und Hilfen für psychisch kranke Menschen informieren möchten

Unsere Aufgaben und Ziele

Als unabhängige Anlaufstelle wollen wir zwischen den Anliegen der Psychiatrie-Erfahrenen, deren Angehörigen, den psychiatrischen Einrichtungen und anderen Personen vermitteln.

Information

Wir informieren über wohnortnahe Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten und beantworten Fragen zu

- Zuständigkeiten
- Aufgaben und Leistungen von Einrichtungen, Diensten oder Personen

Beratung

Wir beraten gerne über die Nutzung psychiatrischer Hilfen oder über die Möglichkeit der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung.

Beschwerden

Bei Unzufriedenheit mit Leistungen, Umständen oder anderen Verhältnissen können Sie uns Ihre Beschwerde mitteilen.

Wie wir arbeiten

- wir arbeiten ehrenamtlich, unabhängig und gleichberechtigt
- wir sind zur Verschwiegenheit verpflichtet
- persönliche Daten werden nicht an Dritte weitergegeben
- Beschwerden nehmen wir ernst und unvoreingenommen auf
- bei Konflikten vermitteln wir und suchen nach gemeinsamen Lösungen
- alle Leistungen sind kostenfrei

Mit Ihrem Einverständnis

- nehmen wir Ihre Anliegen schriftlich auf
- stellen Kontakt zu Beteiligten her (Ärzte, Therapeuten oder Behörden)
- vereinbaren wir einen gemeinsamen Termin mit allen am Konflikt Beteiligten





Reisen Sie mit!

Gerne informieren wir Sie über Termine, Reiseziele und die anfallenden Kosten.

Unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen die Pflegekassen die Kosten für die Betreuung Ihrer Angehörigen.

Hierfür stehen die Budgets der Betreuungsleistungen und/oder der stundenweisen Verhinderungspflege zur Verfügung.

Wir helfen Ihnen bei der Klärung der Finanzierung, sprechen mit Ihrer Pflegekasse und helfen bei der Antragstellung. Auf Wunsch rechnen wir die Betreuungskosten direkt mit Ihrer Pflegekasse ab.

Auch für den Fahrdienst zum Urlaubsort vermitteln wir gerne den Kontakt mit dem DRK in Ihrer Nähe.

Rufen Sie uns an!

Wir freuen uns auf Sie.



Sprechen Sie mit uns

Sie haben Fragen rund um unsere Reiseangebote oder möchten sich anmelden? Wir sind für Sie da:



Sabine Jedlitschky
Telefon (0711) 55 05- 1 50
E-mail: s.jedlitschky@drk-bw.de



Isabell Krehl
Telefon (0711) 55 05- 1 56
E-mail: i.krehl@drk-bw.de

Für Fragen rund um die Betreuung wenden Sie sich bitte an:



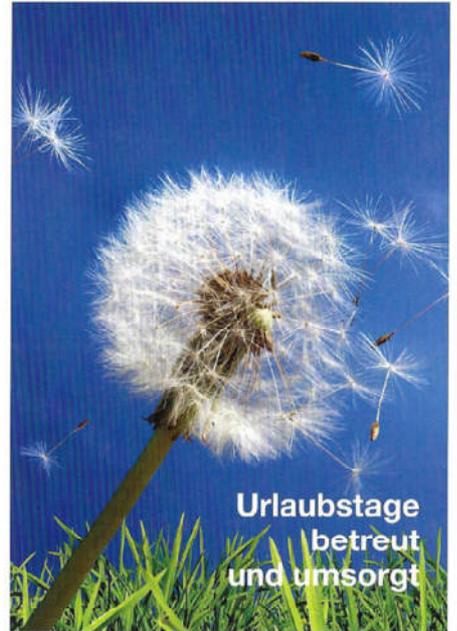
Nadja Hampel
DRK-Kreisverband Reutlingen e.V.
Telefon (07121) 34 53 97 32
E-mail: hampel@drk-kv-rt.de

DRK-Reisen für Senioren
Baden-Württemberg gGmbH
Badstraße 39-41
70372 Stuttgart
www.drk-seniorenreise.de

DRK-Reisen für Senioren
Baden-Württemberg gGmbH



Urlaub trotz Demenz für Angehörige und Betroffene



Urlaubstage betreut und umsorgt



Urlaub für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen

Mit dem DRK können Sie wieder Urlaubspläne schmieden und einige Tage Auszeit vom Alltag genießen.

Gemeinsam mit Ihrem erkrankten Angehörigen reisen Sie zum Beispiel eine Woche in einen Urlaubsort im Schwarzwald oder am Bodensee. Sie wohnen in einem schönen Hotel in bester Lage. Während Sie an unserem Freizeitprogramm teilnehmen oder etwas für sich selbst unternehmen, kümmern sich unsere Demenzbetreuer um Ihren Angehörigen.

- Kompetente, geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen während des Urlaubs zur Seite
- Tägliche Betreuungsangebote für unsere erkrankten Gäste
- Das Betreuungsteam ist auch nachts vor Ort
- Aktivitäten für Angehörige
- Gemeinsame Unternehmungen für die Betroffenen und deren Angehörige



Angebote für Angehörige

Während des Urlaubs sorgt unsere Reisebegleitung für ein abwechslungsreiches Freizeitprogramm für Sie und steht Ihnen für alle Fragen zur Verfügung.

Beispiele für mögliche Aktivitäten:

- Frühgymnastik
- Konzertbesuche
- Gemeinsame Tagesausflüge
- Geführte Spaziergänge
- Gottesdienstbesuche
- Gesprächskreise
- Einkaufsbummel
- Café-Besuche

Alle Angebote sind selbstverständlich freiwillig. Gerne können Sie sich auch Zeit für sich selbst nehmen.



Angebote für Erkrankte

Nach dem Frühstück und der Mittagspause treffen sich unsere erkrankten Gäste mit unserem Betreuungsteam zu aktivierenden und vergnüglichen Stunden.

- gemeinsames Singen bekannter Lieder
- Kaffee trinken und Kuchen genießen
- Spielen, Tanzen, Gymnastik
- über alte Zeiten reden
- Spaziergänge mit und ohne Rollstuhl oder Rollator
- Eis essen gehen, bummeln

Gerne kümmern wir uns während der Betreuungszeiten auch um die körperlichen Bedürfnisse unserer Gäste. Für die grund- und behandlungspflegerische Versorgung kooperieren wir mit Pflegediensten vor Ort. Damit wir planen können, sprechen Sie uns bitte bei Bedarf rechtzeitig vor Beginn der Reise darauf an.



Hilfe für Pflegende

Wer die Betreuung eines Pflegebedürftigen übernommen hat, erweist diesem Menschen und unserer Gesellschaft einen unschätzbaren Dienst. Pflegende setzen sich mit ihrer Aufgabe hohen körperlichen und seelischen Belastungen aus, die häufig auch die eigene Gesundheit gefährden.

„Wer pflegt braucht Hilfe“ ist deshalb das Motto der AOK Baden-Württemberg, die sich ihrer Verantwortung für die Pflegenden stellt.



Sprechen Sie mit Ihrer AOK vor Ort.

Wir unterstützen Sie mit dem besonderen Angebot einer Vorsorgeleistung für pflegende Angehörige. Mit regenerierenden und gesundheitsfördernden Maßnahmen soll Ihre Kraft und Gesundheit erhalten bleiben – körperlich und seelisch.

Auch bei der Unterbringung des zu Pflegenden in einer Einrichtung der Kurzzeitpflege während Ihrer Abwesenheit beraten wir Sie gerne.

Für Ihre Gesundheit machen wir uns stark!

AOK-Klinik
Schloßberg
Fachklinik für Rehabilitation
Klinik für Anschlussrehabilitation

AOK-Klinik Schloßberg
Hindenburgstraße 47
75378 Bad Liebenzell

Telefon: 0 70 52 / 509-0
Telefax: 0 70 52 / 509-111
info@aokklinik-bad-liebenzell.de
www.aokklinik-bad-liebenzell.de

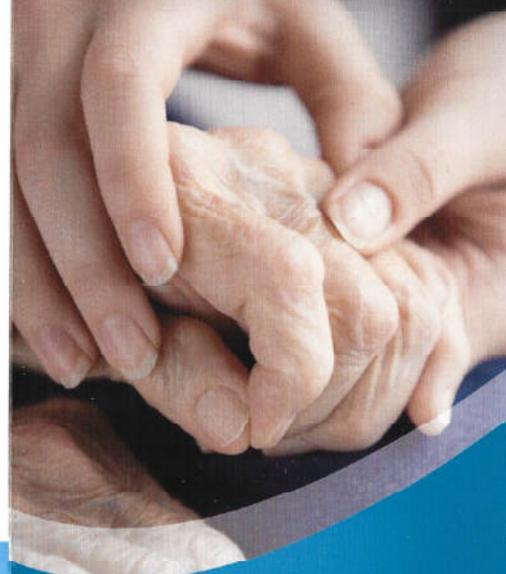
Die **AOK-Klinik Schloßberg** ist eine Einrichtung der

AOK-Klinik GmbH
Schwarzwaldstraße 39
77933 Lahr



www.aokklinik-bad-liebenzell.de

Zeit für mich!



Vorsorge für Pflegende

Das besondere Programm
für pflegende Angehörige

AOK-Klinik
Schloßberg

Vorsorge- und Therapiekonzept

Pflegende Angehörige sind in Ihrem Alltag besonderen Belastungen ausgesetzt, die auch die Gesundheit gefährden können. Unser Vorsorgekonzept ist auf diese Belastungen abgestimmt. Sie erhalten in unserer AOK-Klinik:

Medizinische Betreuung und Beratung

Ärztliches Aufnahme- und Entlassungsgespräch sowie Zwischenuntersuchung.

Bewegungs- und Sporttherapie

Ausdauertraining, Wirbelsäulengymnastik, Wanderungen.

Wasseranwendungen und Bäder

Gymnastik im Bewegungsbad, Kneipp'sche Kniegüsse, Wannenbäder.

Psychologische Beratung

Gesprächskreis, Vorträge und psychologische Einzelberatung bei Bedarf.

Ernährungsberatung

Vorträge zu gesunder Ernährung, Einzelberatung bei Bedarf.

Entspannung

Aktive Entspannungstechniken, entspannende Wannenbäder, Massagen.

Gesundheitsvorträge und Tipps für Pflegende

Therapieziele

Unser Ziel ist es die körperliche und seelische Gesundheit pflegender Angehöriger nachhaltig zu stärken. Durch die Anwendungen und Therapien, aber auch durch Zeit, die Sie nach eigenen Bedürfnissen gestalten können, werden Sie sich in der AOK-Klinik erholen und neue Kraft für Ihren Alltag schöpfen.

Gesundheitsvorträge und Gesprächskreise vermitteln Möglichkeiten zur Entlastung zu Hause und sollen neue Perspektiven für die Zukunft eröffnen. Der Austausch in der Gruppe der Pflegenden stärkt das Selbstvertrauen und bietet vielfältige Formen der Unterstützung.



AOK-Klinik
Schloßberg

Regelungen zur Pflegezeit und Familienpflegezeit

- Gesamtdauer aller Freistellungen: 24 Monate
 - Bei Teilzeit ist mit dem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit zu treffen.
 - Vorzeitige Beendigung: Wenn der oder die nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig ist oder die häusliche Pflege unmöglich oder unzumutbar ist, endet die Pflegezeit und die Familienpflegezeit 4 Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände.
 - Die Ankündigungsfristen für Beschäftigte richten sich nach Art und Länge der Auszeit.
- Ankündigungsfristen Pflegezeitgesetz**
- Bei Freistellung von bis zu 6 Monaten: 10 Arbeitstage
 - Bei Freistellung für die Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger: 10 Arbeitstage
 - Bei Freistellung für die Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase: 10 Arbeitstage
 - Beim Übergang von der Familienpflegezeit in die Pflegezeit: spätestens 8 Wochen vor Beginn
- Ankündigungsfristen Familienpflegezeitgesetz**
- Bei Freistellung von bis zu 24 Monaten: 8 Wochen
 - Bei Freistellung für die Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger: 8 Wochen
 - Beim Übergang von der Pflegezeit in die Familienpflegezeit: spätestens 3 Monate vor Beginn

Hier finden Sie weitere Informationen zum Thema:

Internetportal www.wege-zur-pflege.de

Servicetelefon Pflege des Bundesfamilienministeriums
Telefon 030 - 201 791 31

Impressum

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Berufsstelle:
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag - Donnerstag 9 - 18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.115.de

Artikelnummer: 3FL80
Stand: September 2016, 5. Auflage
Gestaltung: neues handeln, GmbH
Bildnachweis Frau Schwesig: Bundesregierung / Drenzel

Druck: LASERLINE Digitales Druckzentrum Bucec & Co. Berlin KG

* Für allgemeine Fragen zu alle Ämter und Behörden nicht (trotz auch die einheitliche Behördennummer: 115 von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 18:00 Uhr zur Verfügung. Diese erreichen Sie zuerst in ausgewählten Modellregionen wie Berlin, München, Hamburg, Köln/Bonn/Westfalen u.a. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.115.de.



Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Neue gesetzliche Regelungen seit 1. Januar 2015

Wenn sich ein akuter Pflegefall ergibt?



Kurzzeitige Arbeitsverhinderung von bis zu 10 Arbeitstagen

Wenn Sie Zeit für die Organisation einer akuten Pflegesituation benötigen, können Sie bis zu 10 Arbeitstage ohne Ankündigungsfrist der Arbeit fernbleiben.



Lohnersatzleistung

Neu ist, dass Sie nun, begrenzt auf insgesamt 10 Arbeitstage für eine pflegebedürftige Person, Anspruch auf ein Pflegeunterstützungsgeld für eine pflegebedürftige Person haben. Dieses können Sie bei der Pflegeversicherung Ihres Angehörigen beantragen.

Wenn Sie eine Zeit lang ganz oder teilweise aus dem Job aussteigen möchten?



Rechtsanspruch auf bis zu 6 Monate Freistellung

Sie haben einen Anspruch darauf, bis zu sechs Monate teilweise oder ganz aus dem Job aussteigen, wenn Sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen.



Zinsloses Darlehen

Neu ist, dass zur besseren Abfederung des Lebensunterhalts Anspruch auf ein zinsloses Darlehen besteht.

Wenn 6 Monate nicht ausreichen?



Rechtsanspruch auf bis zu 24 Monate Freistellung

Wenn ein naher Angehöriger pflegebedürftig ist, haben Sie einen Anspruch darauf, bis zu 24 Monate Ihre Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden pro Woche zu reduzieren, um diesen in häuslicher Umgebung zu pflegen.



Zinsloses Darlehen

Neu ist, dass zur besseren Abfederung des Lebensunterhalts Anspruch auf ein zinsloses Darlehen besteht.

Für alle Auszeiten gilt:

Kündigungsschutz

Für Beschäftigte besteht von der Ankündigung – höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn – bis zum Ende der Auszeit Kündigungsschutz.

Begriff der „nahen Angehörigen“

Die Möglichkeit einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung sowie die Freistellungsansprüche bestehen für Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer ehelichen und lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.



Bis zu 3 Monate für die Begleitung in der letzten Lebensphase

Um einen nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase zu begleiten, kann eine bis zu dreimonatige vollständige oder teilweise Freistellung genommen werden.



Auch Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger

Für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen besteht ebenfalls die Möglichkeit einer teilweisen oder vollständigen Freistellung von bis zu 6 Monaten. Die Betreuung muss nicht in häuslicher Umgebung erfolgen.



Auch Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger

Für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen, auch in außerhäuslicher Umgebung, besteht die Möglichkeit einer teilweisen Freistellung von bis zu 24 Monaten.

Grußwort



Sehr geehrte
Damen und Herren,

Für Menschen mit pflegebedürftigen Angehörigen ist es oft schwierig eine gute Balance zwischen Pflege, Sorge und Beruf zu finden. Oft müssen sie ihren Beruf ganz aufgeben. Doch es muss beides möglich sein: Zeit für die Pflege in der Familie und Zeit für den Beruf. Das ist wichtig für die Pflegebedürftigen und für die Angehörigen.

Mit den Neuregelungen im Familienpflegezeitgesetz und im Pflegezeitgesetz wird die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf verbessert. Beschäftigte erhalten ab dem 1. Januar 2015 mehr zeitliche Flexibilität und Sicherheit, um Angehörige zu pflegen und doch berufstätig zu bleiben.

Davon profitiert auch die Wirtschaft, denn die Unternehmen müssen nicht mehr auf das Wissen und die Erfahrung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verzichten, wenn diese Pflegeaufgaben übernehmen.

Mit den neuen Regelungen reduzieren wir den bürokratischen Aufwand und Kosten für die Wirtschaft und unterstützen sie bei der Personalplanung durch faire Fristen.

Diese Regelungen sind ein Beitrag zu einer neuen Familienzeit. Sie ermöglicht es Familien, ihre Vorstellungen von der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf besser zu verwirklichen. Damit stärken wir die Menschen, die viel für ihre Familien und für die Solidarität der Generationen leisten. Ich setze darauf, dass diese Menschen auch an ihrem Arbeitsplatz die erforderliche Unterstützung erfahren.

Manuela Schwesig
Bundesministerin für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegeunterstützungsgeld

Akut aufgetretene Pflegesituation und Lohnersatzleistung

Nahe Angehörige haben die Möglichkeit, bis zu 10 Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, um in einer akuten Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Seit dem 1. Januar 2015 ist für diese Zeit, begrenzt auf bis zu 10 Arbeitstage, eine Lohnersatzleistung – das Pflegeunterstützungsgeld – vorgesehen.

i Dieses Recht gilt gegenüber allen Arbeitgebern, unabhängig von der Größe des Unternehmens.

Pflegezeit

Vollständige oder teilweise Freistellung bis zu 6 Monate

Nach wie vor haben Beschäftigte die Möglichkeit, bis zu 6 Monate ganz oder teilweise aus dem Beruf auszusteigen, um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen. Neu ist seit dem 1. Januar 2015 die Möglichkeit, für diese Zeit ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu beantragen, um die Einkommensverluste in dieser Zeit abzufedern.

i Kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 15 oder weniger Beschäftigten.

Familienpflegezeit

Teilweise Freistellung bis zu 24 Monate

Wenn nahe Angehörige länger pflegebedürftig sind, wird die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für viele Familien zur Herausforderung. Vor diesem Hintergrund gilt seit dem 1. Januar 2015 auch ein Rechtsanspruch auf teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten sowie auf ein zinsloses Darlehen.

i Kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 25 oder weniger Beschäftigten, ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.



Hospizgruppe Calw

Regionalgruppe der IGSL e.V.
Christa Hrubesch
Karl-Greiner Str. 63
75365 Calw
Mobil: 0151 53550869
E-Mail: calw@igsl-hospiz.de

Hospizdienst Oberes Enztal

Irmlinde Schaudi
Hohenlohestraße 2
75323 Bad Wildbad
Tel: 07081 955699
E-Mail: hospizdienst.oberes-enztal@t-online.de

Hospizgruppe Nagold

Regionalgruppe der IGSL e.V.
Monika Wehrstein
Schiefer Straße 24
72202 Nagold-Gündringen
Tel: 07459 1380
Mobil: 0162 4349461
E-Mail: nagold@igsl-hospiz.de

Hospizdienst Schöenberg

Monika Bregulla
Schillerstr. 5
75328 Schöenberg
Mobil: 0152 27790079
E-Mail: hospizdienst@mhm-schoenberg.de

Hospizgruppe Wildberg

Ursula Schlager
Pfalzgrafenstr. 17/3
72218 Wildberg
Mobil: 0173 1085875
E-Mail: hospizgruppe-wildberg@gmx.de

Malteser Kinder- und Jugendhospizdienst

Nadine Tscheuschner
Leibnizstraße 4
72202 Nagold
Tel: 07452 8858770
Mobil: 0170 5555465
E-Mail: kinderhospiz@malteser-calw.de

Stand: 09/2018

■ Karin Stumpf
Altenhilfe-Fachberatung
Landratsamt Calw
Abteilung Soziale Hilfen
Vogelstraße 42-46
75365 Calw

07051 160-138
Karin.Stumpf@kreis-calw.de

LANDRATSAMT CALW | Vogelstraße 42-46 | 75365 Calw
Telefon 07051 160-0 | Fax 07051 795-388

www.kreis-calw.de



AMBULANTE HOSPIZDIENSTE
UND -GRUPPEN



AMBULANTE HOSPIZDIENSTE UND -GRUPPEN



Der Hospizbewegung liegt der Gedanke zugrunde, dass die Sterbephase zum Leben dazugehört. Darum richten sich alle Bemühungen auf die Linderung von Angst, Schmerzen und Beschwerden und den Erhalt der Würde. Der sterbende Mensch und seine Angehörigen stehen im Zentrum der Begleitung.

Neben der Palliativmedizin, die die Sterbenden mit einer wirksamen Schmerztherapie versorgt, ist auch die Einbeziehung ehrenamtlicher Begleiter von wesentlicher Bedeutung. Diese qualifizierten Sterbe- und Trauerbegleiter erbringen eine intensive, respekt- und würdevolle sowie kompetente Betreuung.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, für ihren großartigen ehrenamtlichen Dienst am Nächsten.

Helmut Riegger
Landrat

Die ambulanten Hospizgruppen im Landkreis Calw bieten an

- Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden
- Unterstützung der Angehörigen
- Zu Hause, im Krankenhaus und in Alten- und Pflegeheimen
- In Zusammenarbeit mit Pflegediensten, Ärzten und Seelsorgern
- Trauerbegleitung der Angehörigen
- Beratung und Unterstützung über den Tod hinaus

Hospizdienste und -gruppen im Landkreis Calw

Hospizgruppe Altensteig

Diakoniestation Altensteig
Birgit Hanselmann
Am Brunnenhäusle 3
72213 Altensteig
Tel: 07453 9323-0
07453 9323-25
E-Mail: info@diakonie-altensteig.de

Hospizdienst Bad Herrenalb und Dobel

Karin von Roode
Dobler Straße 44
76332 Bad Herrenalb
Tel: 07083 979747
E-Mail: karinbohner@gmx.de



So können Sie unsere Arbeit unterstützen

Ich möchte Mitglied im Förderverein werden.

Datum, Unterschrift

Den jährlichen Mitgliedsbeitrag von _____ Euro (mind. 30,00 € für Einzelpersonen und 50,00 € für Ehepaare und juristische Personen) bitte ich abzubuchen von meinem Konto:

Kontoinhaber

Kreditinstitut

BLZ

Konto-Nr.

Datum, Unterschrift

Ich werde eine Spende von _____ Euro überweisen. (Bitte geben Sie bei Ihrer Überweisung Ihre vollständige Anschrift im Verwendungszweck an, damit wir Ihnen Ihre Spendenbescheinigung zusenden können.)

Ich bin interessiert an einer ehrenamtlichen Mitarbeit im Förderverein – bitte nehmen Sie Kontakt unter der umseitig genannten Adresse mit mir auf.

Ich bitte um Informationen über die Mitwirkungs- und Vorbereitungsmöglichkeiten zum/zur ehrenamtlichen Hospizbegleiter/in.



Sehr geehrte Interessierte,

die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hospiz-Regionalgruppe Nagold arbeiten seit Jahrzehnten unermüdlich und sehr erfolgreich in der ambulanten Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen. Ebenso unterstützen Hospizgruppen der Region Schwerstkranke und ihre Familien in ihrer letzten Lebensphase.

Ein stationäres Hospiz wäre die dringend notwendige Ergänzung für diese so wichtige Arbeit der Sterbegleitung in unserer Stadt und Region.

Als Schirmherrin des Fördervereins „Initiative Nagold für ein stationäres Hospiz e.V.“ danke ich allen Mitgliedern und Förderern für ihr Engagement und ihr Ziel, eine solche Einrichtung zu verwirklichen. Für eine erfolgreiche Umsetzung sind noch viele Unterstützer und Förderer notwendig. Dazu lade ich herzlich ein.

Ihre
Simone Großmann
Schirmherrin

Initiative Nagold für ein stationäres Hospiz e.V.

Für den Vorstand:

Perdita Toll
Seidelbastweg 10
72202 Nagold
Tel. 07452 - 3119
e-Mail: schulleitung@kg-fds.de

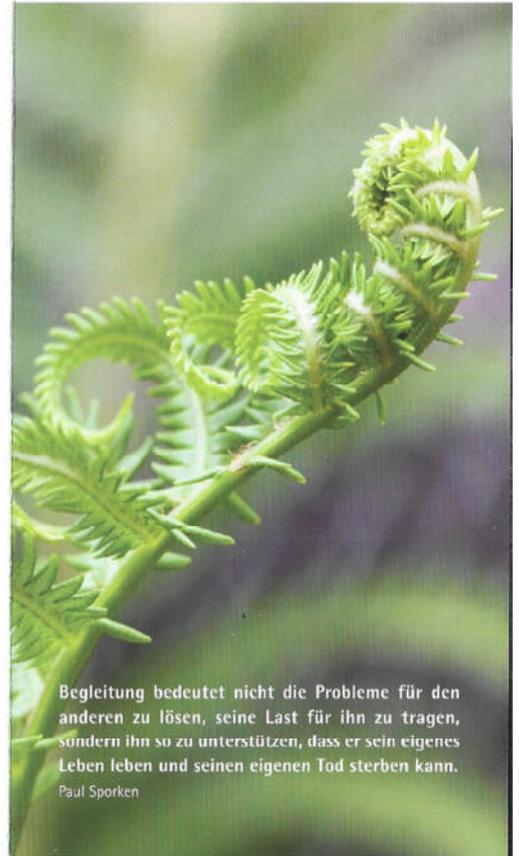
Kontakt

Barbara Fischer
Beim alten Wasen 12
72202 Nagold
Tel. 07452-1863
e-Mail: barbara_fischer_nagold@web.de

Bankverbindung

Sparkasse Pforzheim-Calw
Konto-Nr.: 840 094 6
BLZ 666 500 85

Initiative Nagold für ein stationäres Hospiz e.V.



Begleitung bedeutet nicht die Probleme für den anderen zu lösen, seine Last für ihn zu tragen, sondern ihn so zu unterstützen, dass er sein eigenes Leben leben und seinen eigenen Tod sterben kann.

Paul Sporken

Ich möchte die Arbeit des Fördervereins unterstützen

Name, Vorname:

Straße

PLZ

Wohnort

Telefon

E-Mail

Bitte abtrennen und im Briefumschlag per Post senden

Die Hospizarbeit

Hospize machen es sich zur Aufgabe, unheilbar kranke Menschen, die nur noch eine sehr begrenzte Lebenserwartung haben, in der verbleibenden Lebenszeit psychisch, seelsorgerlich und medizinisch zu begleiten und zu pflegen. Man ermöglicht ihnen damit in einer angenehmen häuslichen Atmosphäre die bestmögliche Lebensqualität für ihre letzte Lebensphase.

Die Aufgaben des Fördervereins

- Den Aufbau eines stationären Hospizes für die Region Nagold zu fördern. Dies erfolgt zum einen durch Öffentlichkeitsarbeit, zum anderen durch die Beschaffung finanzieller Mittel.
- Den Erhalt des Hospizes durch Beschaffung finanzieller Mittel zu unterstützen.

Initiative Nagold
für ein stationäres Hospiz e.V.
Barbara Fischer
Beim Alten Wasen 12
72202 Nagold

Unser Pallicare-Team besteht aus Ärzten mit Fachausbildung in Palliativmedizin sowie Pflegefachkräften mit Weiterbildung in Palliative Care und anderen Zusatzqualifikationen.



Unsere Pflegekräfte sind bei folgenden Pflegediensten angestellt:



Unser Versorgungsgebiet umfasst den gesamten Kreis Calw



Kontakt

Koordination: Ursula Schlager
Julia Jäkel

Pallicare Kreis Calw e.V.
Calwer Str. 6
72202 Nagold

Tel. 07452.8444890
Fax 07452.6002940
E-Mail pallicare.kreiscalw@t-online.de

SPEZIALISIERTE AMBULANTE PALLIATIV VERSORGUNG

Alles wirkliche
Leben ist
Begegnung

Martin Buber

SAPV 24 Stunden

professionelle Unterstützung durch qualifizierte Fachkräfte für Menschen in ihrer letzten Lebensphase in vertrauter Umgebung



Unser Anliegen ist es...

Sie in Ihrer persönlichen Situation wahrzunehmen und zu verstehen und in dieser Phase Ihres Lebens achtsam und einfühlsam zu begleiten.

Der Anspruch auf SAPV ist gesetzlich geregelt (SGBV §37b): „Versicherte mit einer nicht heilbaren, fortschreitenden Erkrankung, bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung, bei der keine kurative Therapie mehr möglich oder erwünscht ist.“

Die Krankenkassen übernehmen in der Regel die Kosten für SAPV.

Hierzu ist eine Verordnung notwendig die vom Hausarzt, Facharzt oder Ärzten aus der Klinik ausgestellt wird.

Das können wir für Sie tun...

- Persönliche Beratung für Sie und Ihre Angehörigen zu Hause im familiären Umfeld oder im Pflegeheim
- Beratung zu naturheilkundlichen Anwendungen wie Wickel, Auflagen und Einreibungen
- Hilfe bei der Beschaffung von Hilfsmitteln und der Organisation der Grundversorgung
- Linderung von Beschwerden wie Schmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Atemnot, Ängste und Versorgung von aufwändigen Wunden etc.
- Erstellen eines individuellen Behandlungskonzeptes, angepasst an Ihre Bedürfnisse
- Vorausschauende Planung für Notfälle
- Psychosoziale und spirituelle Begleitung

In Zusammenarbeit mit...

- Hausärzten
- Ambulanten Pflegediensten
- Krankenhäusern
- Ambulanten Hospizdiensten
- Sanitätshäusern und Apotheken
- Logo-, Ergo- und Physiotherapeuten
- und anderen



Sie sind bis zum letzten Augenblick Ihres Lebens wichtig und wir werden alles tun, damit Sie nicht nur in Frieden sterben, sondern bis zuletzt leben können.

Cicely Saunders



Palliativ-Versorgung

PICT
Palliativ & Intensiv Care Team
Nordschwarzwald UG
(haftungsbeschränkt)

Burgstraße 40
72285 Pfalzgrafenweiler

Koordination Tel. 07445 1891-203

Büro Tel. 07445 1891-200
Fax 07445 1891-201

Geschäftsführung Tel. 07445 1891-204

Dienstl. Pflege Tel. 07445 1891-205

E-Mail: info@pict-nordschwarzwald.de
Internet: www.pict-nordschwarzwald.de

**Spezialisierte Ambulante
Palliativ-Versorgung**

Was ist **Spezialisierte Ambulante Palliativ-Versorgung?**

SAPV dient dem Ziel, die Lebensqualität und die Selbstbestimmung schwerkranker Menschen zu erhalten, zu fördern und zu verbessern und ihnen ein menschenwürdiges Leben in ihrer vertrauten häuslichen Umgebung zu ermöglichen.

Die Leistungserbringung orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen des Betroffenen. Lebensqualität und Menschenwürde haben hierbei höchste Priorität. Um dies zu erreichen, arbeitet ein qualifiziertes Team aus erfahrenen Palliativfachkräften und Palliativmedizinern eng zusammen. SAPV ergänzt bestehende Strukturen.

Unsere Leistungen

-  Spezialisierte Ambulante Palliativ-Versorgung kann sowohl in der gewohnten häuslichen Umgebung, als auch im Pflegeheim erbracht werden
-  Aufnehmen der Wünsche und Bedürfnisse
-  Symptomerfassung sowie die Durchführung von lindernden Maßnahmen, u.a. Schmerztherapie
-  Beraten und Anleiten des Patienten und seiner Angehörigen, sowie alle Maßnahmen zur Stabilisierung der häuslichen Lebensumstände
-  Koordination der behandelnden Ärzte und betreuenden Dienste sowie Erstellung eines Behandlungsplanes
-  Psychosoziale und spirituelle Begleitung
-  Regelmäßige Hausbesuche und telefonische Beratung bei akuten Fragen und Unsicherheiten
-  Vorausschauende Krisenplanung
-  24 Stunden Rufbereitschaft

Verordnung und Kosten

Spezialisierte Ambulante Palliativ-Versorgung (SAPV) kann von jedem betreuenden Klinikarzt oder von niedergelassenen Ärzten verordnet werden. Nach Prüfung erfolgt dann die Kostenübernahme durch die Krankenkasse.

Welche Patientinnen und Patienten haben Anspruch auf SAPV?

Betroffene mit einer weit fortgeschrittenen, nicht heilbaren Erkrankung und begrenzter Lebenserwartung, die unter belastenden Symptomen wie z.B. Schmerzen, Übelkeit und Atemnot leiden.

Wir betreuen die Landkreise Calw, Freudenstadt und Rottweil. (Die Gemeinden Schramberg, Dunningen, Villingendorf, Zimmern und Deißlingen werden vom SAPV-Team Schwarzwald-Baar betreut.)



Sie wollen unsere Arbeit unterstützen?

Ehrenamtliche Mitarbeit

Sie können sich die ehrenamtliche Unterstützung von Familien, in denen ein Familienmitglied an einer lebensbedrohlichen Krankheit erkrankt ist, vorstellen? Sie haben Interesse an der Ausbildung im Kinder- und Jugendhospizdienst?

Dann freut sich unsere Koordinatorin über Ihre Kontaktaufnahme!

Spenden

Unsere Beratungen und Begleitungen sind für die betroffenen Familien kostenlos. Deshalb brauchen wir Ihre Unterstützung:

Malteser Hilfsdienst e.V.
Volksbank eG Dornstetten
Stichwort: „Kinderhospizdienst“
IBAN: DE11 6426 2408 0111 1170 03
BIC: GENODES1VDS

Für Ihre Spende danken wir!

Kontakt und Informationen

Sie haben Fragen zu unseren Diensten oder wünschen eine Beratung? Wir sind gerne für Sie da.



Malteser Hilfsdienst e.V.
Lange Straße 6-8
72250 Freudenstadt
07441 9 15 05-95
07441 9 15 05-94
www.malteser-freudenstadt.de



Kinder- und Jugendhospizdienst
Diana Schmidt
Leiterin und Koordinatorin
07441 9 15 05-95
0160 90 50 05 01
@ kinderhospiz@malteser-freudenstadt.de



Kinder- und Jugendtrauerbegleitung
Sonja Müller
Trauerbegleiterin
07441 9 15 05-95
0151 62 64 38 00
@ kindertrauer@malteser-freudenstadt.de

Schirmherrschaft

Landrat Dr. Klaus Michael Rückert ist Schirmherr für den Kinder- und Jugendhospizdienst im Landkreis Freudenstadt.



Die Veronika-Stiftung ist Schirmherrin für die Kinder- und Jugendhospizarbeit der Malteser in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

»Gemeinsam wieder nach vorne schauen«



Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst
Kinder- und Jugendtrauerbegleitung
im Landkreis Freudenstadt



Kinder- und Jugendhospizdienst



»Da sein – Zeit schenken«

Unser Angebot

- Individuelle Beratungen und Begleitungen
- Unterstützung und Entlastung
- Für die Familien kostenfrei
- Unabhängig von Nationalität, Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung

Kinder- und Jugendtrauerbegleitung



Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst

Familien, die von schwerer oder unheilbarer Krankheit, Sterben und Tod betroffen sind, brauchen besondere Unterstützung. Der Alltag und das Familienleben geraten aus dem Gleichgewicht, so dass eine individuelle Beratung und Begleitung Entlastung bietet. Wir kommen ab Diagnosestellung regelmäßig, kümmern uns um die Kinder und Jugendlichen und stehen als Ansprechpartner für die ganze Familie zur Seite.

Erstkontakt

Die hauptamtliche Koordinatorin berät Sie gerne, auch zu Hause.



Kinder- und Jugendtrauerbegleitung

Jede Trauer hat seine ganz eigene Zeit. Ob zeitnah nach dem Versterben eines lieb gehaltenen Menschen oder auch erst wesentlich später – wir wollen Kinder und Jugendliche durch Einzelbegleitungen und Trauergruppen in ihrem individuellen Trauerprozess unterstützen. In der Gruppe ist keiner mehr allein und mit gemeinsamen Spielen, kreativem Arbeiten und Austauschrunden lässt sich für jeden der individuell richtige Weg durch die Trauer finden.

Erstkontakt

Bei Interesse an einer Trauerbegleitung oder an einer Beratung nehmen Sie gerne Kontakt mit unserer Trauerbegleiterin auf.



»Weil man mit Herz viel erreicht«



13. Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Calw
Jugend, Soziales und Integration
Vogteistraße 42 – 46
75365 Calw
www.kreis-calw.de

Redaktion:

Ralph Kammerer Abteilungsleitung Soziale Hilfen
Tel: 07051 / 160 – 254
Fax: 07051 / 795 – 254
E-Mail: Ralph.Kammerer@kreis-calw.de

Stefanie Braun Teamleitung
Tel: 07051 / 160 – 186
Fax: 07051 / 795 – 186
E-Mail: Stefanie.Braun@kreis-calw.de

Karin Stumpf Altenhilfefachberatung / Psychiatrieplanung
Tel: 07051 / 160 – 138
Fax : 07051 / 795 – 138
E-Mail: Karin.Stumpf@kreis-calw.de

Lena Rentschler Studentin im gehobenen Dienst
Hochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl

Erscheinungsdatum: Mai 2019